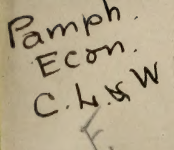



Die Wirkungen der Landesversicherungsanstalt Hannover.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlichen
Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Hans Flügge
aus Intschede (Provinz Hannover).



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.



Meiner Mutter

in Dankbarkeit!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

I. Bibliographie.

Kuno Frankenstein, Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reich. Leipzig 1905.

Kuno Frankenstein, Vierteljahrszeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaft aller Länder.

Schönberg, Handbuch der Polit. Ökonomie. 4. Aufl.

Handwörterbuch der Staatswiss. Art. „Arbeiter-Vers." (I 607), „Kranken-Vers." (V 360), „Invaliden-Vers." (IV 1360).

II. Amtliche Quellen.

Amtl. Nachrichten aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Akten der LVA. Hannover.

Amtl. Nachrichten des Reichs-Vers.-Amts mit **Beiheft:** Statistik der Heilbehandlung (seit 1897).

G. A. Klein, Statistik und Atlas der Arb.-Vers. (Beiheft des Reichsarbeitsblattes).

Amtl. Nachrichten der LVA. Hannover Jahrg. 1891—1904.

Verwaltungsberichte der LVA. Hannover 1891—1904.

Verwaltungsberichte der LVA. Hannover über die Genesungshäuser der Anstalt.

Sonderbericht der LVA. Hannover über die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen bis zum 1. 1. 1903.

Motiv zum Inv.-Vers.-Ges.

III. Gesetzestexte und Kommentare.

K. Piloty, Die Arb.-Vers.-Gesetzgebung: I. Das Inv.-Vers.-Ges. 2. Aufl. 1900.

F. Hoffmann, Inv.-Vers.-Ges. vom 13. 7. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin 1905.

Woedtke, Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. vom 22. 6. 1889.

IV. Literatur.

H. Rosin, Das Recht der Arb.-Vers. Bd. 1. Berlin 1893.

H. Rosin, Das Recht der Inv.- u. Alt.-Vers. Berlin 1905.

H. Rosin, Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arb.-Vers. 1898.

L. Laß und **F. Zahn,** Einrichtung und Wirkung der deutschen Arb.-Vers. 3. Aufl. Berlin 1904.

R. van der Borght, Die soziale Bedeutung der deutschen Arb.-Vers. Jen18a9 8.

Die deutsche Arb.-Vers. als soziale Einrichtung. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts dargestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904. 5 Hefte. (Verf.: Laß, Klein, Hartmann, Bielefeldt, Zahn.)

Frankenberg, Der tote Punkt der deutschen Arb.-Vers. Art. in Brauns Archiv Bd. 12 S. 75.

R. Freund, Armenpflege und Arb.-Vers. In „Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" Heft 21.

W. Liebrecht, Der Bau von Arbeiterwohnungen mit Hilfe der Inv.- u. Alt.-Vers.-Anstalt Hannover. Hannover und Leipzig 1893.

Brentano und **Kuczynski,** Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart 1900.

Aug. Müller, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München 1905.

G. Schmoller, Über die Entwicklung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung. Preuß. Jahrbücher Bd. 69.

P. Lechler, Der erste Schritt zur nationalen Wohnungsreform. 2. Aufl. Berlin 1905.

M. Gruber, Tuberkulose und Wohnungsnot.

W. Wollenweber, Anleitung zur Gründung von Baugenossenschaften. Hannover und Leipzig 1894.

Geschäftsberichte des Arbeitersekretariats Hannover.

C. Schmidt, Die Aufgabe und die Tätigkeit der deutschen Inv.-Vers.-Anstalten in der Arbeiterwohnungsfrage. Köln 1905.

Gebrauchte Abkürzungen:

Inv.- u. Alt.-Vers. = Invaliditäts- und Altersversicherung.
LVA. = Landesversicherungsanstalt.
KrVers. = Krankenversicherung.
Gen. = Genossenschaft.
G. m. b. H. = Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
AG. = Aktiengesellschaft.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit entstand auf Veranlassung meines verehrten Lehrers, des im Sommer 1905 verstorbenen Professors Dr. v. Jolly-Tübingen, dessen mannigfache Ratschläge sich als förderlich erwiesen haben.

Insbesondere aber schulde ich Dank meinem verehrten Referenten, Herrn Staatsrat Kanzler Professor Dr. G. v. Schönberg-Tübingen, welcher sein Interesse in liebenswürdiger Weise dem Entstehen der Dissertation zugewendet hat.

Das der Arbeit zugrunde liegende Material wurde mir von Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. Liebrecht-Hannover, dem Leiter der LVA.-Hannover, in entgegenkommendster Weise in Gestalt der Jahresberichte und der Amtl. Nachr. der LVA. zur Verfügung gestellt. Ihm sei an dieser Stelle mein pflichtschuldiger Dank ausgesprochen.

Möge die Dissertation ihren Zweck erfüllen, indem sie einen abgerundeten Überblick gibt über die Wirkungen der LVA. Hannover und zugleich einen Ausblick gestattet auf die fernere Entwicklung dieses wichtigen Zweiges unserer deutschen sozialen Gesetzgebung.

Tübingen, im Januar 1906. **Der Verfasser.**

I. Einleitung.

Am 1. 1. 1904 konnten wir auf eine 13jährige Tätigkeit der Inv.- u. Alt.-Vers.-Anstalten des Deutschen Reiches zurückblicken. Deutschland war es, welches auch mit diesem Zweig sozialer Gesetzgebung den anderen Staaten bahnbrechend voranging, und naturgemäß richteten sich nicht nur die Augen des deutschen Volkes, sondern auch die der übrigen Staaten erwartungsvoll auf den weiteren Verlauf der Durchführung dieses Gesetzes.

Was hat der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt?

Nach der allerhöchsten Botschaft vom 17. 11. 1881 sollte durch engeren Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und durch das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Förderung die Lösung auch von Aufgaben möglich gemacht werden, denen die Staatsgewalt in gleichem Umfange nicht gewachsen sein konnte, das heißt es sollte durch Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität den Bedürfnissen und Interessen der besitzlosen Klassen in einheitlicher und umfangreicher Weise aufgeholfen werden.

Hat diese Absicht des deutschen Gesetzgebers hinsichtlich des letzten Gesetzes seinen vollen Zweck erreicht?

Wenn die Literatur über die Wirkung dieses Versicherungszweiges bis jetzt noch eine spärliche und wenig ausführliche ist, so hat das seinen Grund in der Tatsache, daß die Inv.- u. Alt.-Vers., jünger als ihre Schwestern, die Unfall-Vers. und KrVers., noch mehr in der Entwicklung begriffen ist als diese. Und bei der von Jahr zu Jahr zunehmenden Teilnahme an ihr läßt sich ein Höhepunkt ihrer Entwicklung noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Außerdem ist der Entwicklungsgang der einzelnen Versicherungsanstalten, je nach der Beschaffenheit des Bezirkes, der Bevölkerung und auch der Verwaltung ein so verschiedener, daß man die obige Frage hinsichtlich der einzelnen Träger der Inv.- u. Alt.-Vers. nicht gleich beantworten darf.

Schon mit größerer Bestimmtheit läßt sich diese Frage entscheiden, wenn wir eine Versicherungsanstalt ins Auge fassen und ihren Werdegang verfolgen. Dann dürften sich aus ihrer Untersuchung

auch genauere Schlüsse auf die zukünftige Entwicklung dieser Anstalt folgern lassen.

Wenn wir in folgendem unter diesem Gesichtspunkte die Wirkungen der LVA. Hannover einer Betrachtung unterziehen, so ergibt sich dabei freilich eine Beschränkung: Bei dem wechselseitigen Zusammenwirken der drei Versicherungszweige in der Verfolgung des einen Ziels, das Wohl des Arbeiterstandes positiv zu fördern, müssen wir bei unserer Betrachtung Abstand nehmen von einer Untersuchung über die mittelbaren oder indirekten Wirkungen[1]) dieser Vers.-Anstalt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil schlechthin sich nicht bestimmen läßt, wieviel hinsichtlich dieser der einen oder der andern der drei Versicherungsgesetzgebungen zuzuschreiben ist. Wo jedoch die Wirkungen der LVA. Hannover solche indirekter Art in besonders erkennbarer Weise nach sich ziehen, werden dieselben im Verlauf der Darstellung Erwähnung finden.

---

[1]) Die Wirkungen der Arbeiter-Vers. sind teils unmittelbare, d. h. sie beeinflussen die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung direkt, teils sind sie mittelbare, d. h. sie haben über ihren ursprünglichen Versicherungszweck hinaus für die Arbeiter, die Arbeitgeber, die Gemeinden und die Gesamtheit weitere Folgen zur Erscheinung gebracht.

II. Die Wirkungen.

I. Die Versicherten und das Vers.-Verfahren.

Kapitel 1.

Zahl der Versicherten und Verhältnis zur Gesamtbevölkerung.

Die unmittelbarste Wirkung der LVA. Hannover ist die, daß durch sie jetzt im Falle des wirtschaftlichen Schadens der Invalidität oder des Alters eine große Zahl von Arbeitern unterstützt wird. Und selbst da, wo der Unterstützungsfall noch nicht eingetreten ist, bietet das Bewußtsein einer eintretenden Hilfe im Falle des Alters oder der Invalidität einen um so größeren moralischen Halt,[1]) als der Arbeiter oft nicht imstande ist, einen Notpfennig zurückzulegen. Und wenn diese Tatsache dem Arbeiter selbst im allgemeinen auch noch nicht immer einleuchtet, so läßt sich's doch nicht verleugnen, daß seine materielle Lage insofern bedeutend gebessert ist, als sich sein Einkommen nunmehr zusammensetzt aus dem Lohn und den öffentlich garantierten Unterstützungen, d. h. der Reallohn ist gegen früher erhöht um den Drittelbeitrag zur KrVers., den vollen Beitrag zur Unfall-Vers. und den halben Beitrag zur Inv.Vers.[2]) Dabei hat der Arbeitgeber nicht etwa den auf ihn entfallenden Anteil am Beitrag, wie man anfangs befürchtete, auf den Arbeiter abgewälzt, sondern auch der Reallohn als solcher ist gegen früher vielfach gestiegen.

Nach der dem Reichsgesetz vom 22. 6, 1889 zugrunde liegenden Denkschrift war die Kopfzahl der in der Anstalt Hannover Versicherten, jedoch ohne Rücksicht auf den Bevölkerungszuwachs, zu 542 159 Versicherten geschätzt. Jedoch ergab sich bei der praktischen Durchführung der Versicherung ein tatsächlicher Kopfbestand von 576 820, mithin ein Mehr von rund 34 600 versicherungspflichtigen Personen. Bis zum Jahre 1899 wuchs die Zahl der versicherten Personen auf 615 000 bei einer Gesamteinwohnerzahl von 2 606 000 Personen und erreichte im Jahre 1903 die Höhe von etwa 587 864 Personen.[3])

---

[1]) vgl. auch S. 17 der Diss.

[2]) vgl. Schmoller, Über die Entwicklung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung, Preuß. Jahrb. Bd. 69 S. 479.

[3]) Die absolute Anzahl der Versicherten läßt sich seit 1900 nur

Die Bevölkerungsstatistik des zum Gebiete der LVA. Hannover gehörigen Gebiets (umfassend die Provinz Hannover und die Fürstentümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe) nach dem Stande der Zählung vom 1. 12. 1890 ergibt eine Kopfzahl von 2488581 Personen. Gemäß der oben erwähnten Denkschrift ist für das Reich die Anzahl der versicherungspflichtigen Personen auf 25 % veranschlagt. Diese Veranschlagung trifft für den Bezirk der LVA. Hannover, der 3 987 049 ha umfaßt, annähernd zu, denn danach waren versicherungspflichtig Ende 1891 23 % der Gesamtbevölkerung. Freilich stellte sich dabei innerhalb der einzelnen Kreise das Prozentverhältnis als sehr verschiedenartig heraus. Die Maximalgrenze bilden die Industriezentren, während die Minimalgrenze in der bevölkerungsarmen Gegend des Eichsfeldes zu suchen ist: nämlich der Stadtkreis Linden mit 50 %, der Kreis Duderstadt mit nur 11 % der Einwohner.[1]) Von den 576 820 versicherungspflichtigen Personen waren Männer 391 362 oder 68 % und Frauen 185 458 oder 32 %. Daraus ergibt sich eine weitere annähernde Übereinstimmung mit der oben erwähnten Denkschrift, laut welcher $^2/_3$ der Versicherten auf Männer und $^1/_3$ auf Frauen entfallen. Leider fehlt es an einer direkten Statistik der jährlichen Zunahme der Versicherten, jedoch läßt sich eine ungefähre Übersicht über diesen Entwicklungsgang auf folgende Weise gewinnen. Unter Zugrundelegung von 46 Beitragswochen pro Kopf und Jahr ergibt sich aus der Summe der verkauften Beitragsmarken eine Gesamtkopfzahl der Versicherten der Anstalt für die Jahre 1891 bis 1903, wie folgt:

Jahr	Zahl der verkauften Beitragsmarken (Wochenbeiträge)	Danach mutmaßliche Zahl der Versicherten[2])
1891	19 085 644	415 896
1892	19 315 738	419 614
1893	20 664 736	448 536
1894	21 015 823	456 263
1895	21 702 761	470 743
1896	22 758 602	494 716
1897	23 030 887	500 400
1898	23 479 338	510 644
1899	24 452 707	531 996
1900	25 321 228	548 422
1901	25 318 529	549 566
1902	25 742 426	558 367
1903	27 073 202	587 864

schätzungsweise angeben, nämlich unter Zugrundelegung von $^2/_6$ Beitragswochen pro Kopf und Jahr. In Wirklichkeit würde also die Zahl der Versicherten für 1903 eine erheblich größere sein.

[1]) vgl. Gesch.-Ber. der LVA. Hannover des Jahres 1891.

[2]) Natürlich ist die tatsächliche Zahl der Versicherten eine höhere, da nicht von allen Versicherungspflichtigen 46 Wochenbeiträge jährlich geklebt werden; vgl. auch S. 3 Anm. 2 der Diss.

Kapitel 2.

Verteilung der Versicherungspflichtigen auf Berufs- und Lohnklassen.

Nach § 24 des Ges. vom 22. 6. 1889 konnten die Beiträge für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse Versicherten nach Berufsklassen verschieden bemessen werden. Auf Vorschlag des Reichsversicherungsamts beschränkte man sich, um zu diesbezüglichen statistischen Resultaten zu gelangen, darauf, die Ermittelungen auf die in der Berufsstatistik vom 5, 6. 1882 mit den Buchstaben A, B, C, D, E, G bezeichneten sechs Berufsabteilungen zu bezeichnen (die Berufsabteilung F kommt nicht in Frage, weil dieselbe selbständige und Anstaltsinsassen ohne Beruf umfaßt).

Danach ergibt sich folgende Übersicht über den Kreis der versicherten Personen. Es zählen nämlich zu:

A. Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft, ferner bei der Tierzucht, Jagd und Fischerei beschäftigt sind.

B. Personen, welche im Bergbau, in der Industrie, im Bauwesen beschäftigt sind.

C. Personen, welche im Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft, beschäftigt sind.

D. Personen ohne bestimmte Berufsangabe, Arbeiter für Lohnarbeit wechselnder Art.

E. Personen, welche im Staats- Gemeinde- oder Kirchendienst beschäftigt sind (Bureaubeamte, Schreiber, Dienstpersonal in Anstalten).

G. Personen, welche in der Haushaltung ihrer Herrschaft für häusliche (nicht gewerbliche) Zwecke tätig sind. Wie sich die Gesamtzahl der Versicherungspflichtigen im Dezember 1891 auf diese einzelnen Berufsgruppen und auf die Lohnklassen verteilt, ist aus der in Anlage A zusammengestellten Übersicht[1]) zu entnehmen. Leider ist diese Statistik für die weiteren Jahre nicht durchgeführt, jedoch dürfte die Verteilung, wie aus der später folgenden Statistik über Verteilung der Rentner auf Berufs- und Lohnklassen schließen läßt, bis zum Jahre 1903 eine bemerkenswerte Veränderung nicht erfahren haben.[2])

Die Mehrzahl der Versicherungspflichtigen (238 592 oder 40 % im Jahre 1891) gehört dem land- und forstwirtschaftlichen Berufe an. Es folgt mit einem Minus von 34 882 die Gruppe industrieller Arbeiter (203 710 oder 35 %). Die Gesamtzahl der übrigen versicherungspflichtigen Personen (134 518 oder 25 %) beträgt etwa $^1/_3$ der unter A und B fallenden Versicherungspflichtigen (442 302). Der Schwerpunkt der Inv.- u. Alt.-Vers. liegt demnach für den Bezirk

---

[1]) vgl. Anlage A Tab. 1.
[2]) vgl. Anlage D Tab. 1 u. 2.

Hannover zunächst auf dem Lande, dann in den Städten mit entwickelter industrieller Tätigkeit, und zwar in folgenden:

Stadt	Versicherungspflichtige Personen
Hannover	48000
Linden	14000
Hameln	12800
Goslar	12017
Uelzen	11102
Harburg (Stadt und Kreis)	10992 + 18402 = 29394
Bersenbrück	12870
Leer	11669
Wittmund	13623 [1]

Aus der Betrachtung der Verteilung aller Versicherten auf die Lohnklassen [2] läßt sich ersehen, daß beinahe $^1/_4$ aller Versicherter zur Lohnklasse I (Marken à 14 Pfg.), die Hälfte zur Lohnklasse II (Marken à 20 Pfg.) und nur etwas über $^1/_4$ zur Lohnklasse III (Marken à 24 Pfg.) und IV (Marken à 30 Pfg.) gehörten. Dieses Ergebnis entsprach nicht den tatsächlichen Lohnverhältnissen der zur LVA. Hannover gehörigen Arbeiterschaft und dürfte in erster Linie darin seine Begründung gefunden haben, daß die höheren Verwaltungsbehörden die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter [3] durchweg sehr mäßig normiert hatten, sowie daß für die überwiegende Mehrzahl der dann noch verbleibenden Versicherten der auf der gleichen niedrigen Stufe sich haltende 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns als Jahresarbeitsverdienst maßgebend war.[4]

Auch ändert sich das Bild im Laufe der nächsten Jahre nicht wesentlich:

Markenverkauf in Stück.

Jahr	Lohnklasse I.	Lohnklasse II.	Lohnklasse III.	Lohnklasse IV.
1. 7. 1890 bis 31. 12. 91	4 160 351	8 229 000	4 484 621	2 200 094
1892	3 964 730	8 554 407	4 593 871	2 190 958
1893	4 010 610	9 082 468	5 089 498	2 465 391
1894	3 955 920	9 198 103	5 249 672	2 590 221
1895	4 065 841	9 460 789	5 375 311	2 764 603
1896	4 169 828	9 799 465	5 705 882	3 045 048
1897	4 205 321	9 754 897	5 779 451	3 249 279
1898	4 288 834	9 766 490	5 933 758	3 446 928
1899	4 401 603	10 028 685	6 172 056	3 782 954
Summe	37 223 038	83 874 304	48 384 120	25 729 476

[1]) Bezüglich der Veränderung bis 1903 vgl. S. 4 Anm. 2 der Diss.
[2]) vgl. Anlage A Tab. 1.
[3]) vgl. § 22 Abs. 1 des Gesetzes v. 22. 6. 1889.
[4]) vgl. § 22 Ziff. 5 des Gesetzes v. 22. 6. 1889.

Das Inv.-Vers.-Ges. vom 13. 7. 1899 bringt die Neuerung einer Lohnklasse V (Marken à 36 Pfg.) für einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk.:

Jahr	Lohnklasse				
	I.	II.	III.	IV.	V.
1900	4 289 287	10 160 583	6 176 253	3 445 399	1 249 706
1901	4 134 808	10 236 969	6 103 723	3 402 294	1 440 735
1902	3 577 698	10 454 547	6 512 026	3 559 020	1 639 135
1903	3 530 945	10 971 516	6 897 369	3 883 894	1 789 478
Summe	15 532 738	51 823 615	25 689 371	14 290 607	6 119 054

Nach dieser letzten Statistik sind bis auf die Lohnklasse I alle Lohnklassen annähernd in demselben Verhältnis gestiegen wie vor 1899. Dagegen hat die Zugehörigkeit zur Lohnklasse I erfreulicherweise von Jahr zu Jahr abgenommen, ein deutlicher Beweis für die Zunahme der Wohlhabenheit unter der arbeitenden Bevölkerung, zum größten Teil wohl infolge der Lohnerhöhung während dieser letzten Jahre.[1]) Erfreulicherweise ist auch nicht die Befürchtung eingetroffen — wie schon erwähnt —, daß die Unternehmer die auf sie entfallenden Beitragskosten auf die Arbeiter abwälzen würden, sondern nach den amtlichen Nachrichten aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Jahrg. 1898 S. 265 haben sogar die Arbeitgeber, namentlich die Dienstherrschaften, in zahlreichen Fällen die Beiträge der Arbeiter auf ihre eigenen Kosten übernommen und häufig den Lohn noch obendrein erhöht. Nach dem Geschäftsbericht der LVA. Hannover[1]) trifft dies auch für deren Bezirk zu. Nicht nur auf dem Lande, wo Dienstboten und feste Tagelöhner bei neuen Dienst- und Arbeitsverträgen die Übernahme der ganzen Versicherungslast durch den Brotherrn zur Bedingung machen, um „frei von allen Steuern“ bleiben zu wollen, sondern auch in den Städten, zumeist von den Dienstmädchen, dann vielfach in den Kaufgeschäften und den Kontoren, auch nicht selten in Fabriken hat sich der Gebrauch eingebürgert, daß die Beiträge der Versicherten diesem nicht vom Lohne gekürzt werden. Zu weit geht Zahn jedoch m. E., wenn er die Steigerung des Reallohnes auf eine mittelbare Wirkung der Inv.- u. Alt.-Vers. zurückzuführen sucht.[2]) Hier dürften doch in erster Linie Momente wie gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften, Aufschwung von Industrie und Handel, Arbeiterorganisation usw. maßgebend sein.

---

[1]) vgl. Laß und Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arb.-Vers., Berlin 1900, S. 201.

[1]) vgl. Gesch.-Bericht der LVA. Hannover für das Jahr 1891.

[2]) Zahn ebenda S. 207.

Kapitel 3.

Freiwillige Versicherung.

Der § 14 des Inv.-Vers.-Ges. umfaßt Bestimmungen der früheren §§ 8 und 117 Abs. 1 und behandelt den freiwilligen Eintritt in die Versicherung und die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung bei Beendigung des die Versicherungspflicht (Weiterversicherung) oder des das Recht zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses. Nur der freiwillige Eintritt in die Versicherung ist ausgeschlossen, sobald das 40. Lebensjahr vollendet ist. Früher war die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung und Weiterversicherung) nur in Lohnklasse II und gegen Zusatzmarken zulässig. Nach dem Inv.-Vers.-Ges. kann die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse erfolgen; auch die Zusatzmarke ist fortgefallen.

Entsprechend dem Mißtrauen, welches die Bevölkerung anfangs dem Gesetze entgegenbrachte, ist die anfänglich geringe Teilnahme an der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung. Was die erstere betrifft, so hat sie anfangs nur in ganz vereinzelten Fällen Anwendung gefunden, da im allgemeinen den Betreffenden die wöchentliche Zahlung von 28 Pfg. zu hoch erschien, besonders während der anfangs der neunziger Jahre verhältnismäßig hohen Preise für den täglichen Unterhalt. Viele kleine Handwerker, welche im Hinblick auf die Altersrente wünschten, sich selbst zu versichern, hatten fast ausnahmslos das 40. Lebensjahr bereits überschritten.

Auch von der freiwilligen Fortversicherung wurde, wenn auch häufiger als von der Selbstversicherung, so doch im ganzen nur wenig Gebrauch gemacht, wenigstens wurden die diesem Zwecke dienenden sogen. Doppelmarken tunlichst vermieden. Die Fortsetzung der Versicherung wurde in einzelnen Fällen da wahrgenommen, wo in nicht zu ferner Zeit Anspruch auf Altersrente erhoben werden konnte. Trotzdem wiederholt Beamte der LVA. Hannover diejenigen Versicherten, welche mittlerweile selbständig geworden waren oder sich verheiratet hatten, zur Fortsetzung der Versicherung unter Darlegung ihrer Vorteile dringend ermahnten, zeigten diese fast durchweg keine Neigung, in der Versicherung zu bleiben. Von Interesse dürfte hier die Erwähnung der nachahmenswerten Einrichtung sein, welche die hanseatischen Versicherungsanstalten Bremen, Hamburg und Lübeck getroffen haben. Dort wird den Neuvermählten auf dem Standesamt infolge einer Anregung der hanseatischen Versicherungsanstalt ein Zirkular überreicht, welches sie warnt, die Beiträge zurückzufordern und auf die Vorteile der Weiterversicherung zu verzichten.[1])

---

[1]) vgl. auch Aug. Müller, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland, München 1905.

Eine erfreuliche Ausnahme machten nach dem Berichte der Kontrollbeamten die in dem Fürstentum Lippe zahlreichen Ziegler auf Veranlassung des dortigen Beamten. Ähnlich wurde über andere Arbeiter aus dem Bezirke Leer berichtet. — Es wurden verkauft Doppelmarken:

Jahr	Stück
1891	11 578
1892	11 772
1893	16 769
1894	21 907
1895	36 217
1896	38 379
1897	40 939
1898	49 328
1899	67 409
Im ganzen	295 198

Da nach § 45 des Inv.-Vers.-Ges. vom 13. 7. 1899 [2]) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, so fehlt es leider von diesem Zeitpunkte ab an einer Statistik über die Beteiligung an der freiwilligen Versicherung. Jedoch ist die Beteiligung daran auch jetzt noch trotz wiederholter Hinweise in öffentlichen Organen usw. seitens der LVA. Hannover auf die damit verbundenen Vorteile eine verhältnismäßig schwache. Ein Bericht des Oberinspektor Naehser vom 25. 3. 1903 aus dem Bezirk Hildesheim besagt: „Von der Weiterversicherung wird vielfach Gebrauch gemacht, von der Selbstversicherung dagegen nicht. Es ist dies jedoch durchaus nicht auf Unkenntnis des betreffenden Gesetzesparagraphen zurückzuführen, sondern beruht vielmehr darauf, daß die lange Wartezeit die Leute abschreckt. Des weiteren wird es als nicht gerechtfertigt angesehen, daß die zur Weiterversicherung Berechtigten betr. Rentenerlangung so bedeutend günstiger gestellt sind. Alle Versuche, durch Belehrung oder Vorträge das Publikum zur Selbstversicherung zu veranlassen, dürften m. E. erst dann von Erfolg sein, wenn die Wartezeit angemessen herabgesetzt würde (vielleicht auf 6 Jahre)."

Kapitel 4.

Entrichtung der Beiträge und Einziehungsverfahren.

Nach § 109 des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. hatte der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung die für jeden Versicherten in Anwendung kommenden Marken in die Quittungskarten einzukleben. Abweichend von dieser Vorschrift konnte auf Grund des § 112 desselben Gesetzes, und zwar:

[2]) vgl. auch Bek. des RVersAmts vom 27. 10. 1899 (Amtl. Nachr. XVI S. 183).

1. durch die Landeszentralbehörde,

2. mit Genehmigung derselben durch das Statut der LVA.,

3. mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung

a) eines weiteren Kommunalverbandes

b) oder einer Gemeinde angeordnet werden,

I. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse angehören, durch deren Organe für Rechnung der Landesversicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeklebt und entwertet werden;

II. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche einer Krankenkasse angehören, in gleicher Weise durch Gemeindebehörden oder andere von den Landesbehörden bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der LVA. errichtete Hebestellen eingezogen werden. — Die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkassen betrug im Jahre 1890 für Hannover 154835. Die Zahl der versicherungspflichtigen Nichtmitglieder der Krankenkassen betrug im Jahre 1890 452261. Die Gesamtzahl aller im Bezirk Hannover Versicherungspflichtigen betrug in demselben Jahre 607096. Demnach betraf eine auf Grund von § 112 Abs. 1 getroffene Anordnung 25 % der Versicherten, eine auf Grund von § 112 Abs. 2 getroffene Anordnung 75 % der Versicherten.

In einer vom Oberpräsident dem Landesdirektorium mitgeteilten Verfügung der beteiligten Minister an die Regierungspräsidenten wurde anheimgegeben, in betreff der in §§ 112 ff. vorgesehenen Maßregeln mit Vorsicht zu verfahren und zunächst abzuwarten, inwieweit sich ein praktisches Bedürfnis zu derartigen Anordnungen ergeben würde. Es war daher anzunehmen, daß die Zentrallandesbehörde von der Befugnis der §§ 112 ff. bis auf weiteres keinen Gebrauch machen würde. Auch daß einige Versicherungsanstalten durch Statut Bestimmungen in der in §§ 112 ff. angegebenen Weise treffen würden, schien wegen der dazu erforderlichen Genehmigung der Landeszentralbehörde nicht wahrscheinlich. Das Statut der LVA. Hannover enthielt derartige Bestimmungen nicht.

Es fragte sich also, ob der Provinziallandtag dergleichen Bestimmungen selbst erlassen oder aber den Kreisen, Gemeinden, Krankenkassen es überlassen wollte, für ihre eigenartigen lokalen Bedürfnisse durch bezügliche Anordnungen selbst zu sorgen.

Dem Erlasse eines solchen Provinzialstatuts standen materiell schwerwiegende Bedenken entgegen:

Die Arbeiterverhältnisse und mit ihnen die Organe der Krankenkassen waren an den verschiedenen Stellen vollständig verschieden. Während in den Industriebezirken und in einer Reihe von Städten wohlverwaltete Kassen bestanden, deren Rechnungsführer befähigt waren, bestanden in manchen, besonders ländlichen Bezirken schlecht

verwaltete Kassen. Ob die betreffenden Einrichtungen aber überhaupt von Vorteil sein würden, war fraglich. Man hoffte zwar von ihnen folgende Vorteile:

1. Für den Arbeiter eine größere Sicherheit dafür, daß er seiner Versicherungspflicht nachkam. Die Quittungskarte konnte (vgl. § 115 des Ges.) bei der Krankenkasse aufbewahrt werden; bei etwaigem Verluste derselben war aus den Büchern der Kasse die Summe der geleisteten Beiträge leicht nachzuweisen.

2. Für den Arbeitgeber die Abnahme der Arbeit des Markenklebens.

3. Für die unteren Verwaltungsbehörden eine Entlastung, wenn die Krankenkasse auch die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten übernahm.

4. Für die Kassen selbst pekuniärer Vorteil, da die Anstalt eine Kostenentschädigung leisten mußte.

Demgegenüber standen folgende mit Sicherheit zu erwartende Nachteile:

1. Für alle Beteiligten die Unbequemlichkeit, die sich daraus ergab, daß die Beiträge für die LVA. bei der Lohnzahlung, also postnumerando, die Krankenkassenbezüge aber pränumerando zu verschiedenen Fälligkeitsterminen zu zahlen waren.

2. Für die Arbeitgeber eine große Belästigung durch die erforderliche An- und Abmeldung der Arbeiter an den verschiedensten Stellen.

3. Für die Gemeindebehörden in dem Falle des § 112 Abs. 2 einen Zuwachs an Arbeit. Es war zu erwarten, daß die Belästigung um so deutlicher hervortrat, je zerstreuter der Gemeindebezirk war, so daß die Mitwirkung der Post notwendigerweise hätte in Anspruch genommen werden müssen.

4. Endlich aber wäre für die LVA. selbst die Einrichtung eine sehr viel Arbeit und Geld kostende gewesen (bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals). Auch war es nicht wahrscheinlich, daß die LVA. weniger an Entschädigung hätte zahlen müssen, als die Unfallsgenossenschaften ihren Hebestellen zahlen, nämlich 4 % der erhobenen Beiträge.

Der Durchschnittssatz eines Versicherten betrug jährlich 11,44 Mk. Rund 60800 Personen zahlten daher an die Anstalt rund 7000000 Mk. Hiervon waren Beiträge der Mitglieder von Krankenkassen 1773200 Mk. für 155000 Versicherte, der übrigen Mitglieder 5182320 Mk. 4 % dieser Summe betragen für Mitglieder der Krankenkassen rund 71000 Mk., für die übrigen Mitglieder rund 209000 Mk. zusammen rund 280000 Mk. Diese Summe hätte zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte von den Arbeitgebern aufgebracht werden müssen.

Hiernach sprechen schon ausreichende Gründe dafür, daß der Provinziallandtag den Nächstbeteiligten, der LVA., den Kreisverbänden, den Gemeinden die Entscheidung der Frage, ob von den Befugnissen

der §§ 112 ff. Gebrauch gemacht werden sollte, überließ. In der Ausschußsitzung vom 7. 11. 1890 wurde dann auch eröffnet, von den Bestimmungen des § 112 habe man namentlich aus praktischen, teils aber auch aus pekuniären Gründen keinen Gebrauch gemacht. Nach dem Inkrafttreten der Novelle übernahmen dann zahlreiche Krankenkassen auf Grund des § 148 derselben die Einziehung der Beiträge gegen eine Hebegebühr, nämlich 74; die Zahl der Krankenkassen, die keine Hebegebühr erhielten, betrug 32.

Auf Anfrage des Reichsversicherungsamts, auf welche Weise von den Kassen oder Hebestellen, die mit der Einziehung der Beiträge und der Verwendung der entsprechenden Beitragsmarken betraut sind, die Belege für die Rechnungsablegung über die zum Markenverkauf aufgewendeten Geldbeträge beschafft werden, insbesondere ob etwa die Einzugsstellen sich bei der Entnahme von Marken von der Postverwaltung die verausgabten Beträge bescheinigen lassen[1]) und diese Bescheinigungen nachher als Rechnungsbelege verwerten, sind die verschiedensten Antworten eingelaufen. Die Postanstalt in Linden hat die Ausstellung von Bescheinigungen abgelehnt. Die Postanstalt in Hildesheim bezeigt dagegen das Entgegenkommen daß sie auf einer seitens der Einzugsstelle selbst angefertigten Nachweisung die vorgereichte Quittung durch Unterschrift vollzieht. Die anderen Einzugsstellen haben bislang überhaupt noch nicht den Versuch zur Einziehung eines Rechnungsbeleges gemacht. Willfähriger zeigen sich die Postanstalten gegenüber den Markenverkaufsstellen, denen die LVA. ein Formular über Markenankauf liefert, und die sich denselben durch Postdatumstempel bescheinigen lassen. Es sind dies freilich durchweg kleinere Postanstalten, die über ihr Ablehnungsrecht wohl nicht unterrichtet sind. Maßgebende Kommentatoren des alten Gesetzes scheinen freilich für das Abrechnungsverfahren zwischen den LVA. und Markenverkaufsstellen ein „Benehmen mit der Postverwaltung“ in den Bereich der Möglichkeit gezogen zu haben,[2]) eine Annahme, die seitens der Kommentatoren des neuen Gesetzes anscheinend nicht geteilt wird. Zweckmäßig wäre es gewiß, wenn vielleicht im Wege einer Verfügung des Reichspostamts die Postanstalten zur Ausfertigung schriftlicher Ausweise in einfacher Form über den Markenverkauf an Einzugs- und Verkaufsstellen angehalten werden könnten, zumal nachdem die preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern die Aufsichtsbefugnisse der LVA. gegenüber den Einzugsstellen durch Anweisung vom 5. 6. 1903 geregelt haben.

---

[1]) vgl. § 130 Abs. 2 des Ges. vom 13. 7. 1899, in dem nur von der käuflichen Erwerbung der Marken bei den Postanstalten gegen Erstattung des Nennwertes die Rede ist.

[2]) Kommentar von Bosse und Woedtke zu § 99 Abs. 2 S. 153.

Kapitel 5.

Tätigkeit der Kontrollbeamten und Markenverwendung.

Nach § 161 des InvVersGes., welcher dem § 126 des alten Gesetzes entspricht, sind die Vers.-Anstalten verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen. Dagegen gab der § 126 des alten Gesetzes den Vers.-Anstalten hierzu lediglich die Befugnis. Von dieser Befugnis hat die LVA. Hannover indessen schon von Anfang an ausgiebig Gebrauch gemacht und Kontrollbeamte, die die Dienstbezeichnung „Inspektor“ führen, angestellt. Das Gebiet der Anstalt wurde den Kreisgrenzen folgend in 34 Bezirke eingeteilt. Wo es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen angezeigt erschien, sind mehrere Kreise zu einem Kontrollbezirk zusammengelegt worden. Mit drei Ausnahmen, welche durch besondere Verhältnisse bedingt sind, ist der Sitz des Kontrollbeamten eine Kreisstadt seines Bezirks. Dies hat den Vorzug, daß die Beamten räumlich den unteren Verwaltungsbehörden nahegebracht sind.

Die LVA. Hannover hat sich nicht getäuscht in der Annahme, daß in allen Bezirken, in denen keine Hebestellen existieren, die Anstellung von Kontrollbeamten schon wegen der Einführung einer geordneten Beitragszahlung nötig sei, und daß ferner die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden nicht hinreichend sein werde, um den dauernden Verkehr zwischen Anstalt und Versicherten zu vermitteln. Eine große Anzahl von Rentenanträgen hat infolge der Ermittelungen der Inspektoren an Ort und Stelle zurückgewiesen werden müssen, nämlich:

Im Jahre	Es wurden zurückgewiesen	
	Inv.-Rent.-Anträge	Alt.-Rent.-Anträge
1891	156	1 826
1892	660	678
1893	499	406
1894	669	307
1895	657	246
1896	846	79
1897	768	209
1898	782	206
1899	999	154
1900	843	132
1901	1 194	88
1902	1 237	95
1903	1 492	110
Im Ganzen	10 802	3 536

Die Einnahme an Beiträgen hat sich durch die Kontrolle der Quittungskarten wesentlich gehoben; die Kenntnis des für den Laien

sehr komplizierten und schwer verständlichen Gesetzes in der Bevölkerung bei Versicherten und Arbeitgebern ist erheblich gefördert worden; die Gemeindevorsteher haben an den Inspektoren eine wesentliche Stütze bei der Durchführung des Gesetzes gefunden; und auch der Verkehr mit den unteren Verwaltungsbehörden hat durch die Vermittlung der Kontrollbeamten nur gewinnen können.

Nach den Berichten der Kontrollbeamten fand das Gesetz bei seiner Einführung nur wenige Freunde in der Bevölkerung. Namentlich auf dem platten Lande drückte man über die Beitragsleistung, welche als eine neue „Steuer“ aufgefaßt wurde, seine Unzufriedenheit aus. In den Städten überwog die Klage über die Belästigung durch das Kleben. In vielen Kreisen wurde es peinlich empfunden, daß nur dem Arbeitgeber Strafen drohen und der Versicherte stets frei ausgeht. Das Verhalten der Bevölkerung den Kontrollbeamten und dem Gesetze gegenüber muß unterschieden werden, je nachdem man die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ins Auge faßt und unter den ersteren die Inhaber größerer Fabriken und Geschäfte, ferner die kleineren Gewerbetreibenden sowie die landwirtschaftlichen Arbeitgeber — unter letzteren besonders die jüngere Klasse — beurteilen will. So sind die kleineren Gewerbetreibenden, welche meistens in ungünstigerer Geschäftslage sich befinden und sich wenig besser stehen als ihre Arbeiter, hier und da unzufrieden über die neue Last, welche ihnen zugunsten ihrer Arbeiter aufgebürdet ist, während „für sie selbst der Staat keine Fürsorge treffe“. Die Arbeitgeber im allgemeinen empfinden zunächst die Belastung durch die ihnen auferlegten Beiträge. Letztere sind besonders bei Fabriken und größeren Geschäften nicht unbeträchtlich, sie betragen in einzelnen Betrieben der Städte Hannover, Linden, Harburg, Osnabrück, Lüneburg, Hameln, Geestemünde, Göttingen, Nienburg, Sur, Norden, Detmold usw. sowie in den größeren Zuckerfabriken bis zu 5000 Mk. jährlich. Zahlreich waren anfangs auch die Klagen über die Belästigung, welche die Art der Beitragsleistung mit allem, was damit zusammenhängt, verursacht. Namentlich ging es den Landleuten ganz gegen die Natur, immer und zur rechten Zeit an die Marken zu denken, umsomehr als die Poststelle oft entfernt lag. Vielfach herrschte auf dem Lande aber auch die Meinung, daß die Wohltaten des Gesetzes künftig zum größeren Teile der Fabrikbevölkerung zugute kommen würden. Solche Ansicht pflegte sich dann auf folgende Erwägung zu stützen. In den gewöhnlichen Verhältnissen des platten Landes sind fast nur die jungen Leute in versicherungspflichtiger Beschäftigung. Später werden die meisten derselben, wenn sie sich als kleine Landwirte oder Handwerker selbständig gemacht oder sich verheiratet haben, entweder aus der Versicherung ausscheiden oder diese nur in versicherungspflichtiger Nebenbeschäftigung sehr unvollkommen weiterführen, dadurch aber den Rentenanspruch verlieren oder in hohem Grade unsicher erreichen.

Jedoch fehlt es auch nicht an Berichten der Kontrollbeamten, welche zahlreiche Kreise erwähnen, wo bei der Bevölkerung in vorliegender Sache eine Wendung zum Besseren teils sich schon vollzogen hat, teils sich dauernd vollzieht (s. hierzu Tab. 2 der Anl. A).

An der Hand dieser Statistik, welche insbesondere die Höhe der jährlich verfügten Strafgelder nachweist, wird man am besten eine Übersicht von der zunehmenden Erkenntnis der Wohltaten der Inv.- u. Alt.-Vers. bei der Bevölkerung und auch von der Wirksamkeit der Kontrollbeamten erlangen. Die große Zahl der in den einzelnen Jahren wegen Markenhinterziehung bestraften Personen ist ein deutlicher Beweis dafür, wie notwendig eine gründliche Kontrolle gewesen ist. Im ganzen ist der Vorstand der Anstalt zu optimistisch gewesen in der Hoffnung, die Zahl der verhängten Ordnungsstrafen würde, nachdem sich die Versicherung eingebürgert hätte, abnehmen. Allerdings ist seit 1901 eine Abnahme der Ordnungsstrafen bemerkbar, aber die Statistik reicht noch nicht weit genug, um sichere Schlüsse für die Zukunft zu erlauben. Freilich hat man im Jahre 1901 die Beobachtung gemacht, daß zwar zahlreiche Nachlässigkeiten hinsichtlich der Markenverwendung noch täglich vorkommen, daß aber die Fälle absichtlicher Markenhinterziehung erheblich abnehmen. Der Vorstand glaubte daher, nunmehr zu einer milderen Handhabung der Strafbestimmungen des Gesetzes übergehen zu können. Es sollten in Zukunft bei erstmaligen Übertretungen des Gesetzes, bei Markenhinterziehungen von geringerem Umfange, bei Nachlässigkeiten usw. nicht gleich Ordnungsstrafen verhängt, sondern zunächst Verwarnungen den säumigen Arbeitgebern erteilt werden. Im Wiederholungsfalle sollte dann allerdings auch empfindliche Bestrafung der Arbeitgeber erfolgen. Der Vorstand hoffte, daß durch dies Verfahren die Markenverwendung sich trotzdem nicht ungünstiger gestalten, sondern möglicherweise noch sorgfältiger werden würde. Tatsächlich gingen im nächsten Jahre die Ordnungsstrafen um nahezu 60 % zurück, und angesichts der Tatsache, daß durch die mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts — zunächst für den Zeitraum vom 1. 1. 1903 bis zum 1. 1. 1905 — erlassenen Kontrollvorschriften die Möglichkeit gegeben war, im Fall erwiesener Unregelmäßigkeiten die schuldigen Arbeitgeber sowie unständig beschäftigte Versicherte zur Führung von Listen oder anderen Aufzeichnungen anzuhalten, stand zu hoffen, daß sich die Verhängung von Ordnungsstrafen noch weiter verringern würde. Die Anwendung dieser neuen Kontrollvorschriften erwies sich dann auch, wenn auch erfreulicherweise nur in geringem Umfang von ihnen Gebrauch gemacht wurde, als wertvolle Handhabe saumseligen Arbeitgebern gegenüber. Dennoch stieg die Höhe der Ordnungsstrafen wieder gegen das Vorjahr, welcher Umstand auf eine ausnahmsweise scharfe Kontrolle im Jahre 1903 zurückzuführen ist. Es wurden 197774 Arbeitgeber und 267077 Versicherte, ferner 27 Einzugsstellen, zu denen etwa 500 Betriebe und 7700 Versicherte

gehörten, kontrolliert. Infolge der Kontrolle sind 2069 Personen zur Versicherung herangezogen und über 80000 Mk. rückständige Beiträge nachträglich verwendet.

2. Die Rentner und die Renten.

Kapitel 6.

Die gestellten Anträge auf Invaliden- und Altersrenten und ihre Erledigung.

Von der Errichtung der Anstalt an war der Vorstand der LVA. Hannover bemüht, diejenigen Versicherten, welche Anspruch auf eine Rente hatten, möglichst bald in den Genuß derselben gelangen zu lassen. Zu diesem Zwecke sind die Kontrollbeamten angewiesen, auf ihren Kontrollreisen derartige Personen zu ermitteln und ihnen bei Stellung der Anträge mit Rat und Tat zur Hand zu gehen. Die Kontrollbeamten waren ferner in den ersten Jahren beauftragt, sämtliche Anträge auf Altersrente an Ort und Stelle einer Prüfung zu unterziehen, um auf diese Weise die Beschlußfassung des Vorstandes über den Antrag zu erleichtern und zu beschleunigen. Schließlich wurde noch bei allen 40 Jahre alten Versicherten, deren Quittungskarten im Archiv der Anstalt lagerten, Nachforschungen angestellt, wenn sie den Altersrentenantrag nicht alsbald nach Vollendung des 70. Lebensjahres stellten. Man darf deshalb wohl annehmen, daß sämtliche Versicherte, die begründeten Anspruch auf Rente stellen konnten, auch in den Besitz der Rente gelangt sind.

Über die Zahl der gestellten Invaliden- und Altersrentenanträge und ihre Erledigung gibt Tab. 1 der Anlage B Auskunft.

Dabei ist folgendes zu bemerken. Im Jahre 1891 kamen nur Altersrentenanträge zur Erledigung. Von den gestellten 170 Invalidenrentenanträgen mußten 156 zurückgewiesen werden, während die übrigen 14 als unerledigt auf das nächste Geschäftsjahr übernommen wurden. Sehr hoch stellt sich im ersten Jahre (1891) natürlich die Zahl der Altersrentenanträge (10159), da dieselbe nicht nur durch die jüngste bezügliche Jahresklasse 1821 (70 Jahre alte Versicherte), sondern auch durch die älteren Jahresklassen 1795—1820 (71 Jahre alte Versicherte und älter) bedingt ist. Übrigens konnten nicht alle 1891 bewilligten (8125) Rentenanträge bereits im ersten Geschäftsjahre zur Auszahlung gelangen, sondern ein Teil derselben wurde auf das nächste Geschäftsjahr (1892) übernommen.[1] Im Jahre 1892 wurden 2455 Altersrenten anerkannt, und seitdem ist von Jahr zu

[1] Daher auch der anscheinende Widerspruch zwischen den Zahlen in Spalte 5 u. 6 der Anlage B, Tab. 1 einerseits und in der unten folgenden Tab. betr. das Jahr 1891.

Jahr ein erheblicher Rückgang bemerkbar, der im Jahre 1903 noch keine Grenze gefunden hat. Jedoch dürfte dieselbe annähernd erreicht sein, was daraus hervorgeht, daß im Jahre 1903 drei Altersrentenanträge (602) mehr gestellt wurden als im Vorjahre (599). Die Invalidenrentenanträge sind seit 1892 von Jahr zu Jahr gleichmäßig gestiegen und dürften auch in Zukunft noch eine Steigerung erfahren.

An Invaliden- und Altersrenten sind gezahlt in den Jahren 1891—1903:

Jahr	Inv.-Renten	Alters-Renten
1891	—	592 087,71 ℳ
1892	50 495,54 ℳ	754 864.20 „
1893	171 519,71 „	803 830,02 „
1894	304 852,76 „	851 256,34 „
1895	435 265,87 „	909 912,13 „
1896	599 162,94 „	942 304,47 „
1897	775 999,94 „	947 340,47 „
1898	1 045 645,41 „	943 101,22 „
1899	1 333 321,62 „	924 734,11 „
1900	2 165 926,42 ℳ	
1901	2 494 015,99 „	
1902	2 873 383,13 „	
1903	3 270 109,86 „	

Oft ist in der Literatur die Rede von einem moralischen Einfluß, [1]) den die Inv.- u. Alt.-Vers. auf die Bevölkerung ausüben soll. Wenn wir auf S. 3 unten anerkannt haben, daß dieser Zweig der Versicherungsgesetzgebung besonders geeignet erscheint, einen solchen auszuüben, so haben wir doch schon an derselben Stelle darauf hingewiesen, daß dieser moralische Einfluß im allgemeinen noch ein geringer ist. Man kann gerade hier in der Beurteilung meines Erachtens nicht vorsichtig genug zu Werke gehen und muß sich hüten vor allzu optimistischer Auffassung. Es ist dabei zu unterscheiden der moralische Einfluß, den die Leistungen der LVA., sofern sie in Rentenzahlungen bestehen, ausüben, von dem, der auf Rechnung der sogen. Mehrleistungen, insbesondere aber der Krankenfürsorge und des Arbeiterwohnungsbaues zu schreiben ist.

Bei der vorwiegend landwirtschaftlichen Bevölkerung des Bezirkes der LVA. Hannover ist der Fortbildungsdrang nicht so stark ausgeprägt wie bei industriereichen Versicherungsbezirken. Das Festhalten am Althergebrachten, Unzeitgemäßen zeigte sich dort besonders deutlich in der abwehrenden Haltung, die die Bevölkerung gegen die Einführung der Inv.- u. Alt.-Vers. einnahm. Dann aber, als der Arbeiter infolge der umsichtigen und energischen Verwaltungstätigkeit des Vorstandes der Anstalt begriff, welche Vorteile die Versicherung ihm in

[1]) vgl. auch unten S. 3.

Gestalt einer sicher garantierten Rente brachte, suchte er sie sich eben möglichst bald zu verschaffen, und zwar, wie die Statistik der Prozesse über zurückgewiesene Rentenanträge beweist, nicht immer auf rechtmäßige Weise. Denn wenn wir die Invalidenrenten ins Auge fassen, so ergibt sich aus Spalte 7 bezw. 5 der Tab. 1 der Anlage C, daß von Jahr zu Jahr ein immer höherer Prozentsatz der erhobenen Berufungen gegen ablehnende Bescheide der Anstalt zugunsten dieser entschieden wurde. So wurden beispielsweise im Jahre 1892 660 Invalidenrentenanträge von der Anstalt zurückgewiesen. Gegen diesen abschlägigen Bescheid wurde in 390 Fällen Berufung erhoben, und diese letzteren Berufungen wurden in 148 Fällen zugunsten der Anstalt, in 102 Fällen zugunsten des Gegners der Anstalt entschieden. Dagegen wurden von den im Jahre 1903 gegen 1492 ablehnende Bescheide erhobenen 776 Berufungen 383 zugunsten der Anstalt, aber nur 68 zugunsten des Gegners der Anstalt entschieden.

Freilich ist es leicht möglich, daß hier Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob ein Anspruch auf die Gewährung einer Rente berechtigt ist.[1]) Nach § 15 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. 7. 1899 erhält nämlich Invalidenrente derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd [2]) auf weniger als $^1/_3$ herabgesetzt ist, was dann anzunehmen ist, wenn der Versicherte nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, $^1/_3$ desjenigen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. — Diese Definition läßt, wenn sie auch besser ist als die in § 9 des Gesetzes von 1899,[3]) immerhin dem persönlichen Ermessen noch zuviel Spielraum. Dadurch wird in die Entscheidungen der Versicherungsanstalten ein Moment der Unbestimmtheit hineingebracht, woraus dann freilich ein Teil der Berufungen gegen ablehnende Bescheide der Versicherungsanstalt resultiert. — Einfacher ist die Entscheidung bei den Altersrenten zu handhaben, wie diese denn auch selten zu Berufungen Veranlassung geben.

---

[1]) vgl. Aug. Müller, Arbeitersekretariat u. Arb.-Vers. in Deutschland, München 1905, S. 163 ff.

[2]) Unter dauernder Erwerbsunfähigkeit ist nur eine solche zu verstehen, deren Beseitigung in absehbarer Zeit nach menschlichem Ermessen nicht möglich ist (vgl. Amtl. Nachr. der Inv.- u. Alt.-Vers. III, 57).

[3]) Der § 15 des neuen Gesetzes entspricht dem früheren § 9. Die besondere Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit als Voraussetzung für den Bezug der Invalidenrente ist fortgefallen.

Kapitel 7.

Verteilung der bewilligten Renten auf den Versicherungsbezirk.

Bei dem erheblichen Interesse namentlich der Verwaltungsbehörden an der Frage, wie sich die im Laufe des Jahres bewilligten Renten auf den Versicherungsbezirk verteilen, hat die LVA. Hannover erstmalig im Jahre 1900 eine Übersicht über die Verteilung auf die Regierungsbezirke und Fürstentümer sowie auf die Kreise gegeben.[1])

Daraus interessiert zunächst, daß im Jahre 1900 auf 1000 Einwohner berechnet die meisten Renten in den Landkreis Emden, den Kreis Springe und das Verwaltungsamt Blomberg, nämlich in

den Landkreis Emden	5,82 $^0/_{00}$
den Kreis Springe	5,64 „
das Verwaltungsamt Blomberg	5,18 „

die wenigsten dagegen in:

das Verwaltungsamt Lipperode-Cappeln	1,00 $^0/_{00}$
den Kreis Zeven	1,37 „
den Kreis Bremervörde	1,43 „

geflossen sind, und zwar bei einer Durchschnittsbewilligung von 2,78 Renten auf 1000 Einwohner. Bei den Invalidenrenten stehen die erstbezeichneten drei Kreise mit 5,37—5,35—4,96 $^0/_{00}$ gleichfalls obenan, während die meisten Altersrenten die Verwaltungsbezirke Stadt Barntrup, Landkreis Celle und Kreis Fallingbostel — nämlich bezw. 1,23—0,95—0.65 $^0/_{00}$ bei einer Durchschnittsbewilligung von 0,28 auf 1000 Einwohner aufweisen. Dagegen haben acht Verwaltungsbezirke — nämlich die Kreise Stolzenau, Hümmling, Wittlage, die Städte Lage, Lemgo, die Flecken Schwalenberg, das Verwaltungsamt Lipperode-Cappeln und die Stadt Stadthagen — überhaupt keine Altersrenten erhalten.

Ähnliche Resultate finden wir hinsichtlich der Verteilung der Renten auf Kreise im Jahre 1903 wieder.

Die meisten Invalidenrenten fielen auf 1000 Einwohner berechnet in folgende Kreise:

Flecken Schwalenberg	6,13 $^0/_{00}$
Stadtkreis Lüneburg	4,82 „
Verwaltungsamt Detmold	4,69 „
Stadt Lemgo	4,53 „

die wenigsten dagegen in die Kreise:

Hümmling	1,10 $^0/_{00}$
Zellerfeld	1,28 „
Wittmund	1,39 „
Diepholz	1,48 „

---

[1]) Verw.-Bericht LVA. Hannover vom Jahre 1900.

bei einer Durchschnittsbewilligung von 2,98 Renten auf 1000 Einwohner.

Die meisten Altersrenten erhielten folgende Bezirke:

Landkreis Celle	0,76 ‰
Kreis Sulingen	0,45 „
Landkreis Emden	0,45 „
Kreis Goslar	0,40 „

bei einer Durchschnittsbewilligung von 0,17 Altersrenten auf 1000 Einwohner. Für zehn Bezirke sind überhaupt keine Altersrenten bewilligt; es sind dies die Kreise Diepholz, Sulingen, Zeven, Hümmling, Stadt Barntrup, Stadt Lage, Flecken Schwalenberg, Verwaltungsamt Lipperode-Cappel, Kreis Bückeburg, Kreis Pyrmont.

Bezüglich der neun Regierungsbezirke bezw. Fürstentümer ergibt sich für die Jahre 1900 bezw. 1903 die Reihenfolge, wie in Anlage C, Tab. 2 und 3.

Kapitel 8.

Persönliche Verhältnisse der Rentner.

Verteilung auf Alters-, Berufs- und Lohnklassen.

Anlangend die persönlichen Verhältnisse der Rentner, so ergibt sich für die Inv.- u. Alt.-Vers. aus der Reichs-Statistik[1]) zunächst hinsichtlich des Alters für diejenigen, welche am Ende des Jahres 1898 von den 31 Versicherungsanstalten noch Renten bezogen, daß mehr als $^3/_4$ aller, welche Invalidenrenten bezogen, über 50 Jahre, mehr als die Hälfte über 60 Jahre alt sind, was darin seinen Grund hat, daß naturgemäß mit dem Alter die Invalidität stark zunimmt. So treffen jährlich

Auf 1000 Versicherte im Alter von Jahren	Invalidenfälle
21—40	1,6
40—50	5,9
50—60	16,8
60—70	48,0

Für die LVA. Hannover entfallen die meisten Invalidenrenten auf die Lebensalter 61—70 Jahre. Beispielsweise entfallen auf diese zehnjährige Altersgruppe von den im Jahre 1894 bewilligten Invalidenrenten in der

Berufsgruppe	A	rund	50 %
„	B	„	35 „
„	C	„	49 „
„	D	„	59 „
„	E	„	58 „
„	G	„	43 „
im Durchschnitt aller Renten		rund	45 %

[1]) Gesch.-Bericht der LVA. Hannover des Jahres 1899 und Amtl. Nachr. des RVersAmts.

In die Augen springend ist dabei allerdings das Zurückbleiben des Prozentsatzes der Industrieinvaliden (35 %), ein Beweis dafür, daß die Invalidität der Industriearbeiter weit früher eintritt, als in allen übrigen Berufsgruppen.

Hinsichtlich derer, die Altersrente beziehen, ist wesentlich der Unterschied zwischen den Ergebnissen des Jahres 1891 einerseits und der Jahre 1892—1893 andererseits, welcher darin besteht, daß im Jahre 1891 die meisten Altersrenten den ältesten Jahrgängen (76 Jahre und älter), vom Jahre 1892 an aber dem jüngsten Jahrgange (Lebensalter 70) angehören. Es entfallen nämlich für 1891 nur 12,20 % aller Rentner auf die 70jährigen, aber 27,07 % auf die 76 Jahre alten und älteren Personen, während sich z. B. für die folgenden 3 Jahre das Verhältnis so stellt:

	70jährige	76 Jahre und älter
1892	44,56 %	9,53 %
1893	55,78 „	3,36 „
1894	55,05 „	3,44 „

Letzteres Ergebnis ist das natürliche, da der jüngste Jahrgang — 70 — stets die meisten Altersrenten aufweisen wird, während es sich 1891 um den Eintritt der großen Zahl der älter als 70 Jahre alten Personen in den sofortigen Rentengenuß handelte.

Was die Verteilung der Rentner auf Berufs- und Lohnklassen anbetrifft, so ist dieselbe bereits in S. 5 berührt. Eine Übersicht gewährt die im Anhang angeführte Tabelle.[1]) Im Anschluß daran ist hier folgendes zu erörtern.

Betreffend die Verteilung der Invalidenrenten auf die Lohnklassen ist es interessant, zu bemerken, daß — abgesehen von der Lohnklasse II — mit dem Jahre 1902 in allen Lohnklassen die Rentenverteilung ihren Höhepunkt erreicht hat. Freilich ist gerade die Lohnklasse II die stärkste. Im Jahre 1903 entfielen auf die Lohnklasse II 3821 Invalidenrenten, auf die übrigen vier Lohnklassen zusammen dagegen nur 4129 Invalidenrenten. Daher ist für die Gesamtzunahme aller Invalidenrenten die Zunahme der Lohnklasse II ausschlaggebend.[2]) Während in den Lohnklassen II—V das männliche Geschlecht bedeutend stärker vertreten ist als das weibliche, ist in der Lohnklasse I das Gegenteil der Fall.

Bei der Verteilung der Invalidenrenten auf die Berufsklassen ist zweierlei bemerkenswert, nämlich:

1. Daß die Gruppe A am Rentengenuß am stärksten beteiligt ist (1903: 3431 Renten). Annähernd soviel Renten entfallen auf die Gruppe B (1903: 3187).

2. Während jedoch die Renten in der Gruppe B bereits im Jahre 1902 (mit 3226 Renten) ihren Höhepunkt erreicht haben, sind in

---

[1]) vgl. Anlage D, Tab. 1 u. 2.

[2]) vgl. S. 16 unten.

Gruppe A die Renten bis 1903 im Steigen begriffen (1903: 3431 gegen 3307 im Vorjahre).

Die Zusammenstellung der in den Jahren 1891—1903 bewilligten Altersrenten ergibt zunächst wie die Zusammenstellung der Invalidenrenten für die Lohnklassen das Resultat, daß die weitaus meisten Renten auf Lohnklasse II entfallen (im Jahre 1903 = 211, dagegen die übrigen Lohnklassen zusammen in demselben Jahre = 266). Den Höhepunkt haben die Altersrenten erreicht in Lohnklasse I—IV naturgemäß schon im Jahre 1891. Der Tiefpunkt liegt in der Lohnklasse III im Jahre 1902; in der Lohnklasse IV bereits im Jahre 1899. Dagegen werden die Altersrenten in der stärksten Lohnklasse II und in Lohnklasse I noch stetig weniger. Infolgedessen ist eine weitere Abnahme der Altersrenten einstweilen noch vorauszusehen.

Bei der Verteilung der Altersrenten auf die einzelnen Berufsgruppen mag durch folgende kleine Zusammenstellung die weit überwiegende Teilnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter am Altersrentengenusse bis zum Jahre 1894 nochmals hervorgehoben werden.

Es entfielen

im Jahr		auf die Berufsgruppe A	B
1891	rund	55 %	24 %
1892	„	50 „	23 „
1893	„	54 „	26 „
1894	„	48 „	27 „
Im Durchschnitt	rund	53 %	24 %

Dagegen nahmen vom Jahre 1894 ab die auf die Berufsgruppe A entfallenden Altersrenten bedeutend schneller ab wie die auf die Berufsgruppe B entfallenden.

Es entfielen Altersrenten auf diese beiden Gruppen:

Im Jahre	Berufsgruppe A	Berufsgruppe B
1895	692	425
1896	643	394
1897	606	362
1898	460	291
1899	365	263
1900	330	291
1901	244	227
1902	207	209
1903	180	210

Somit ergibt sich für das Jahr 1903, daß die Teilnahme der Gruppe B am Altersrentengenuß eine ausgedehntere ist wie die der Gruppe A, eine Tatsache, die um so bemerkenswerter erscheint, als von sozialistischer Seite noch immer die Behauptung aufgestellt wird,

die Altersrente habe für die Industriearbeiter fast gar keine Bedeutung. — Von den übrigen Berufsgruppen kommt als wesentlich nur noch die Gruppe D — unständige Arbeiter — in Betracht mit durchschnittlich 13 %, und zwar ist in dieser Gruppe das weibliche Geschlecht vorherrschend.

Kapitel 9.

Verhältnis der Invaliden- zu den Altersrenten und die Jahresdurchschnittsrenten.

Die Gesamtzahl der versicherungspflichtigen Personen ist an der Hand der Berufsstatistik vom 5. 6. 1882 unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme für Mitte 1889 auf rund 11 Millionen Köpfe (davon $^2/_3$ männliche und $^1/_3$ weibliche) und der auf die Anstalt Hannover entfallende Anteil auf rund 550 000 Versicherte geschätzt worden. Die Zahl der beim Beginn der Versicherung mit einem wirksamen Anspruch auf Altersrente hervortretenden, über 70 Jahre alten Personen ist dementsprechend zu rund 120 000 geschätzt worden.

Aus diesen drei Faktoren ergibt sich für die LVA. Hannover ein mutmaßlicher Zugang von genau 6000 altersrentenberechtigten Personen. Der wirkliche Zugang hat indessen 1891 betragen 7084, also ein Mehr von 1087 Altersrentnern. Dagegen ist die Zahl der Invalidenrentenbewilligungen erheblich hinter der Erwartung zurückgeblieben. In der den Gesetzesmotiven beigegebenen Denkschrift wird die Zahl der alljährlichen Invaliditätsfälle zu 10,5 auf 1000 Versicherte oder zu 2,47 auf 1000 Einwohner veranschlagt. Dagegen kommen im Versicherungsbezirke Hannover für 1892 nur 2 Invaliditätsfälle auf 1000 Versicherte oder etwa 0,45 auf 1000 Einwohner. Das Ergebnis beträgt hiernach nur $^1/_5$ der Schätzung. Die vom Reichsversicherungsamt gehegte Vermutung, daß die mit einer erheblichen Anzahl von Altersrentnern bedachten Anstalten, d. h. mit einem vorwiegend der Landwirtschaft angehörigen Kreis versicherter Personen, eine entsprechend niedrigere Anzahl Invalidenrentner aufweisen würden, fand keine Bestätigung. Vielmehr ergibt sich, daß die LVA. Hannover nach der im Rechnungsbureau aufgemachten Übersicht unter den 13 preußischen Anstalten im Jahre 1892 hinsichtlich der Zahlung von Altersrenten die vierte und hinsichtlich der Zahlung von Invalidenrenten sogar die zweite Stelle einnahm. In den ersten dreizehn Versicherungsjahren trat dann bezüglich der Altersrenten nicht, wie wohl zu erwarten gewesen wäre, ein Beharrungszustand, sondern ein weiterer Rückgang ein, und zwar um 12 %. Die Invalidenrenten wuchsen zu einer unerwarteten Höhe, nämlich jährlich um 26 % durchschnittlich, ein Ergebnis, das um so mehr überrascht, als die LVA. Hannover durch

ausgedehnte Krankenfürsorge dem Eintritt der Invalidität nach Möglichkeit vorzubeugen sucht.

Die jährlichen Zugänge betrugen:

Jahr.	Alters-Rente	Rückgang in %	Inv.-Rente	Steigerung in %
1891	8125	—	—	—
1892	2455	69	1116	—
1893	1755	29	1840	66
1894	1662	5	2391	30
1895	1643	4	2520	5
1896	1448	10	3196	27
1897	1237	15	4273	33
1898	971	21	4893	14
1899	771	21	5609	14
1900	775	—	6661	24
1901	584	25	7478	7
1902	518	11	8105	8
1903	487	6	8303	2

Die Erklärung für diesen Vorgang dürfte darin zu suchen sein, daß nach Überwindung der Übergangsbestimmungen des § 156 des alten Gesetzes den Invalidenrentenansprechern der Nachweis der fünfjährigen Wartezeit erleichtert worden ist, nämlich insofern, als mit Hilfe der Beitragsmarken viele arbeitslose Wochen gedeckt sind, für die aus der vorgesetzlichen Zeit (1886—1890) Arbeitsbescheinigungen nicht zu erbringen waren. Der andauernde Rückgang der Altersrenten ist wohl darauf zurückzuführen, daß den jüngeren Versicherten die Erlangung der Invalidenrente erstrebenswerter erscheint. — Für die im Bezirk der LVA. Hannover freilich keine Bedeutung beanspruchende Krankenrente [1]) macht sich erstmalig für 1903 eine Steigerung (48 %) bemerkbar.

Infolge der gesetzlichen Anordnung steigt die Invalidenrente mit jeder Beitragswoche um einen gewissen Betrag, den Rentensteigerungssatz. Infolgedessen muß auch die durchschnittliche Invalidenrente mit jedem Jahre bis zu einem Beharrungszustande, der indessen für die LVA. Hannover noch nicht eingetreten ist, steigen. Bei Berücksichtigung der jährlichen Zugänge ergaben sich für die LVA. Hannover folgende Invaliden- und Altersdurchschnittsrenten für den Kopf einschließlich Reichszuschuß (s. Tab. S. 25).

Im Vergleich mit den reichsdurchschnittlich gezahlten Renten ergibt sich für die Renten der LVA. Hannover, daß die gezahlten Invaliden- und Altersrenten unter dem Reichsdurchschnitt stehen (dagegen ist die Höhe der gezahlten Krankendurchschnittsrenten — ab-

[1]) Aus diesem Grunde und hauptsächlich deshalb, weil sie erst 4 Jahre läuft, haben wir dieselbe nicht in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen.

gesehen von den bei den besonderen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten — etwa gleich der der Reichsdurchschnittskrankenrenten). Vergleichen wir die Invalidenrente mit der Altersrente, so finden wir, daß die Höhe der letzteren noch immer die der ersteren übersteigt, jedoch ist ein allmählicher Ausgleich in der Differenz bemerkbar.

Die Invaliden- u. Altersdurchschnittsrenten der LVA. Hannover im Vergleich mit den in den Jahren 1900—1902 für den Kopf bezahlten Renten im Reichsdurchschnitt.[1])

Jahr des Rentenbeginns	Durchschnitts-Invalidenrenten bei				Durchschnitts-Invalidenrenten bei			
	LVA. Hannov.	allen VA.	Kassen-einricht.	allen Trägern der Vers.	LVA. Hannov.	allen VA.	Kassen-einricht.	allen Trägern der Vers.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1891	113,56				127,36			
1892	114,97				126,56			
1893	118,28				127,96			
1894	121,62				131,54			
1895	125,—				134,54			
1896	127,71				136,82			
1897	128,51				138,54			
1898	130,02				140,83			
1899	131,36				145,49			
1900	133,79	140,38	168,08	142,04	140,32	144,54	173,30	145,54
1901	136,35	144,51	175,61	146.32	142,75	149,25	174,84	150,43
1902	138,48	147,96	181,76	149,74	144,93	151,02	177,09	152,97
1903	—	—	—	—	—	—	—	—

Kapitel 10.

Die Ursachen der Invalidität und ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der Krankheitsfälle.

Die Behandlung der Rentenstatistik führt zu der Frage nach den Ursachen der Invalidität. Auch hier hat die LVA. Hannover, besonders Hand in Hand mit der später zu behandelnden vorbeugenden Krankenpflege, durch eingehende statistische Versuche sich bemüht, auf Grund einer genauen Erkenntnis der Krankheitsursachen zu operieren.

Die Scheidung der Krankheiten, die zur Invalidität geführt haben, in zusammen 28 Gruppen, ist vom Reichsversicherungsamt, Abteilung für Inv. - u. Alt.-Vers. nach Benehmen mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den Vorständen der LVA. festgestellt und durch

[1]) vgl. Veröffentlichungen in den Amtl. Nachr. des Reichs-Vers.-Amts für 1904 S. 148.

Rundschreiben vom 9. 4. 1894 bekannt gegeben.[1]) Die Verteilung der Invaliditätsfälle auf die zur Erwerbsunfähigkeit führenden Krankheiten und Gebrechen stellt sich danach für die LVA. Hannover von 1894 bis 1903, wie Anlage E es angibt.

Danach stellt sich folgendes Ergebnis heraus.

Wichtig ist die Einteilung der 28 Krankheiten in drei Gruppen, nämlich in 1. Allgemeinerkrankungen, 2. Örtliche Krankheiten, 3. mechanische Verletzungen.

1. Den Allgemeinerkrankungen ist ein stetes Steigen von Jahr zu Jahr eigentümlich. Im Jahre 1894 zählte man 37,02 % der zur Invalidität überhaupt führenden Krankheiten zu den Allgemeinerkrankungen, welche dann bis zum Jahre 1903 eine fast gleichmäßige Zunahme bis auf 50,58 % erfuhren.

2. Fast ebenso gleichmäßig, wie die erste Gruppe steigt, fällt die zweite, die der örtlichen Krankheiten. Im Jahre 1894 ließen sich von den zur Invalidität führenden Krankheiten 60,93 % auf örtliche Krankheitsursachen zurückführen. Im Jahre 1902 betrug der Prozentsatz der zweiten Gruppe nur noch 46,95, stieg dann aber wieder mit dem Jahre 1903 auf 47,72.

3. Die geringste Bedeutung beansprucht naturgemäß die dritte Gruppe, die der mechanischen Verletzungen. Der Prozentsatz dieser ist mit geringen Schwankungen von 2,05 im Jahre 1894 auf 1,7 im Jahre 1903 gesunken.

Freilich muß dabei berücksichtigt werden, daß in der Mehrzahl der Fälle die Erwerbsunfähigkeit nicht durch e i n e Krankheit herbeigeführt ist, sondern in der Regel wirken mehrere Leiden zusammen, von denen das eine als Hauptursache der Invalidität angesehen und statistisch verwendet ist. Naturgemäß mußten oft Zweifel darüber entstehen, zu welcher Gruppe eine bestimmte Krankheit zu rechnen war. So wurde im Geschäftsbericht des Jahres 1897 vom Vertrauensarzt der LVA. Hannover angesichts der Tatsache, daß die Zahl der Tuberkulosefälle wie die der Krankheiten der Lunge andauernd zurückging, folgendes über die Mangelhaftigkeit der Krankheitsstatistik ausgeführt.

Da die Zahlen in Nr. 15 der Tabelle,[2]) Krankheiten der Atmungswege,

um 1,02, nämlich 1895 von 2 = 0,08 %
1896 auf 30 = 0,04 „
1897 „ 47 = 1,10 „
anwuchsen und ebenso die Zahlen in Nr. 1 der Tabelle, Entkräftung,
um 4,08, nämlich 1895 von 215 = 8,45 %
1896 auf 365 = 11,46 „
1897 „ 535 = 12,53 „

} die Zahlen beider Gruppen also um 1,02 + 4,08 = 5,10 %

[1]) vgl. Amtl. Nachr. des Reichs-Vers.-Amts 1894.
[2]) vgl. Anlage E.

stiegen, so sei wohl mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Zahlen nur ihre Plätze gewechselt haben. Man könne überhaupt die Krankheiten der Luftröhrenäste von den Lungenkrankheiten nicht trennen, da bei allen Katarrhen stets die Lungen beteiligt seien. Vom ärztlichen Standpunkte aus sei nur zu wiederholen, daß ein statistisches Schema, wie das vorliegende, in welchem, ohne daß Unrichtigkeiten begangen werden, derartige Verschiebungen der Krankheiten stattfinden können, völlig unbrauchbar sei und zu falschen Schlüssen Veranlassung gäbe Aus diesem Grunde dürfte auch die Frage, ob die andauernde Verringerung der Invalidenrentenfälle bei den Ziffern 4 und 17 der Tabelle, Tuberkulose der Lungen und Krankheiten der Lungen (1894 15,15 %; 1903 12,64 % bezw. 1894 23,64 %; 1903 13,56 %), etwa auf die seit 1894 seitens der LVA. Hannover eingeleitete energische Krankenfürsorge zurückzuführen sein möchte, durch das vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebene Schema zur Krankheitsstatistik leider keine zuverlässige Beantwortung finden.

Während die Krankheiten der Lungen einen andauernden Rückgang aufweisen, ist für die Tuberkulosefälle der Tiefpunkt im Jahre 1898 erreicht. Demgegenüber zeigen die von diesen beiden Krankheitsgruppen nach Ansicht der Vertrauensärzte nicht zu trennenden Gruppen 15 und 1 folgende Entwicklung.

	Gruppe 1	Gruppe 15
1894	10,17 %	0,17 %
1903	22,30 %	1,32 %

Alle vier Gruppen zusammen genommen umfassen für das Jahr 1899 $47^1/_4$ % oder nahezu die Hälfte aller Invalidisierten. Die nächsthöchsten Prozentsätze entfallen auf die Gruppen 18 — Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße mit 8,31 % und 2 — Gelenkrheumatismus und Gicht — mit 7,31 %. Wie wenig die übrigen 22 Gruppen für den Versicherungsbezirk Hannover in Betracht kommen, dürfte daraus hervorgehen, daß der nächsthöchste Prozentsatz bereits auf 4,19 sinkt, nämlich für Gruppe 27 — Krankheiten der Bewegungsorgane. — Anläßlich einer bezüglichen Umfrage des Reichsversicherungsamts mag schließlich noch erwähnt werden, daß Geschlechtskrankheiten und deren Folgen im Bezirke Hannover nur in verschwindenden Fällen zur Invalidität führen.

3. Die sonstigen Leistungen der LVA. Hannover.

Kapitel 11.

Die Beitragserstattungen.

Die weitgreifendsten Wirkungen der LVA. Hannover sind, wie in Kap. 6—10 dargestellt wurde, darin zu finden, daß durch an-

gemessene Verteilung von Renten Tausenden invalide gewordener oder altersschwacher Arbeiter eine wesentliche Stütze geworden ist. Ein kurzer Überblick ergibt, daß in den Jahren 1891—1903 22451 Alters- und 56645 Invalidenrenten im Gesamtbetrage von 2984819 Mk. bezw. 8720447 Mk., zusammen 11705266 Mk. gezahlt wurden.[1]) Indessen sind nicht zu unterschätzen die Leistungen, welche außer dieser Rentenzahlung zum größten Teil auf Grund freien Entschlusses von der LVA. Hannover zum Besten ihrer Versicherten aufgewendet sind, und die in den folgenden Kapiteln näher erörtert werden sollen.

Am 24. 6. 1895 war der Zeitpunkt eingetreten, wo gemäß § 30 des alten Gesetzes weibliche, seit dem 1. 1. 1891 ununterbrochen versichert gewesene Personen, welche sich verheirateten, erstmalig die Rückzahlung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge fordern konnten. Der Gesetzgeber ist bei Bemessung der Beiträge von der Annahme ausgegangen, daß sämtliche heiratende weibliche Versicherte von diesem Rückforderungsrechte Gebrauch machen würden, und er hat sich darin, was die LVA. Hannover anbetrifft, leider nicht getäuscht, obgleich die Heiratenden durch die Amtlichen Nachrichten der LVA. Hannover und durch die Kontrollbeamten rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß sie durch Aufrechterhaltung des Rentenanspruchs sich einen größeren Vorteil sichern würden.[2])

In gleicher Weise wurde die Kenntnis des § 31 des alten Gesetzes unter der Bevölkerung verbreitet, welcher den Hinterbliebenen gestorbener Versicherter, falls für diese mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind und falls ihnen die eine Rente bewilligende Entscheidung noch nicht zugestellt ist, einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zusichert.[3]) Außerdem wurden die Amtsgerichte veranlaßt, auf Ersuchen der LVA. von dem Präsidenten der zuständigen Oberlandesgerichte und Landgerichte, bei anhängigen Vormundschaftssachen die Vormünder, deren Mündel einen Anspruch auf Erstattung von Bei-

---

[1]) vgl. S. 17 unten.

[2]) Wenn Zahn dagegen die Ansicht vertritt, daß hinsichtlich der Rückzahlung von Beiträgen an Heiratende die Versicherung gleichsam die Stelle einer Sparkasse vertritt, so dürfte diese Anschauung m. E. doch eine zu optimistische sein. Denn einmal bekommt die Arbeiterin für die gezahlten Beiträge keine Zinsen, und zweitens wird sogar ein Teil des Eingezahlten eingebüßt. Interessant würde jedoch das Resultat einer Untersuchung sein darüber, inwieweit diese Beitragserstattung den Spartrieb anreizt, d. h. in wieviel Fällen der zurückgezahlte Betrag auf die Sparkasse gebracht wird.

[3]) Die Beitragserstattung ist die ausnahmsweise hälftige Zurückzahlung rechtsgültiger Beiträge um deswillen, weil aus gesetzlich bestimmten Gründen der Versicherte einen Anspruch auf Rentenbezüge nicht erlangt. Im allgemeinen entspricht die Beitragserstattung nicht dem Versicherungsprinzip, sondern man hat ihre Einführung in Billigkeitsgründen zu suchen. Rosin, Recht der Inv.- u. Alt.-Vers., Berlin 1905.

trägen haben, hierauf aufmerksam zu machen. Jedoch gingen solche Anträge spärlich ein.

Nach dem neuen Gesetze von 1899 haben Anspruch auf Beitragserstattung:

1. Weibliche Personen, die in den Ehestand treten (H),[1])

2. Personen, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig wurden (U) und dann nach § 15 des Gesetzes[2]) für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht (§ 43 des Gesetzes), und

3. Hinterbliebene verstorbener Versicherter (T) (§ 44 des Gesetzes).[3])

Im einzelnen gestaltet sich die Entwicklung der Beitragserstattung bei der LVA. Hannover, wie aus Anlage F ersichtlich.

Diese Tabelle der Anlage F lehrt folgendes:

1. Was die Unfallserstattungen (U) anbetrifft, so dürfte ihnen einstweilen eine größere Bedeutung abzusprechen sein. Im Jahre 1900 wurden zuerst 11 derartige Fälle im Betrage von 392 Mk. der Beitragserstattung angewiesen, die sich auf 43 im Betrage von 2418 Mk. im Jahre 1903 vermehrten.

2. Bei den Heiratserstattungen (H) ist der Höhepunkt mit dem Jahre 1901 erreicht (6329 Fälle im Betrage von 208 137,46 Mk.). Von diesem Zeitpunkt ab hat ihre Zahl stetig abgenommen (1902: 5593 Fälle im Betrage von 189 586,32 Mk.; 1903: 5229 Fälle im Betrage von 184 077,20 Mk.).

3. Die Todesfallerstattungen (T) treten hinter den in (2) genannten sehr zurück. Sie stiegen von 1895—1900 von 130 Fällen im Betrage von 3766,07 Mk. auf 1373 Fälle im Betrage von 67375 Mk. und sind von diesem Zeitpunkt ab zwar der Zahl der Fälle nach bis auf 1350 gefallen, haben indessen dem Betrage nach stetig zugenommen (1901: 64 729,65 Mk.; 1902: 75 631 Mk.; 1903: 85 812 Mk.).

Wenn bei allen drei Erstattungsarten zusammen noch ein Anwachsen der Ausgaben erkennbar wird, so beruht das darauf, daß

---

[1]) § 42 des Inv.-Vers.-Ges. vom 13. 7. 1899: Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind.

[2]) Inv.-Vers.-Ges. v. 13. 7. 1899 § 15 Abs. 2 Satz 2: Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 113 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt.

[3]) Inv.-Vers.-Ges. v. 13. 7. 1899 § 44 Abs. 1: Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

die Durchschnittszahlung pro Fall noch zunimmt. So sind z. B. im Jahre 1903 mehr gezahlt worden gegen das Vorjahr für den

H.-Erstattungsfall	1,11	Mk.
U.- „	1,54	„
T.- „	4,96	„

Kapitel 12.

Die Heilbehandlung inklus. Angehörigenunterstützung.

Kapitel 12 a.

Umfang und Kosten der Heilbehandlung.

Mit den genannten Unterstützungen, auf welche die Versicherten Anspruch erheben können, sind die Leistungen der Inv.- u. Alt.-Vers. noch nicht erschöpft. Das Gesetz wirkt in noch weitgehenderem Maße für die Arbeiter, indem es besonders die vorbeugende Krankenpflege mit den sonstigen Leistungen in Verbindung bringt. Diese Krankenpflege, durch das neue Gesetz weiter ausgebaut, beschränkt sich nicht nur auf ein Heilverfahren zur Abwehr des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit, sondern sie erstreckt sich auch auf eine nachträgliche Krankenbehandlung, die eine Besserung der Invalidenrentner bezweckt. Die Heilbehandlung ist in der Hauptsache eine ständige, d. h. sie besteht in einem planmäßigen Heilverfahren in Kranken- und Genesungshäusern, Heilstätten und Bädern, teilweise ist sie nichtständig, d. h. Behandlung in der Sprechstunde des Arztes sowie alle einmaligen oder vorübergehenden Maßnahmen.

Die Krankenfürsorgekosten der Träger der Inv.- u. Alt.-Vers. betrugen im Deutschen Reiche in den Jahren 1891—1902 32,6 Mill. Mk. Sie kostete 1891 nur 372 Mk. und stieg 1902 bis auf 9 Mill. Mk.[2])

Ganz besonders zeichnen sich unter den deutschen Landesversicherungsanstalten, was die Heilbehandlung anbetrifft, unter Zugrundelegung der Fälle, deren Behandlung 1902 zum Abschluß gelangte, die in Anlage G genannten Anstalten aus.

Danach nimmt die LVA. Hannover, was den Umfang der Krankenfürsorge anbetrifft, wenn man den absoluten Kostenaufwand in Beziehung bringt zu der Einnahme aus Versicherungsbeiträgen (Spalte 5 zu Spalte 3), die vierte Stelle unter den 31 Versicherungsanstalten ein.

Schon verhältnismäßig früh erkannte der Vorstand der LVA., daß nicht allein in der Rentenbewilligung der Schwerpunkt der Inv.- und Alt.-Vers. liegt, sondern daß gerade der individuellen Entwicklung der einzelnen LVA. ein großes Feld der Tätigkeit gegeben ist in der durchgreifenden und rechtzeitig einsetzenden Ausübung der Kranken-

---

[2]) Amtl. Nachrichten des Reichs-Vers.-Amts 1891—1902.

fürsorge. Auch das Reichsversicherungsamt hat, nachdem es seine anfängliche Zurückhaltung aufgegeben hat, wiederholt die Vers.-Anstalten aufgefordert, der Krankenfürsorge, „diesem wichtigen Gebiete der sozialen Fürsorge“, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.[1]) Die LVA. Hannover ist eine der ersten Vers.-Anstalten gewesen, welche Krankenfürsorge ausgeübt hat. Der erste Kranke ist bereits am 30. 3. 1892 in Fürsorge genommen, also bald nachdem überhaupt Anträge auf Invalidenrente gestellt werden konnten. Die in Fürsorge genommenen Versicherten wurden zum größten Teil in Krankenhäusern, namentlich auch in den Universitätskliniken zu Göttingen untergebracht, Lungenkranke durch Vermittlung des „Vereins zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke“ in Bad Rehburg. Um namentlich auch Rekonvaleszenten unterbringen zu können, wurden 1892 zwei Erholungsstationen gegründet in Kreuzhorst und Welsede, die jedoch später aus praktischen Gründen wieder aufgegeben wurden.

Ende 1903 besaß die LVA. fünf umfangreiche Genesungsheime, nämlich 1. Königsberg, 2. Erbprinzentanne, 3. Schwarzenbach, 4. Stübeckshorn, 5. Friedrichshöhe.

ad 1. Am 2. 5. 1895 wurde das Genesungsheim Königsberg im Harz zur Aufnahme von Lungenkranken eröffnet. Die Gesamtanlagekosten dafür beliefen sich auf 98000 Mk.[2]) Das Heim wurde eingerichtet zur Aufnahme von 35 Pfleglingen. Doch erfuhr diese Einrichtung bald eine Erweiterung, so daß der tägliche Durchschnittsbestand an Pfleglingen betrug:

1895		15,41	Köpfe	
1896		24,21	„	
1897		29,42	„	
1898		36,77	„	
1899		38,12	„	
1900		43,51	„	
1901		53,65	„	
1902	37,18[3])	30,13	„	zusammen 54,58
1903	17,00	36,82	„	zusammen 53,83

ad 2. Am 1. 10. 1898 kam als weiteres Krankenpflegeinstitut die erste deutsche Lungenheilanstalt für weibliche Versicherte, nämlich das Genesungsheim Erbprinzentanne im Harz mit anfangs 33 Betten hinzu. Die Erweiterung dieses Instituts erfolgte für die Jahre 1890—1900 so:

---

[1]) vgl. auch Rosin, Recht der Inv.- u. Alt.-Vers., Berlin 1905, S. 991 und Motiv z. Inv.-Vers.-Ges. Abs. 1 zu § 12—12d und Motiv z. Inv.-Vers.-Ges. Abs. 3 zu § 33.

[2]) Verw.-Ber. über das Genesungsheim Königsberg 1896.

[3]) Die eingeschalteten Zahlen (37,18 und 17,00) beziehen sich auf eine seit dem 6. 5. 1902 in Königsberg eingerichtete Beobachtungsstation für erkrankte Männer.

Es betrug der tägliche Durchschnittsbestand an Pfleglingen:

1896	25,64 Köpfe
1899	39,96 „
1900	44,91 „
1901	45,77 „
1902	42,71 „
1903	44,24 „

ad 3. Am 10. 5. 1899 wurde das Genesungshaus Schwarzenbach für männliche Lungenkranke mit anfangs 56 Betten, welche Zahl durch Aufstellung einer Döckerschen Baracke für das Sommerhalbjahr auf 70 gebracht wurde.

Der tägliche Durchschnittsbestand an Pfleglingen betrug:

1899	46,73 Köpfe
1900	47,65 „
1901	45,09 „
1902	45,80 „
1903	45,53 „

ad 4. Im Sommer 1901 folgte als viertes Genesungsheim die Erholungsstätte Stübeckshorn in der Lüneburger Heide, welche den aus einer erfolgreichen Heilbehandlung Entlassenen einen gesunden Übergangsaufenthalt in landwirtschaftlichem Betriebe und damit die Möglichkeit der Sicherstellung des Heilerfolges bieten sollte. Das Gut Stübeckshorn ist ein sogen. einstelliger Hof, gelegen an der alten Heerstraße von Soltau nach Lüneburg und umfaßt rund 3000 Morgen Grundbesitz, davon 2750 Morgen Kiefernhochwald. Zur Aufnahme von anfangs 65 Rekonvaleszenten waren bedeutende Umbauten notwendig, die mit einem Aufwand von rund 50 000 Mk. vollzogen wurden. Die Verwaltung der Erholungsstätte ist in der Weise gedacht, daß die zum ökonomischen Betriebe erforderlichen schweren Arbeiten durch ein fest angenommenes Personal zu beschaffen sind, während die Pfleglinge vorzugsweise beim Gemüsebau — also unter Fernhaltung aller Staub entwickelnden Arbeiten (Maschinen- oder Handdrusch) — Beschäftigung finden sollen. Im Gegensatz zu dem Aufenthalte in anderen Genesungsheimen ist hier Arbeitszwang zum Grundsatz gemacht,[1]) und zwar ist eine Mindestgrenze der Arbeitsfähigkeit in der Dauer von vier Stunden als Norm aufgestellt. Dabei werden drei Grade der Arbeitsfähigkeit unterschieden:

1. Grad — geringer — Mindestbeschäftigung von vier Stunden täglich.

2. Grad — mittlerer — Beschäftigung bis zu sechs Stunden täglich.

3. Grad — hoher — Beschäftigung bis zu acht Stunden täglich.

Ist der Pflegling voll arbeitsfähig wiederhergestellt, und hat er sich in diesem Zustande eine gewisse Zeit hindurch bewährt, so

---

[1]) § 6 der Hausordnung vom 20. 3. 1902.

ist er zu entlassen. Der Aufenthalt in der Erholungsstätte soll im allgemeinen die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. — Erwähnung mag noch finden, daß mit der Erholungsstätte ein Arbeitsnachweisbureau eingerichtet ist.

Der tägliche Durschnittsbestand betrug:

1902	10,21 Köpfe
1903	21,76 „

ad 4. In demselben Jahre (1901) erfolgte die Eröffnung eines weiteren Genesungshauses für weibliche bleichsüchtige Versicherte in Pyrmont unter dem Namen „Friedrichshöhe“ zur Aufnahme von 54 Kranken. Nachdem man hier in der Heilbehandlung außerordentlich günstige Resultate[1]) erzielt hatte, entschloß man sich 1903 zu einer Erweiterung auch dieses Genesungsheims. In dem Zustande, wie das Genesungshaus sich nach Fertigstellung der Frweiterung darstellt, bietet es Platz für 90 Pfleglingsbetten und gestattete in der zweiten Hälfte des April 1904 eine Steigerung der vorhandenen Bettenzahl um 36. Der tägliche Durchschnittsbestand an Pfleglingen betrug

1901	38,13 Köpfe
1902	40,38 „
1903	42,75 „

6. Endlich mag hier noch Erwähnung finden das von der LVA. Hannover 1903 auf zehn Jahre gepachtete Erholungsheim Andreasheim im Harz, das zur Aufnahme von 43 heilbedürftigen weiblichen Versicherten bestimmt ist.

Bei den vorgenannten fünf Instituten betrug die Zahl der Verpflegungstage der Pfleglinge:

Jahr	In Königsberg			In Erbprinzent.	In Schwarzenb.	In Friedrichsh.	In Stübeckshorn
	Beobachtgs.-station	Genesgs.-haus	zusammen				
	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage
1898	—	13423	—	2359	—	—	—
1899	—	13913	—	14585	11075	—	—
1900	—	15880	—	16392	17393	—	—
1901	—	19583	—	16706	16457	9952	—
1902	8924	10996	19920	15594	16718	14740	2460
1903	6208	13441	19649	16149	16602	15604	7942
Summa:	15132	87046	39569	81785	78245	30296	10402

Insgesamt: 342475 Verpflegungstage.

[1]) Im Vergleich zum Genesungshause Erbprinzentanne mit 57 Betten hat Friedrichshöhe 1903 genau die doppelte Anzahl Pfleglinge entlassen, ein Ergebnis, das freilich dem Umstande mit zu verdanken ist, daß die Kuren für Blutarme nur die Hälfte der Zeit beanspruchen wie die für Lungenkranke.

Bei dem Andrang zu den Genesungshäusern namentlich während der Sommermonate wurden noch viele Kranke in Privathäusern, ebenfalls im Harz, untergebracht. Die an Gicht und Rheumatismus leidenden Kranken wurden seit 1897 nach den Bädern Oeynhausen und Nenndorf gesandt.

Die Gesamtausgaben der Krankenfürsorge der LVA. Hannover betrugen:

Jahr	Ausgabe
1891	—
1892	6 122,18 Mk.
1893	15 925,77 „
1894	19 100,51 „
1895	94 588,99 „
1896	138 975,02 „
1897	169 755,95 „
1898	252 148,24 „
1899	313 031,85 „
1900	398 618,82 „
1901	403 844,76 „
1902	415 264,15 „
1903	434 146,29 „
zusammen:	2 631 522,63 ℳ

Diese Summe ist in den einzelnen Jahren aufgewendet für folgende Anzahl von Pfleglingen:

Im Jahre	Zahl der in Krankenfürsorge genommenen		
	Männer	Frauen	zusammen
1892	83	23	106
1893	91	43	134
1894	140	66	206
1895	280	92	372
1896	559	189	748
1897	642	231	873
1898	694	340	1034
1899	1020	484	1504
1900	1301	773	2074
1901	1255	917	2172
1902	1056	794	1850
1903	1113	841	1954
zusammen:	8234	4783	13017

Kapitel 12b.

Zulassung zur Heilbehandlung.

Das Verfahren, mittels dessen Versicherte zu einem Heilverfahren gemäß § 18 des Inv.-Vers.-Ges.[1]) gelangen, verläuft gewöhnlich folgendermaßen.

Der der Hilfe der LVA. Bedürftige stellt — meistens wohl nach Rücksprache mit seinem behandelnden Arzte — bei der Verwaltungsbehörde seines Wohnortes, dem Gemeindevorstande, Magistrat oder Landratsamte, oder bei der Kontrollstelle der LVA. einen entsprechenden Antrag, über welchen ein Protokoll aufgenommen wird. Die Dienststelle, bei welcher der Antrag gestellt ist, zieht dann ein ärztliches Gutachten ein und sendet die Verhandlungen an die LVA. Hannover. Die Versicherten aus Hannover und Linden stellen ihre Anträge direkt auf dem Krankenfürsorgebureau der LVA. Dieses legt die Anträge dem Vertrauensarzte der Anstalt zur Begutachtung vor, und die betr. Referenten des Büreaus halten dann einem Vorstandsmitgliede Vortrag über den einzelnen Fall, wobei sie außer dem Votum des Vertrauensarztes die persönlichen Verhältnisse des Versicherten, soweit sie offenkundig sind, zur Sprache bringen. Die vom Vorstand bewilligte Krankenfürsorge wird dann mit möglichster Beschleunigung zur Ausführung gebracht.

Die Anstellung besonderer Ermittelungen, ob etwa irgendwo ein der Fürsorge bedürftiger Kranker weilt, der sich nicht gemeldet hat, kann wegen der damit verbundenen zu umfangreichen Arbeit nicht stattfinden, und es ist wohl möglich, daß mancher Kranke beim Beginn der Krankenfürsorgetätigkeit aus Unkenntnis sich nicht an die LVA. Hannover gewandt hat. Damals dürfte demnach die verschiedene Rührigkeit von Krankenkassen und Ärzten den Ausschlag gegeben haben, insofern als erst durch sie die Versicherten auf das Heilverfahren aufmerksam gemacht wurden.

Im Laufe der Zeit aber ist durch Bekanntmachungen in den Amtl. Nachr. der LVA., durch vielfache Rundschreiben an Geistliche, Ärzte, Krankenkassen und Verwaltungsbehörden, durch Veröffentlichungen in der gesamten Presse, durch Flugblätter und populäre Schriften, durch Verträge, endlich auch dadurch, daß bereits Tausende die Krankenfürsorge der LVA. Hannover in irgendeiner Form genossen

---

[1]) Nach § 12 Abs. 1 des alten Gesetzes war die Versicherungsanstalt nur befugt, gegenüber Erkrankten, welche der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterlagen, das Heilverfahren einzuleiten (eine Beschränkung, die übrigens in der Praxis nicht beobachtet worden ist). Der § 18 des Inv.-Vers.-Ges. vom 13. 7. 1899 besagt im Abs. 1: „Ist ein Versicherter derart erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

haben, diese Einrichtung so bekannt geworden, daß es kaum ein noch so entlegenes Dörfchen geben dürfte, in welchem nicht wenigstens eine Anzahl Personen über sie unterrichtet ist.

Es kann somit wohl als feststehend gelten, daß tatsächlich die meisten aussichtsreichen Fälle zur Kenntnis der LVA. Hannover gelangen.

Bei der Entscheiduug des Vorstandes über die Zulassung zur Heilbehandlung sind im wesentlichen folgende Grundsätze beachtenswert.

1. Die Krankenfürsorge wird — abgesehen von Ausnahmefällen — nur übernommen für Versicherte, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Krankenfürsorge wird überhaupt nicht übernommen, wenn es sich handelt um [1]):

1. Epilepsie,
2. Hysterie,
3. Neurasthenie,
4. Geisteskrankheiten,
5. Krebs,
6. Rückenmarkserkrankungen,
7. Erhebliche Lungenemphyseme,
8. Schreibkrampf,
9. Sehnerven-Atrophie,
10. Tuberkulöse Kehlkopf- und Gelenkerkrankungen, sowie sonstige langwierige chirurgische Fälle und Osteomyelitis, auch Hautkrankheiten,
11. eine Kur in Oeynhausen und Nenndorf in anderen Fällen als Rheumatismus und Ischias.

3. Krankenfürsorge wird in der Regel nicht übernommen bei:

1. Beingeschwüren,
2. Blasenleiden,
3. Nervenleiden,
4. chronischem Magenkatarrh,
5. Augenentzündung,
6. Syphilis,
7. chronischem Gelenkrheumatismus, welcher älter als ein Jahr ist.

Bestimmt wurde die LVA. Hannover zur Aufstellung dieser Grundsätze durch den sich immer mehrenden Andrang zum Heilverfahren und durch die schlechte Erfahrung, welche man bei der Übernahme solcher erkrankter Versicherten gemacht hatte.

---

[1]) Amtl. Nachr. der LVA. Hannover Jahrg. 1902 S. 1ff.

Kapitel 12c.

Die Angehörigenunterstützung.[1])

Bei der Übernahme eines Heilverfahrens für einen Versicherten erhielten die Kranken vor Einführung des neuen Inv.-Ges. das volle Krankengeld überwiesen, sofern dieselben solches zu beanspruchen hatten. Jetzt fällt das Krankengeld der Vers.-Anstalt zu, und diese ist verpflichtet, dem in ihrer Behandlung befindlichen Kranken entweder eine Unterstützung aus ihren Mitteln in Höhe eines Viertels des ortsüblichen Tagelohnes oder die Hälfte des an die Versicherungsanstalt fallenden Krankengeldes zu zahlen.[2]) Dies ist in vielen Fällen eine erhebliche Ungünstigerstellung des Kranken gegen früher. Weil nun eine Familie mit der Hälfte des Krankengeldes unmöglich auskommen kann, so verzichten jetzt viele Kranke, die noch arbeiten können, aber trotzdem vielleicht des Aufenthalts in einer Heilanstalt dringend bedürfen, auf die Anstaltsbehandlung und schlagen sich lieber so lange durch, als ihr Zustand dies zuläßt, als daß sie ihre Familien mit der Hälfte des Krankengeldes hungern lassen. Hierdurch ist die ganze Heilanstaltsbehandlung zum Teil illusorisch geworden.

In anerkennenswerter Weise hat sich nun der Ausschuß der LVA. Hannover mit dieser Erscheinung befaßt und beschlossen, Mittel und Wege zu suchen, daß die Familien der in einer Heilanstalt untergebrachten Personen in auskömmlicher Weise unterstützt werden. In der Vorstandssitzung vom 26. 5. 1900 wurde beschlossen:

„Der Ausschuß wolle auf Grund des § 45 des Inv.-Vers.-Ges.[3]) genehmigen, daß aus den Überschüssen des Sondervermögens im Falle der Krankenfürsorge den Versicherten bezw. deren Angehörigen, eine Unterstützung über die im § 18 Abs. 4 des Gesetzes[4]) fest-

---

[1]) vgl. darüber: Protokoll über die Verhandlungen der am 4. und 5. 8. 1898 in Hannover abgehaltenen Konferenz der Vorstände der Inv.- und Alt.-Vers.-Anstalten des südwestdeutschen Verbandes.

[2]) vgl. Inv.-Vers.-Ges. vom 13. 7. 1899 Abs. 4 des § 18.

[3]) Inv.-Vers.-Ges. § 45: „Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß die Überschüsse des Sondervermögens einer Vers.-Anstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf hinaus zu andern als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Vers.-Anstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtungen nicht mehr ausreicht."

[4]) Inv.-Vers.-Ges. § 18 Abs. 4: „Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Ver-

gestellten Sätzen hinaus, bis zum Betrage von 15 Mk. wöchentlich gewährt werden darf."

„Der Ausschuß wolle ferner genehmigen, daß dem Vorstande ein Betrag von 1000 Mk. jährlich zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt werde, um Versicherten oder Rentenempfängern, deren Gesundheitszustand ihnen nicht erlaube, in dem bisherigen Berufe tätig zu sein, Beihilfen zur Erlernung eines anderen Berufes zu gewähren." [1])

Der Antrag wurde vom Ausschuß genehmigt und die Genehmigung desselben beim Bundesrat beantragt. Höchst bedauerlicherweise [2]) bewilligte der Bundesrat indessen nur eine Erhöhung der Angehörigenunterstützung bis zu 10 Mk.; auch der zweite Antrag wurde nicht genehmigt. Dies ist um so verwunderlicher, als mit Genehmigung des Bundesrats z. B. die VA. für Oberbayern bei Übernahme des Heilverfahrens eine Entschädigung von 50 $^0/_0$ des Krankengeldes an die Ehefrau, bei Vorhandensein eines Kindes 70 $^0/_0$, bei zwei Kindern 90 $^0/_0$ und bei drei und mehr Kindern 100 $^0/_0$ zahlt.

Meines Erachtens ist eine einheitliche Regelung dieser Frage für alle Versicherungsanstalten dringend wünschenswert. Denn gerade in diesem Falle ist eine ungleiche Behandlungsweise äußerst geeignet, böses Blut zu machen. Anderseits ist nicht zu vergessen, daß gerade die Gewährung von Familienunterstützungen mit dazu beigetragen hat, das Inv.-Vers.-Ges. bei der Bevölkerung beliebter zu machen. [3])

Eine Erhöhung der Angehörigenunterstützung ist in vielen Fällen auch vom ärztlichen Standpunkt aus erforderlich, nämlich da, wo die Heilung des Versicherten aussichtsreicher erscheint, wenn die drückende Sorge um seine Familie von ihm genommen ist.

Angehörigenunterstützungen wurden von der LVA. Hannover wie aus Tab. S. 39 ersichtlich, bewilligt.

Kapitel 12.

Die Heilerfolge.

Der Begriff des Heilerfolges ist ein sehr dehnbarer. Infolgedessen haben sich 18 deutsche Versicherungsanstalten veranlaßt gesehen,

---

sicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung bis zum Eingreifen der LVA. unterlag, die Hälfte der für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden."

[1]) Die Anregung zu dem Antrag des Vorstandes ist ausgegangen von der Zentralkommission der Krankenkassen Hannover-Linden und Umgegend.

[2]) vgl. auch darüber Aug. Müller, Arbeitersekretariate und Arb.-Vers. S. 172 ff.

[3]) So auch im Protokoll über die Konferenz der Vorstände der Inv.- u. Alt.-Vers.-Anstalten des südwestdeutschen Verbandes vom 4. 8. 1898.

zu statistischen Zwecken darüber folgende Grundsätze zu vereinbaren.

Angehörigenunterstützungen (s. S. 38).

Im Jahre	1. An Angehörige solcher Versicherter, die der reichs- oder landesgesetzl. Krankenfürsorge unterlagen	2. An Angehörige solcher Versicherter, die dieser Fürsorge nicht unterlagen
1900	27 573,30 Mk.	7 395,20 Mk.
1901	32 340,10 „	7 179,40 „
1902	28 964,39 „	5 312,10 „
1903	28 188,80 „	7 260.90 „
im ganzen:	117 066,59 Mk.	27 147,62 Mk.

oder insgesamt: 144 214,21 Mk.

Es sollen unterschieden werden drei Gruppen, A, B, C.

1. Gruppe A: Es liegt vor ein voller Heilerfolg, wenn der Gesundheitszustand des Kranken bei der Entlassung aus der Fürsorge derartig gehoben ist, daß eine längere Erwerbsfähigkeit eines Durchschnittsarbeiters seiner Art in sicherer Aussicht steht.

2. Gruppe B: Es liegt vor teilweiser Heilerfolg, wenn zwar ein voller Erfolg (A) nicht erreicht ist, jedoch bei der Entlassung eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht festgestellt wird.

3. Gruppe C: Kein Heilerfolg ist in allen übrigen Fällen zu verzeichnen.

Im Jahre 1898 wurde von der LVA. Hannover die Vereinbarung dahin geändert, daß der Gruppe A nur solche Fälle zugerechnet werden sollten, bei denen nach Ansicht des Hausarztes in der Tat von einem vollen Erfolge die Rede sein könne. Infolgedessen ging der Prozentsatz der Geheilten von 19 im Jahre 1897 auf 16 im Jahre 1898 zurück. Dagegen hatte Gruppe B eine Steigerung von 60 % auf 63 % aufzuweisen.

Die Zahl der in Krankenfürsorge genommenen und im Berichtsjahre wieder zur Entlassung gekommenen Versicherten ist aus Anlage H 1 zu ersehen.

Was zuerst die Dauer der Heilbehandlung anbetrifft, so betrug bei der „ständigen Heilbehandlung“ im Jahre 1903 die Durchschnittsziffer der auf jeden Fall entfallenden Tage rund 64.

Dagegen betrug der Durchschnitt der Pflegetage

a) bei Tuberkulose, Männer, rund 81 Tage.
b) „ „ Frauen, „ 90 „

Mithin gegen Männer mehr rund 9 Tage.

Die Kurdauer betrug im Durchschnitt bei

a) anderen Krankheiten, Männer, rund 48 Tage.
b) „ „ Frauen, „ 46 „

Mithin gegen Männer weniger rund 2 Tage.

Naturgemäß mußten bei der Aufnahme zunächst die jüngeren Kranken berücksichtigt werden. Der höchste Prozentsatz der Verpflegten befand sich danach sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen im Lebensalter von 20 bis 25 Jahren.

Über die Nachhaltigkeit der Erfolge des Heilverfahrens läßt sich folgendes sagen.

Im Jahre 1902 ermöglichte die vom Reichs-Vers.-Amt herausgegebene Statistik zum ersten Male einen Überblick über eine fünfjährige Heilbehandlungsperiode, nämlich über die Jahre 1897 bis 1901. Aus der Statistik ergibt sich, daß von den

193 Männern und
35 Frauen,

zusammen 228 Personen, welche im Jahre 1897 von der LVA. Hannover mit Erfolg aus einem Heilverfahren wegen Lungentuberkulose entlassen sind, Ende 1901, also nach fünf Jahren, noch

77 Männer = 41 % und
8 Frauen = 24 %

zusammen 85 Personen = 38 % vorhanden waren, bei denen der Heilerfolg noch andauerte.

Von 276 Männern und
128 Frauen,

zusammen 404 Personen, welche wegen anderer Krankheiten als Lungentuberkulose im Jahre 1897 mit Erfolg von der LAV. Hannover aus einem Heilverfahren entlassen sind, waren Ende 1901 noch

97 Männer = 37 % und
52 Frauen = 42 %

zusammen 149 Personen = 38 % vorhanden, bei denen der Heilerfolg noch andauerte.

Interessieren dürfte es, daß auch der Hausarzt des Genesungshauses Königsberg für den gleichen Zeitraum Beobachtungen über die Nachhaltigkeit der Heilerfolge angestellt hat. Der Arzt ist dabei von der berechtigten Annahme ausgegangen, daß er diejenigen Entlassenen, über deren Verbleiben nichts in Erfahrung zu bringen war, als weiter erwerbsfähig zählen dürfe. Danach ergibt sich, daß z. B. von den im Jahre 1897 erwerbsfähig entlassenen 136 Personen nach Ablauf von 5 Jahren noch 61 = 45 % erwerbsfähig waren. Der Rest von 55 % war inzwischen so ausgeschieden:

a) durch Invalidität mit und ohne Rente 27 %
b) durch Tod 7 %
c) durch wiederholtes Heilverfahren 21 %

55 %

Weiter erwerbsfähig waren von den 1897 entlassenen Erwerbsfähigen:

nach	1 Jahre	noch	90 %
„	2 Jahren	„	67 %
„	3 „	„	55 %
„	4 „	„	49 %
„	5 „	„	45 %

Im Durchschnitt betrug der Prozentsatz der Personen, bei denen der Heilerfolg 1901 noch andauerte, bei sämtlichen Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen:

40 % bei den wegen Tuberkulose mit Erfolg Behandelten und 50 % bei den wegen anderer Krankheiten als Lungentuberkulose behandelten Personen.

Die LVA. Hannover befindet sich also in beiden Fällen unter dem Durchschnitt, und es ergibt sich auch hieraus die Notwendigkeit, bei der Prüfung der Krankenfürsorgeanträge mit größter Vorsicht zu verfahren.

Die Frage, ob die für Heilverfahren aufgewendeten Kosten sich auch bezahlt machen, wird von der LVA. fortwährend geprüft, und zwar in der Weise, daß die aus der Krankenfürsorge als geheilt und gebessert entlassenen Versicherten 5 Jahre lang einer Kontrolle ihres Gesundheitszustandes und ihrer Erwerbsfähigkeit unterworfen werden. So betrug nach einer am 31. 12. 1899 abgeschlossenen Berechnung die Rentenersparnis infolge des Heilverfahrens für die LVA. Hannover mit Einschluß des Reichszuschusses in den Jahren

1892	15 475,40 Mk.
1893	33 850,84 „
1894	38 604,75 „
1895	106 476,10 „
1896	72 605,32 „
1897	100 988,74 „
1898	108 329,80 „ [1]

[1]) Vielfach identifiziert mit der Heilbehandlung wird im Volke die Anlegung von Invalidenhäusern, die nicht der vorbeugenden Krankenpflege dienen, sondern den Zweck verfolgen, bereits Invalidisierten oder unheilbar Kranken einen ruhigen Lebensabend zu verschaffen. Man darf der LVA. Hannover, die noch nicht von dieser in § 25 des Inv.-Vers.-Ges. gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, nicht den Vorwurf der Nachlässigkeit oder gar des unbarmherzigen Egoismus machen, denn dieselbe hat lediglich aus dem Grunde Abstand von der Errichtung eigener Invalidenhäuser genommen, weil in ihrem Bezirk sich dergleichen Institutionen mit oder ohne wohltätigem Charakter in genügender Anzahl befinden, und aber, weil sie einsieht, daß mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bedeutend mehr ausgerichtet, insbesondere mehreren geholfen werden kann, wenn man sie da zum Zweck der Heilbehandlung anwendet, wo eine wirkliche Heilung oder doch Besserung möglich erscheint. Erst dann, wenn kein heilbarer Versicherter infolge des noch immer zu großen Andranges von einem Heilverfahren zurückgewiesen zu werden braucht, darf man m. E. dazu über-

Kapitel 13.

Ausleihung von Kapitalien zum Bau von Arbeiterwohnungen.

Am 18. 3. 1892 beschloß der Vorstand der Anstalt, mit Einverständnis des Ausschusses auf dem im § 129 des alten Gesetzes vorgesehenen Wege,[1] die Erlaubnis zu erwirken, daß bis zu $^1/_{00}$ des Vermögens der Anstalt in der in § 129 Abs. 2 des Ges. bezeichneten Weise, nämlich zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen verwendet werde. Die Genehmigung dazu wurde vom Provinziallandtag und den Regierungen der beteiligten Fürstentümer im März 1893 widerruflich erteilt.

Der Vorstand beschloß demnach, nach Kräften sowohl innerhalb der Grenze der Pupillarität, als auch z. T. darüber hinaus den Bau von Arbeiterwohnungen zu fördern durch Gewährung von Darlehen gemäß folgenden Grundsätzen:

1. Darlehen, welche sich innerhalb der Mündelsicherheit halten, sind in keinem Falle auf das für Arbeiterwohnungen zu verwendende Zehntel des Vermögens anzurechnen.

2. Es soll in erster Linie der Neubau von Arbeiterwohnungen durch Genossenschaften befördert werden; der Zinsfuß soll $3^1/_2$ % betragen, der Beleihungswert der Gebäude soll $^2/_3$ des Werts des Grundstücks und Gebäudes bilden.

3. An einzelne Arbeitgeber oder Arbeiter soll Geld zum Bau von Arbeiterwohnungen nur innerhalb der Mündelsicherheit, jedoch zum Zinsfuße von $3^1/_2$ % ausgeliehen werden.[2]

Dank dem Vertrauen, das die weiteren Kommunalverbände sowie Ausschuß und Vorstandskollegium dem Vorstandsvorsitzenden, Geh. Rat Dr. Liebrecht, entgegenbrachten, konnte man bereits im März 1892 mit der Ausleihung der Gelder beginnen.[3]

---

gehen, in ähnlicher Weise den unheilbaren Versicherten Linderung ihrer Leiden zu verschaffen zu suchen.

[1]) Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. § 129: „Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes (also „nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen“) verzinslich anzulegen. — Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband bezw. die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen . . .“ „Mehr als der vierte Teil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.“

[2]) W. Liebrecht, Der Bau von Arbeiterwohnungen mit Hilfe der Inv.- u. Alt.-Vers.-Anstalt Hannover, Hannover u. Leipzig 1893.

[3]) Im Jahre 1895 wurde die Genehmigung des Provinziallandtages und der beteiligten Landesregierungen zur Verwendung der Kapitalbestände der LVA. zum Zweck des Arbeiterwohnungsbaues bis zu der durch das Gesetz gezogenen Grenze von $^1/_4$ des Anstaltsvermögens erwirkt.

Mit der Einführung des Inv.-Vers.-Ges. vom 13. 7. 1899 erfährt der § 129 des alten Gesetzes eine wesentliche Änderung. Der diesem Paragraphen entsprechende § 164 des neuen Gesetzes lautet:

„Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des BGB. bezeichneten Weise angelegt werden (also im allgemeinen mündelsicher) . . . Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes bezw. der Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen sie errichtet sind . . . Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.“

Danach wurde also die Maximalbeleihungsgrenze von $^1/_4$ auf $^1/_2$ des Vermögens erweitert.

In den Jahren 1901 bis 1902 haben die Beleihungsgrundsätze der LVA. eine neue Ausgestaltung dadurch erfahren, daß

1. die Grundsätze für Darlehen zu Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter festgelegt wurden,

2. Bedingungen aufgestellt wurden, unter welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (ohne Rücksicht auf Landwirtschaft) Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen erhalten können.

Die LVA. Hannover gewährt hiernach Darlehen für den Arbeiterwohnungsbau unter folgenden Bedingungen[1]):

1. An Arbeiter-Genossenschaften in Stadt und Land.

Beleihung bis 100 % der reinen Baukosten; den Grunderwerb hat die Gen. zu beschaffen. Zinsfuß jährlich 3 % des Darlehens bei einer Tilgung von jährlich 1 % der ursprünglichen Schuld bis auf die mündelsichere Werthälfte.

2. An Kommunalverbände, Kreise und Gemeinden zum Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande.

Der Kommunalverband wird Schuldner der LVA., sei es, daß er selbst baut, sei es, daß er das Darlehen mit Genehmigung der LVA. unter denselben Bedingungen, unter welchen er dasselbe erhalten hat, weitergibt. Beleihung bis zu $^2/_3$ des Taxwertes des Baugrundes und der Gebäude. Zinsfuß 3 %, jährliche Tilgung 2 % bis auf die mündelsichere Hälfte. Wird die Tilgung hierauf beschränkt,

---

[1]) vgl. Amtl. Nachr. der LVA. Hannover 1901 Nr. 1, S. 1; ferner Anlage K und Anlage L.

so wird für den Darlehnsrest der ortsübliche Zinsfuß gefordert; wird das Darlehen völlig getilgt, so verbleibt es bei dem billigeren Zinsfuße.

3. An öffentliche, für mündelsicher erklärte Sparkassen in Stadt und Land.

Darlehen in Form von Einlagen auf Sparkassenbuch. Zinsfuß $3^1/_4$ %. Tilgung jährlich mindestens $1^1/_2$ %. Die Sparkasse darf ihrerseits für Darlehen aus diesem Fonds höchstens $3^1/_2$ % Zinsen nehmen.

4. An gemeinnützige Aktienbauvereine und Baugesellschaften mit beschränkter Haftung.

Beleihung bis zu 75 % des Taxwertes der Gebäude zuzüglich des Baugrundwertes. Zinsfuß jährlich $3^1/_4$ % bei einer jährlichen Tilgung von mindestens 1 % der ursprünglichen Schuld bis auf die mündelsichere Werthälfte. Die Dividende der Aktionäre bezw. Gesellschafter darf höchstens jährlich $3^1/_2$ % betragen.

5. An Arbeitgeber auf dem Lande, sofern sie Eigentümer der von ihnen zu erbauenden Arbeiterwohnungen bleiben wollen.

a) Der Baugrund wird grundbuchmäßig hypothekenfrei von dem Grundbesitze des Arbeitgebers abgetrennt. Beleihung bis zu $^2/_3$ des Taxwertes des Baugrundes und der Gebäude, Zinsfuß $3^1/_2$ %, Tilgung $1^1/_2$ % bis auf die mündelsichere Hälfte (vgl. Nr. 2).

b) Der Baugrund wird nicht von dem Grundbesitze des Arbeitgebers getrennt. Das Darlehn muß innerhalb der ersten Werthälfte des Gesamtgrundbesitzes des Arbeitgebers bleiben, sonst wie ad a.

In beiden Fällen darf ein Wohnhaus nicht über zwei Familienwohnungen enthalten, doch werden sogen. Doppelhäuser mit vier Wohnungen zugelassen.

6. An Arbeitgeber auf dem Lande, sofern sie ihre Arbeiter Eigentümer der von ihnen zu erbauenden Wohnungen werden lassen wollen.

Abzweigung des Baugrundes wie unter 5a. Beleihung bis zu $^2/_3$ des Taxwertes des Baugrundes und der Gebäude. Zinsfuß $3^1/_4$ %, Tilgung $1^3/_4$ % wie unter 2. — Ein Wohnhaus darf höchstens zwei Familienwohnungen enthalten.

7. An Versicherte der LVA. Hannover in Stadt und Land, die im Bezirke der LVA. bauen wollen.

Beleihung bis zur Hälfte des Taxwertes des Grundstücks und Gebäudes zu $3^1/_2$ % ohne Tilgungsverpflichtung auf 10 Jahre unkündbar; bis zu $^2/_3$ zu $3^1/_2$ %, wenn das Dahrlehn bis auf die mündelsichere Grenze mit $1^1/_2$ % getilgt wird; in keinem Falle jedoch über 5000 Mark.

Ein Wohnhaus darf auf dem Lande höchstens 2 Familienwohnungen, in Städten höchstens 3 Familienwohnungen enthalten.

8. An Arbeitgeber und Unternehmer (nicht landwirtschaftliche). Beleihung bis zu $^2/_3$ des Taxwertes des Bau-

platzes und Gebäudes, in der Regel nur für Zweifamilienhaus; Zinsfuß $3^1/_2$ %. Tilgung $1^1/_2$ % bis zur Mündelsicherheit; Verpflichtung des Arbeitgebers oder Unternehmers, nur an Versicherte der Anstalt zu vermieten und unter gewissen Bedingungen einem solchen Mieter das Eigentum zu übertragen.

Die LVA. behält sich in allen Fällen eine Prüfung der Bauzeichnungen, Überwachung der Ausführung und der Instandhaltung der Gebäude vor.

Ausweislich der als Anl. M beigefügten Übersicht hatte die LVA. Hannover am Schlusse des Jahres 1903 die Summe von rund 16150000 Mk. in Arbeiterwohnungen angelegt. Diese Summe verteilt sich auf die Vergangenheit so:

1892	256400,—	Mk.
1893	879850,—	„
1894	1381881,04	„
1895	1212215,86	„
1896	878782.41	„
1897	1090874,—	„
1898	1012824,08	„
1899	1425576,07	„
1900	2442799,57	„
1901	1972028,11	„
1902	2239860,86	„
1903	1356234,97	„
Insgesamt	16149326,97	Mk.

Im Vergleich zum Vermögen — rund 40 Millionen Mk. — sind demnach 40 % für den Kleinwohnungsbau verwendet, ein Verhältnis, wie es sich annähernd auch am Schlusse der Jahre 1900—1902 darstellte. Bei den Ausleihungen ist die LVA., wie nachfolgende Berechnung zeigt, innerhalb des vom Ausschuß bewilligten Sechstels zur Überschreitung der Mündelsicherheit geblieben:

Gesamtvermögen rund	40000000,— Mk.
Davon $^1/_6$ ergibt rund	6666000,— Mk,
Die Anlagewerte der von vornherein über die Mündelsicherheit hinaus bedachten Genossenschaften usw. betrugen Ende 1903	12199839,— Mk.
Davon beträgt die mündelsichere Hälfte	6099919,50 Mk.
Ausgeliehen waren an die fraglichen Genossenschaften usw. Ende 1903 noch	9281382,13 Mk.
mithin waren nicht mündelsicher:	3181462,63 Mk.

oder $8^1/_{10}$ % des Vermögens, während bis zu $16^6/_{10}$ % bewilligt worden sind.

Bis Ende 1902[1]) wurde mit einem Aufwand von 14793092 Mk.

[1]) Bis 1903 einschließlich ist diese Statistik leider nicht durchgeführt.

der Bau von 413 Miet- und 2414 Erwerbshäusern mit zusammen 6300 Familienwohnungen gefördert. In diesen Wohnungen fanden 31 000 Personen Unterkommen.

Die ausgeliehene Summe von rund 16 Millionen Mk. verteilt sich auf die Darlehnsnehmer Ende 1903 so:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Darlehnsnehmer	Zahl der Darlehnsnehmer	Ausgeliehener Betrag Ende 1903.
1	Baugenossenschaften, Baugesellschaft., gemeinnützige Aktienbauvereine, Vereine mit juristischer Person	39	9032948,64 Mk.
2	Offene Handelsgenossenschaften (Fabriken)	7	1158801,34 „
3	Kreise und Städte	7	332437,75 „
4	Arbeitgeber und Unternehmer .	5	53213,33 „
5	Sparkassen	14	1645471,21 „
6	Arbeiter (Versicherte)	1060	3926454,70 „
	zusammen	1132	16149326,97 Mk.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

In der richtigen Erkenntnis der Tatsache, daß einerseits eine Bevormundung der Arbeiter durch den Arbeitgeber diesem das Gefühl eigener Verantwortung und der Schaffensfreudigkeit nach eigenem Willen nimmt, daß andererseits aber auch bei einer Arbeiterorganisation sich Intelligenz genug befindet, um auch kompliziertere Fragen des modernen Wirtschaftslebens zum eigenen Besten richtig zu lösen, hat der Vorstand vornehmlich Arbeitergenossenschaften seine Unterstützung zugewendet, und zwar hielt er die Form der G. m. b. H. für die geeignetste, Träger einer Arbeiterwohnungsreform zu werden. Daher ist zu erklären, daß Ende 1902 von dem zu Arbeiterwohnungsbauzwecken ausgeliehenen Betrag von 14 804 637 Mk. allein 7 475 507 Mk. auf Baugenossenschaften m. b. H. entfielen. Ihnen folgte als nächsthöchstbeliehene Gruppe die der einzelnen Versicherten mit 3 661 615 Mk.

Da dem Arbeiter nur die eine Hälfte der Beiträge zur Inv.- u. Alt.-Vers. zur Last fällt, die andere Hälfte aber dem Arbeitgeber, ersterer aber allein den direktem Vorteil aus der Versicherung hat, so dürfte billigerweise der Arbeitgeber, welcher mit seinen eigenen Interessen diejenigen seiner Arbeiter fördern will, gleichen Anspruch auf Darlehn haben wie die Arbeiterverbände. Und so nimmt die LVA. Hannover auch keinen Anstand, Arbeitgebern zu diesem Zwecke Darlehn zu bewilligen. Jedoch wird hier im verschärften Maße darauf geachtet,[1]) daß die Gewährung von Wohnungen an die Arbeiter

[1]) Liebrecht, Der Bau von Arbeiterwohnungen mit Hilfe der LVA. Hannover S. 18.

seitens des Arbeitgebers von diesem nicht benutzt wird, um jene in wirtschaftliche Abhängigkeit von diesem zu bringen. Aus diesem Grunde haben Verhandlungen über Darlehn an Arbeitgeber auch nur in vereinzelten Fällen zum Abschluß geführt. So entfallen z. B. 1903 auf nur 5 Arbeitgeber nur 53 213,33 Mk. Darlehne.

Ganz gegen das Erwarten der LVA. haben dagegen, wie oben erwähnt wurde, von einem Darlehnsanerbieten der LVA. zahlreiche einzelne Versicherte Gebrauch gemacht. Am Ende des Jahres 1903 waren 1060 Versicherte Hypothekenschuldner der Anstalt mit einer Hypothekenschuld von 3 926 454 Mk. Es ist den LVA., welche ihre Kapitalien zur Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen verwenden, der Vorwurf gemacht, da die Arbeiterwohnungsnot hauptsächlich in Städten vorhanden sei, begünstige man, wenn man in diesen den Bau von Arbeiterwohnungen fördere, den Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte. Wenn auch für den Zuzug der Landbewohner in die Städte andere Gründe maßgebend sind, so glaubte die LVA. Hannover dennoch der ländlichen Wohnungsnot um so mehr Abhilfe schaffen zu müssen, als sich der Kreis der bei ihr versicherten Personen vorzugsweise aus ländlichen Arbeitern zusammensetzt. Die folgende Tabelle gibt über die Beteiligung des platten Landes, d. h. der nichtstädtischen Bezirke, insbesondere auch über die Teilnahme der Landwirtschaft an den Wohlfahrtsdarlehen Auskunft. Es sind ausgeliehen Ende 1903:

	für die Landwirtschaft	für die Industrie
1. An einzelne Versicherte	976269,13 Mk.	2342809,43 Mk.
2. Durch Vermittelung von Sparkassen	562672,98 „	933506,94 „
3. Durch Vermittelung von Kreiskommunalverbänden	19576,63 „	—
4. An Landwirte	10637,30 „	—
zusammen	1569156,04 Mk.	3276316,37 Mk.
insgesamt	4845472,41 ℳ	

Hiernach ist das platte Land mit 30 % und darunter die Landwirtschaft mit 10 % beteiligt.

Was die Bauart der Häuser anbelangt, so bauen die Genossenschaften in Anpassung an die örtliche Bauweise und die Bodenpreise in den größeren Städten oder deren Nähe (Hannover, Kleefeld, Göttingen, Wülfel, Wilhelmshaven) ausschließlich Miet-(Etagen-)Häuser, ein kleinerer Teil befaßt sich nur mit dem Erwerbshausbau, dagegen befolgt die überwiegende Mehrzahl das gemischte System, indem sie sich einem regen Wechsel der Arbeiterbevölkerung, wie er in vorwiegend industriellen Bezirken zu bestehen pflegt, anpaßt.

Unter Miethäusern sind solche Häuser zu verstehen, die dauernd im Besitz der gesellschaftlichen Vereinigung bleiben und in denen die Arbeiter lediglich zur Miete wohnen.

Unter Erwerbshäusern sind solche zu verstehen, die nach Erfüllung der allmählichen Tilgung des Kaufpreises in das Eigentum des Mieters übergehen.[1])

Eingehenderes über die Beschaffenheit der Häuser, die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen, die Zahl der Bewohner usw. ergibt sich aus folgender Tabelle, umfassend das Resultat Ende 1902.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Miethäuser	Erwerbshäuser	Zusammen
1	Anzahl der Häuser	413	2414	2827
2	Gesamtzahl der Wohnungen	1601	4699	6300
3	Durchschnittszahl der Wohnungen für das Haus	3,88	1,95	—
4	Gesamtzahl der Wohnräume (Stube, Kammern inkl. Küche)	5660	19431	25091
5	Durchschnittszahl der Wohnräume für die Wohnung	3,54	4,14	—
6	Kopfzahl der Familienangehörigen	8281	20876	29157
7	Kopfzahl der Einlieger (Kostgänger, Schlafburschen)	552	1292	1844
8	Kopfzahl der Bewohner (Spalte 7 u. 8)	8833	22168	31001
9	Durchschnittskopfzahl für die Wohnung	5,52	4,72	5,0

Die hohe Gesamtzahl der Wohnräume bei den Erwerbshäusern (Spalte 4) ist daraus zu erklären, daß sich für das Erwerbshaus das Zweifamilienhaus zur Erzielung einer möglichst hohen Rente für den Anwärter als Normaltypus herausgebildet hat.

Nach Spalte 5 erweist sich die Wohnung im Erwerbshause geräumiger als die im Miethause. Unter Hinzurechnung der Küche, die im Arbeiterhause als Wohnraum bevorzugt wird, enthält die Wohnung durchschnittlich im Miethause 3,54 und im Erwerbshause 4,14 Wohnräume. Dies Resultat entspricht dem Erfordernis des Vorhandenseins von einem zweiten Schlafraum, welches die LVA. aus hygienischen und moralischen Gründen verlangt.

Von den 31000 Personen, welche bis Ende 1902 mit Hilfe der LVA. Hannover Unterkommen gefunden haben, entfallen nur 1844 oder 6 % auf die Einlieger (Kostgänger und Schlafburschen). Der Wunsch, daß die Wohnung nur von der Familie des Mieters in Anspruch genommen werden möchte, findet daher in der Hauptsache Erfüllung.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß mit einigen durch Darlehen unterstützten genossenschaftlichen Bauten besondere Wohlfahrtseinrichtungen verbunden sind, die eine Unterstützung der LVA. besonders verdienen. So enthält das Vereinshaus des Harburger

[1]) vgl. Spezialbericht der LVA. Hannover über den Arbeiterwohnungsbau von 1902 S. 15.

Konsum- und Bauvereins außer den Betriebsräumen für ein Konsumgeschäft noch eine Speisewirtschaft sowie zwei Familienwohnungen. Der Spar- und Bauverein Blumenthal unterhält eine Kinderwarteschule in Lüssum für 60–70 Kinder, eine gleiche in Lobbendorf für 40–50 Kinder und einen Kinderspielplatz. Der Spar- und Bauverein Wülfel hat eine Badeanstalt mit drei Wannen und sechs Brausen errichtet und dazu die Hilfe der LVA. in Anspruch genommen. Endlich ist die LVA. Hannover noch dem Kreisbauverein Geestemünde bei der Errichtung einer Volksküche durch Darlehnsgewährung behilflich gewesen.

Was die Verteilung der Darlehen auf den Versicherungsbezirk betrifft, so ist bemerkenswert, daß laut Geschäftsbericht 1903 von 96 Kreisen aus 22 überhaupt noch keine Anträge gestellt sind. Es sind dies die Kreise: Diepholz, Syke, Hoya, Solingen, Ilfeld, Dannenberg, York, Hadeln, Zeven, Hümmling, Wittlage, Melle, Iburg, Aurich, Weener, Amt Lipperode-Cappel, Stadt Horn, Stadt Lage, Flecken Schwalenberg, Stadt und Kreis Stadthagen sowie Kreis Bückeburg.

Auf die Regierungsbezirke bezw. Fürstentümer verteilten sich die Darlehne so:

Lfd. Nr.	Reg.-Bezirk bezw. Fürstentum	Einzeldarlehen		Darlehen an Genossenschaften usw.	Gesamt-Darlehen	Verteilung der Darlehen in %	Es entfallen auf 1000 Einwohner
		Zahl der bedachten Arbeiter	Darlehen ℳ	ℳ			
1	Hannover	199	865 405	3 783 000	4 648 405	28,78	7 175
2	Hildesheim	363	1 386 895	1 513 043	2 899 938	17,96	5 504
3	Lüneburg	194	612 159	3 158 877	3 771 036	23,35	7 978
4	Stade	169	547 475	1 197 156	1 744 631	10,81	4 652
5	Osnabrück	41	110 159	732 346	842 505	5,22	2 564
6	Aurich	40	213 861	1 362 570	1 576 431	9,76	6 569
7	Lippe	41	143 200	475 880	619 080	3,83	4 446
8	Schaumburg-Lippe	1	4 500	—	4 500	0,03	104
9	Pyrmont	12	42 500	—	42 800	0,26	4 956
	Zusammen	1060	3 926 454	12222872	16149326	100	5 805

Danach steht in der absoluten Summe der Regierungsbezirk Hannover mit über 28 % obenan; es folgt der Regierungsbezirk Lüneburg mit rund 23 %, Hildesheim mit rund 18 %. Alle drei Regierungsbezirke nehmen bereits 70 % des Gesamtkapitals in Anspruch; der Rest von 30 % verteilt sich auf die übrigen Bezirke. Bringt man dagegen die Darlehnssumme in Beziehung zur Einwohnerzahl, so ergibt sich die Reihenfolge: Lüneburg, Hannover, Aurich. In letzterem Bezirke ist die mit nahezu einer Million bedachte Wilhelmshavener Baugenossenschaft ausschlaggebend.

Angesichts der Wichtigkeit der Wohnungsfrage, als einer der brennendsten und zugleich praktischsten aller sozialen Fragen, hat

Paul Lechler im Sinne des „Vereins deutscher Bodenreformer“ in verschiedenen Veröffentlichungen, zuletzt in seiner Schrift „Der erste Schritt zur nationalen Wohnungsreform“, Stuttgart, 2. Aufl., die Schaffung von Wohnungskommissionen und die staatlicher Kreditgewährung an Baugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereine empfohlen und zugleich den Nachweis zu führen gesucht, daß ein finanzielles Risiko, das den Regierungen ihre Beteiligung an der Lösung der Wohnungsfrage unmöglich machte, als vollkommen ausgeschlossen gelten könne. Über den einzelnen Wohnungskommissionen soll eine „Zentralstelle für Wohnungsfürsorge“ stehen, die als spiritus rector et agens die gesamte Organisation zu beeinflussen hätte.[1])

Über die Lösung der Wohnungsfrage durch die Versicherungsanstalten sagt Lechler,[2]) man dürfe keine großen Erwartungen davon hegen, ob sich bei günstigem Kapitalangebote durch die LVA. auch Gesellschaften und Genossenschaften finden würden, die diesen wichtigen Zweig der Arbeiterfürsorge in entsprechender Weise aufnehmen, und er fügt hinzu: „Was hülfe es viel, wenn nur in einzelnen Landesteilen vorgegangen würde, während andere Gebiete unberücksichtigt bleiben?“

Daß Lechler mit seiner ersten Behauptung unrecht hat, sahen wir an der Wirksamkeit der LVA. Hannover. Richtig ist dagegen m. E. seine Ansicht über die unregelmäßige Beteiligung der einzelnen Versicherungsanstalten an dieser hochwichtigen Aufgabe. Wenn wir die Gesamttätigkeit der Versicherungsanstalten des Deutschen Reiches ins Auge fassen, so ergibt sich eine durchaus verschiedene Beteiligung der einzelnen Versicherungsanstalten. Am tatkräftigsten wurde der Bau von Arbeiterwohnungen unterstützt durch die Versicherungsanstalten Rheinprovinz (mit bis inkl. 1902 21793584 Mk. oder 18,82 % des Vermögens; Hannover mit 16374215 Mk. oder 40,41 % des Vermögens; Kgr. Sachsen mit 9677505 Mk. oder 8,69 % des Vermögens. Die übrigen Versicherungsanstalten folgen in der Reihenfolge, wie in der auf S. 51 augegebenen Tabelle.

Dem Prozentsatz nach steht also weitaus an erster Stelle die LVA. Hannover. Allein Mecklenburg ist noch gar nicht beteiligt.

Daraus geht hervor, daß die Wohnungsfrage im allgemeinen durch die Versicherungsanstalten ihre Erledigung nicht finden wird, denn zum Teil mangelt es überhaupt den Versicherungsanstalten an auszuleihenden Kapitalien. Um so verdienstvoller und anerkennenswerter aber ist es, wenn eine Versicherungsanstalt, deren finanzielle Entwicklung dies zuläßt, neben der Rentenverteilung und dem Heilverfahren ihr Hauptaugenmerk richtet auf diese brennende soziale

---

[1]) P. Lechler, Der nächste Schritt zur nationalen Wohnungsreform S. 17.

[2]) P. Lechler, Wohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige AG.

Frage der Gegenwart, wie es die LVA. Hannover so erfolgreich getan hat.

Nummer	Name der Anstalt	Summe, die in Arbeiterwohnungen angelegt ist Mk.	Name der Anstalt	Prozentsatz des Vermögens, das in Arbeiterwohnungen angelegt ist
1	Rheinprovinz	21 793 584	Hannover	40,41
2	Hannover	16 374 215	Schleswig-Holstein	27,12
3	Kgr. Sachsen	9 872 505	Großherzgt. Baden	21,88
4	Großherzgt. Baden	7 839 264	Hessen-Nassau	19,75
5	Hessen-Nassau	7 297 971	Braunschweig	19,65
6	Westfalen	7 108 050	Württemberg	19,41
7	Württemberg	6 464 277	Rheinprovinz	18,82
8	Schleswig-Holstein	5 851 505	Großherzgt. Hessen	14,98
9	Hansestädte	3 845 000	Westfalen	13,96
10	Großherzgt. Hessen	3 009 470	Oldenburg	11,85
11	Berlin	2 919 400	Mittelfranken	11,31
12	Sachsen-Anhalt	2 535 120	Pfalz	10,72
13	Thüringen	2 299 108	Hansestädte	9,89
14	Braunschweig	2 054 530	Kgr. Sachsen	8,69
15	Mittelfranken	1 904 500	Thüringen	8,53
16	Rheinpfalz	1 425 777	Westpreußen	5,92
17	Oberbayern	1 025 000	Schwaben u. Neuburg	4,97
18	Brandenburg	982 300	Berlin	4,65
19	Pommern	948 528	Oberfranken	4,51
20	Westpreußen	895 480	Sachsen-Anhalt	4,38
21	Oldenburg	608 492	Oberbayern	4,37
22	Schwaben u. Neuburg	594 200	Unterfranken	4,23
23	Schlesien	419 600	Pommern	4,02
24	Posen	419 000	Posen	2,55
25	Elsaß-Lothringen	370 000	Brandenburg	1,91
26	Oberfranken	304 600	Ostpreußen	1,43
27	Unterfranken	271 500	Oberpfalz u. Regensburg	1,31
28	Ostpreußen	230 620	Elsaß-Lothringen	1,18
29	Oberpfalz u. Regensburg	65 700	Niederbayern	0,75
30	Niederbayern	44 000	Schlesien	0,55
31	Mecklenburg	—	Mecklenburg	—

Liebrecht erkennt in seiner Schrift[1]) an, daß die Lechlerschen Vorschläge zwar die größte Beachtung verdienen, aber er glaubt, daß die Unmöglichkeit der Ausführung derselben in der Organisationsfrage liege, und ist der Ansicht, daß das, was Lechlers mit Hilfe des Staats und der Versicherungsanstalten zu errichtenden Wohlfahrtsaktiengesellschaften leisten sollen, besser durch die Versicherungsanstalten allein ausgeführt werden könne. Dieser Möglichkeit steht jedoch m. E. eben die durchaus verschiedenartige finanzielle Entwicklung der einzelnen Versicherungsanstalten im Wege. Und

[1]) Liebrecht, Der Bau von Arbeiterwohnungen mit Hilfe der Inv.- u. Alt.-Vers.-Anstalt Hannover. Hannover und Leipzig 1893.

daher dürfte Liebrechts Vorschlag, „es müsse den Versicherungsanstalten zur Pflicht gemacht werden, ihre Kapitalien zu einem für jede Anstalt festzusetzenden Betrage zur Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen zu verwenden, m. E., wenn er auch in Kraft träte, nicht durchschlagend genug sein, um in absehbarer Zeit dem Wohnungselend wirksam entgegentreten zu können.

III. Die LVA. Hannover im Lichte des Arbeitersekretariates „Hannover-Linden und Umgegend“ und die Entwicklung der LVA. Hannover.

Mit der Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung sehen wir in verhältnismäßig kurzer Zeit an den verschiedenen Zentren genossenschaftlicher und gewerkschaftlicher Arbeiterorganisationen, besonders aber in großen Städten, Arbeitersekretariate entstehen. Zumal die oft unklaren und jedenfalls Laien nicht leicht verständlichen Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung verlangten nach einem von Arbeiterorganisationen unterhaltenen Rechtshilfsbureau, welches ganztägig geöffnet sein muß und mindestens eine vollständig beschäftigte Person aufweist, deren Hauptaufgabe darin besteht, nicht gewerbsmäßig, sondern als Beamter der das Bureau unterhaltenden Organisationen, Rechtsuchenden über die gesamte soziale Gesetzgebung, teilweise auch über bürgerliches-, Straf- und öffentliches Recht Rat zu erteilen und bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen Hilfe zu erweisen.[1]) Außer in Hannover sind bereits in 30 deutschen Städten derartige Institute entstanden, und die Errichtung weiterer steht bevor.

Charakteristisch für die Arbeitersekretariate ist der Umstand, daß dieselben nicht die direkten Angriffe erfahren, die den politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterorganisationen zuteil werden. Wenn der preußische Justizminister in einer Verfügung vom 15. 1. 1902 die Arbeitersekretariate als sozialpolitische Einrichtungen kennzeichnet, deren wohltätige Wirkung sogar die preußische Regierung veranlaßt hat, eine Nachahmung den größeren Kommunen anzuempfehlen und Mittel dazu zur Verfügung zu stellen, so kann man schon daraus auf die hohe gemeinnützige Wirksamkeit der Arbeitersekretariate schließen. Aus diesem Grunde dürfte auch ein Urteil dieser Institutionen über die Wirkung der Arbeiterversicherung von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, um so mehr noch, als dasselbe irgendwelche optimistische Auffassung naturgemäß vollständig ausschließt.

---

[1]) So definiert Aug. Müller, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland.

Das Arbeitersekretariat „Hannover-Linden und Umgebung" wurde 1898 gegründet und durch eine besondere gewerkschaftliche Kommission verwaltet. Bisher sind drei Geschäftsberichte erschienen, umfassend die Tätigkeit vom 1. 8. 1898—1900, das Jahr 1901 und die Jahre 1902—1994, denen wir z. T. folgendes entnehmen.

Über die Inanspruchnahme des Sekretariats während der letzten drei Jahre betr. Arbeiterversicherung gibt folgende Tabelle Auskunft.

Jahr	Anfragen betreffend			
	Arbeit.-Vers.	Krank.-Vers.	Unfall-Vers.	Inval.-Vers.
1902	2731	536	1499	696
1903	3210	573	1911	726
1904	3287	618	1856	813

Was sodann die Stellung der Sekretariate zum Inv.-Vers.-Ges. im allgemeinen betrifft, so sind folgende Punkte hervorzuheben.

1. Allgemein wird über die gesetzliche Definition des Begriffes der Invalitität geklagt unter der Begründung, daß durch dieselbe in die Entscheidung der Versicherungsanstalten ein Moment der Unsicherheit gebracht werde; so auch seitens des Arbeitersekretariats Hannover. Ja man ist hier entschieden der Ansicht, daß aus dieser Unsicherheit die meisten Berufungen gegen ablehnende Bescheide der Versicherungsanstalt resultieren. Auch erscheint es dem Sekretär als eine Härte, daß erst diejenigen als invalid angesehen werden, die nicht mehr in der Lage sind, das „ominöse Drittel" zu erwerben.

2. Ferner finden sich in allen Geschäftsberichten Klagen über die ungenügende Höhe der Renten. Und man kann diese Klagen, die ja im übrigen weder durch Schiedsgerichte noch durch das Reichsversicherungsamt aus der Welt geschafft werden können, da sie ihren Grund im Gesetze selbst haben, nicht für unberechtigt halten, wenn man hört, „daß Monatsrenten von 10 Mk. und 12 Mk. gezahlt werden als Ersatz für den verloren gegangenen Verdienst invalider Arbeiter", wenn man nicht bedenken müßte, daß die Invalidenrente nicht den Charakter einer Alimentationsrente, sondern lediglich den einer gesetzlich garantierten Unterstützung hat. Mit Recht haben dagegen die Sekretariate darauf aufmerksam gemacht, daß es unlogisch ist, daß die Altersrenten gegenwärtig noch höher sind als die Invalidenrenten,[1]) da gerade invalide Arbeiter, die häufig noch im besten Mannesalter stehen und Verpflichtungen gegen ihre Familie haben, einer höheren Rente bedürfen, wie Altersrentner, die doch meistens bei Verwandten untergebracht sind und zudem nicht einmal arbeitsunfähig zu sein brauchen, um Renten zu beziehen.

Erfreulicher klingt die Kritik über die Verwaltung der LVA. selbst.

---

[1]) vgl. S. 24 oben.

3. Wenn seitens der meisten Arbeitersekretariate Beschwerde über die langsame Erledigung der Invalidenversicherungsangelegenheiten erhoben wird, so wirkt die Tatsache um so erfreulicher, daß die grundsätzlich beschleunigte Tätigkeit der LVA. Hannover in bezug auf Rentenfeststellung [1]) die Anerkennung des Arbeitersekretariates findet. „Im allgemeinen", heißt es im letzten Geschäftsbericht des Sekretariates, „kann man konstatieren, daß die Ansprüche der Versicherten aus der Inv.-Vers. viel glatter ihre Erledigung finden wie die aus der Unfall-Vers." „Gewiß wurden auch Klagen laut über unliebsame Verzögerung in der Zustellung der Rentenbescheide, jedoch sind diese Klagen nicht sehr häufig und die Verzögerung mag in einzelnen Fällen ihre Begründung in besonderen Ursachen gehabt haben." Dagegen wird es als auffällig empfunden, daß seitens der LVA. Hannover des öfteren Renten auf Grund des § 16 des Inv.-Vers.-Gesetzes [2]) gewährt werden, wo wohl die Gewährung auf Grund des § 15 Abs. 2 [3]) sinnentsprechender wäre.

4. Der größte Teil der Anfragen an das Arbeitersekretariat Hannover ist zurückzuführen auf die Unkenntnis des Gesetzes seitens der Bevölkerung. Im Widerspruch mit der Ansicht des Vorstandes der LVA. Hannover steht diejenige des Arbeitersekretariats, daß oft Anträge auf Bewilligung von Renten abgewiesen werden mußten, weil die Anwartschaft auf Rente infolge der Gesetzesunkenntnis der Anwärter nicht erfüllt oder wieder erloschen war.

5. Ferner ist nach dem Geschäftsbericht des Sekretariats vielfach die irrige Ansicht verbreitet, daß seitens der LVA. eine Pflicht bestände zur Übernahme eines Heilverfahrens. Wohl infolgedessen ist der Andrang zur Heilbehandlung ein so großer, daß selbst die bedeutenden Aufwendungen der LVA. für diese Zwecke nicht allen Aufnahmefähigen — trotz der Ausscheidung der aussichtslosen und zweifelhaften Fälle — eine Heilbehandlung ermöglichen. Das Sekretariat stellt daher die berechtigte Forderung auf, es solle durch Angliederung der Invalidenversicherung an die Krankenversicherung die Möglichkeit einer noch ausgedehnteren Fürsorge für den Kreis der Invaliden geschaffen werden.

Die in Anlage J abgedruckte Tabelle zeigt die Entwicklung der LVA. Hannover nach den einzelnen Jahren.

---

[1]) vgl. auch S. 16 oben.

[2]) Inv.-Vers.-Ges. § 16: „Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit."

[3]) Inv.-Vers.-Ges. § 15 Abs. 2: „Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 5 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 113 den Anspruch auf Inv.-Rente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente übersteigt.

Aus ihr ergibt sich:

Es sind stetig gestiegen von 1891—1903:

1. die Zahl der Versicherten von 415 896 auf 587 864;
2. die Zahl der verkauften Beitragsmarken von 19 085 644 auf 27 073 202;
3. die Einnahmen
   a) aus Beiträgen von 3 977 420.51 Mk. auf 6 170 329,77 Mk.,
   b) aus Zinsen von 31 998,89 Mk. auf 1 271 095,67 Mk.;
4. die Ausgaben für Renten
   a) Invaliditätsrenten von (1892) 127 344 Mk. auf 1 232 080 Mk. [1])
   b) Altersrenten fielen von 1 044 171 Mk. auf 78 056 Mk.
   c) Die Gesamtausgabe für Renten von 1891—1903 betrug 22 589 129,86 Mk.

Ferner sind

5. die Ausgaben für die Beitragserstattungen stetig gestiegen auf eine Gesamtsumme 1903 von: 1 755 191,78 Mk., ebenso
6. die Ausgaben für das Heilverfahren von 1892 bis 1903 auf 2 925 737,18 Mk. — Was
7. die Verwaltungskosten betrifft, so waren dieselben schwankend in den Jahren 1891—1898. Sie hielten sich in diesen Jahren zwischen den Grenzen von 310 521 Mk. im Jahre 1893 (Minimum) und 421 214 Mk. (Maximum) im Jahre 1891. Im Jahre 1899 wurde der Betrag von 1891 (421 214 Mk.) erst wieder überstiegen mit einer Ausgabe von 426 763 Mk. Von 1899 an stiegen die Verwaltungskosten dann stark, bis sie im Jahre 1902 die Höhe von 644 454,73 Mk. erreichten. Im Jahre 1903 machte sich dann wieder ein Fallen auf 636 595 Mk. bemerkbar.
8. Der Vermögensbestand der LVA. [2]) stieg stetig von 1891 mit 3 131 943 Mk. bis 1903 mit 40 366 162 Mk.

Wenn auch die Entwicklung der LVA. Hannover wie diejenige aller Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung noch keineswegs eine abgeschlossene zu nennen ist, so dürfte doch immerhin eine Darstellung der Wirkungen dieser Anstalt während der verflossenen dreizehn Geschäftsjahre wie auch die Kritik beteiligter Institute, wie des Arbeitersekretariates Hannover-Linden, einen in jeder Weise befriedigenden Schluß auf die zukünftige Entwicklung der LVA. gestatten.

Es sind zwar Fehler und Mängel vorhanden, die teilweise im Gesetze selbst, teilweise auch in einer irrigen Auffassung des Volkes

[1]) d. h. die Ausgaben für neubeantragte Invaliditäts- und Altersrenten betrugen im Jahre 1892 127 344 Mk., im Jahre 1903 1 232 080 Mk.

[2]) vgl. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der LVA. in den Jahresberichten von 1891—1903.

über den Zweck der Invaliditätsversicherungsgesetzgebung wurzeln. Je mehr man sich indessen durch Beobachtung der Wirkungen dieses Gesetzes hindurchringen wird zu einer Vervollkommnung desselben, und je mehr Not und Elend in der arbeitenden Bevölkerung eine Linderung erfahren wird durch richtige Anwendung des Gesetzes, desto eher wird das Volk zum dankbaren Bewußtsein der Wohltaten gelangen, die die ganze soziale Gesetzgebung, insonderheit aber auch die der Invaliditäts- und Altersversicherung für sie im Gefolge hat.

Die Maxima bezw. Minima sind durch fette Ziffern hervorgehoben.

Anlage A.

Tabelle 1.

Übersicht über die Verteilung der Gesamtzahl der Versicherungspflichtigen auf Berufs- und Lohnklassen im Dezember 1891.

Umfang der Gemeindeeinheiten					Die Vers.-Pflichtigen				Verteilung der Vers.-Pflicht. auf Berufsgruppen						Verteilung der Vers.-Pflicht. auf Lohnklassen			
Gesamt-flächen-inhalt	Gesamtzahl	Städte über 1000 Einw.	Städte u. Ortschaften unt. 1000 E.	Bevölkerung nach d. Stand der Zählung vom 1. 12. 1890	Gesamtzahl	Prozentsatz d. Bevölkerung	Verteilung auf Männer	Verteilung auf Frauen	A	B	C	D	E	G	I	II	III	IV
3987049	4564	17	4547	2488581	576820	23 %	391362	185458	238592 40 %	203710 35 %	23482 4 %	35975 7 %	12743 3 %	62318 11 %	133491 22 %	285279 50 %	118174 21 %	39876 7 %

Tabelle 2.

Die Zahl der verhängten Ordnungsstrafen und ihre Erledigung.

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
1. Ordnungsstrafen sind verhängt	1392	2045	4623	5008	5555	5270	4806	5007	5500	9857	**10302**	3987	4379
2. Beschwerde beim RVA. haben erhoben	69	113	298	275	230	180	146	186	190	462	530	216	280
3. Davon hat das RVA. als unbegründet zurückgewiesen	28	71	169	175	120	125	99	118	143	308	240	168	204
4. Als begründet anerkannt und die Ordnungsstrafe aufgehoben	4	3	101	1	7	8	1	—	—	4	6	2	1
5. Die Ordnungsstrafe ermäßigt	4	1	21	9	17	9	9	1	2	15	23	1	2
6. Die LVA. hat die Ordnungsstrafe nachträgl. aufgehoben in Fällen	28	34	—	86	79	38	37	52	43	107	109	33	61
7. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde nachträglich zurückgenommen in Fällen	5	4	7	4	7	—	—	15	2	—	152	12	12
8. An Strafgeldern sind eingeg. Mk.	3249,50	6136,—	13834,50	18673,—	19549,50	16026,50	17005,50	15772,50	16865,50	31074,50	**38970,50**	16899,50	17785,—
9. Durchschnittl. Höhe d. erkannten Ordnungsstrafen Mk.	2,33	3,—	2,99	3,73	3,52	3,04	3,54	3,15	3,07	3,15	3,78	4,24	4,06

Anlage B.

Die Zahl der gestellten Anträge auf Invaliden- und Altersrente und ihre Erledigung.

1	2		3		4		5		6		7		8		9	
Im Jahre	Neugestellte Renten-anträge		Dazu die unerledigten Anträge aus dem Vorjahre		Zusammen (Spalte 2 u. 3)		Davon sind anerkannt		Mit Jahresrenten im Gesamtbetrage von rund Mk.		Zurück-gewiesen sind		Mithin erledigt (Spalte 5 u. 7)		Unerledigt sind geblieben	
	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.
1891	170	10 159	—	—	170	10 159	—	8 125	—	1044171	156	1 826	156	9 951	14	208
1892	1 928	3 079	14	208	1 942	3 287	1 116	2 455	127 344	303 145	660	678	1 776	3 133	166	154
1893	2 413	2 113	166	154	2 579	2 267	1 840	1 755	214 409	224 506	499	406	2 339	2 161	240	106
1894	3 053	1 965	240	106	3 293	2 071	2 391	1 662	285 841	216 298	669	307	3 060	1 969	233	102
1895	3 288	1 871	233	102	3 521	1 973	2 520	1 643	310 016	218 203	657	246	3 177	1 889	344	84
1896	4 166	1 611	344	84	4 510	1 695	3 196	1 448	402 943	196 320	846	79	4 042	1 527	468	168
1897	4 934	1 392	468	168	5 452	1 560	4 273	1 237	547 502	170 822	768	209	5 041	1 446	411	114
1898	5 649	1 131	411	114	6 060	1 245	4 893	971	634 060	135 172	782	206	5 675	1 177	385	68
1899	6 626	947	385	68	7 011	1 015	5 609	771	736 696	110 364	999	154	6 608	925	403	90
1900	8 072	869	403	90	8 475	959	6 961	775	971 815	116 780	843	132	7 804	907	671	52
1901	8 608	661	671	52	9 279	713	7 478	584	1071455	89 401	1 194	88	8 672	672	607	41
1902	9 322	599	607	41	9 929	640	8 105	518	1186287	81 581	1 237	95	9 342	613	587	27
1903	9 863	602	587	27	10 450	629	8 303	487	1232080	78 056	1 492	110	9 795	597	655	32
Sa.	68 142	26 999	4 529	2 114	72 671	28 213	56 645	22 451	8720447	2984819	10 802	4 536	67 447	26 967	5 194	1 246

Tabelle 1.

Renten-Prozeß-Statistik.

Im Jahre	Es wurden zurückgewiesen		Es wurden Berufungen erhoben gegen d. Höhe, den Beginn anerkannter Renten u. geg. ablehnende Bescheide		Davon wurden erledigt durch Entscheidung zugunsten			
					der Anstalt		des Gegners der Anstalt	
	Inv.-R.-Antr.	Alt.-R.-Antr.	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.	Inv.-R.	Alt.-R.
1891	156	1 826	—	874	—	372	—	243
1892	660	678	390	577	148	247	102	139
1893	499	406	343	362	123	144	73	72
1894	669	307	468	302	185	117	76	48
1895	657	246	472	256	184	87	72	42
1896	846	79	584	206	225	66	116	41
1897	768	209	505	140	168	46	81	24
1898	782	206	533	127	189	37	86	19
1899	999	154	511	111	158	31	88	26
1900	843	132	515	47	197	16	66	6
1901	1 194	88	629	17	285	11	66	—
1902	1 237	95	703	14	312	8	77	—
1903	1 492	110	776	26	383	12	68	1
Im ganzen:	10 802	3 536	6 429	3 059	2 557	1 194	951	661

Tabelle 2.

Verteilung der Renten auf die 9 Regierungsbezirke bezw. Fürstentümer im Jahre 1900.

Invalidenrente		Altersrente		Renten zusammen	
Regierungs-bezirk	auf 1000 Einw. ‰	Regierungs-bezirk	auf 1000 Einw. ‰	Regierungs-bezirk	auf 1000 Einw. ‰
Über dem Durchschnitt.	**(2,50)**	**Über dem Durchschnitt.**	**(0,28)**	**Über dem Durchschnitt.**	**(2,78)**
Lippe-Detmold	3,78	Lüneburg	0,41	Lippe-Detmold	4,04
Lüneburg	2,68	Aurich	0,34	Lüneburg	3,09
Osnabrück	2,66	Hildesheim	0,31	Hildesheim	2,92
Hildesheim	2,61	**Unter dem Durchschnitt.**		Osnabrück	2,86
Unter dem Durchschnitt.		Stade	0,27	**Unter dem Durchschnitt.**	
Pyrmont	2,43	Lippe-Detmold	0,26	Aurich	2,72
Aurich	2,38	Schaumb.-Lippe	0,21	Pyrmont	2,55
Hannover	2,32	Osnabrück	0,20	Hannover	2,50
Stade	2,00	Hannover	0,18	Stade	2,27
Schaumb.-Lippe	1,81	Pyrmont	0,12	Schaumb.-Lippe	2,02

Tabelle 3.

Verteilung der Renten auf die 9 Regierungsbezirke bezw. Fürstentümer im Jahre 1903.

Invalidenrente		Altersrente		Renten zusammen	
Regierungs-bezirk	auf 1000 Einw. ‰	Regierungs-bezirk	auf 1000 Einw. ‰	Regierungs-bezirk	auf 1000 Einw. ‰
Über dem Durchschnitt.	**(2,98)**	**Über dem Durchschnitt.**	**(0,17)**	**Über dem Durchschnitt.**	**(3,15)**
Pyrmont	5,33	Aurich	0,27	Pyrmont	5,33
Lippe-Detmold	4,14	Lüneburg	0,26	Lippe-Detmold	4,28
Lüneburg	3,34	Stade	0,18	Lüneburg	3,60
Hildesheim	3,24	Hildesheim	0,18	Hildesheim	3,42
Unter dem Durchschnitt.		**Unter dem Durchschnitt.**		**Unter dem Durchschnitt.**	
Osnabrück	2,90	Lippe-Detmold	0,14	Osnabrück	3,01
Hannover	2,75	Hannover	0,12	Aurich	2,96
Aurich	2,69	Osnabrück	0,11	Hannover	2,87
Stade	2,44	Schaumb.-Lippe	0,11	Stade	2,62
Schaumb.-Lippe	2,32	Pyrmont	—	Schaumb.-Lippe	2,43

Tabelle 1.

Zusammenstellung der in den Jahren 1891—1903 bewilligten Invalidenrenten und deren Verteilung auf Berufs- und Lohnklassen in Köpfen.

Jahr der Bewilligung	Lohnklasse															Berufsklasse																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			A.			B.			C.			D.			E.			G.		
	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
1191	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	17	133	150	561	68	629	239	4	243	66	6	72	—	—	—	428	63	491	353	67	420	27	7	34	38	28	66	37	2	39	—	44	44
1893	20	272	292	863	134	997	392	13	405	142	4	146	—	—	—	644	158	802	618	136	754	41	10	51	54	57	111	52	7	59	8	55	63
1894	21	355	376	1062	224	1286	514	16	530	190	8	198	—	—	—	777	241	1018	773	163	936	41	20	61	107	101	208	84	4	88	5	74	79
1895	11	352	363	1058	243	1301	612	25	637	215	4	219	—	—	—	821	235	1056	814	190	1004	43	16	59	147	104	251	64	4	68	7	75	82
1896	15	508	523	1334	394	1728	644	34	678	250	8	258	—	—	—	959	285	1244	848	310	1158	35	14	49	282	244	526	118	17	135	1	74	75
1897	48	743	791	1676	572	2248	871	37	908	319	4	323	—	—	—	1343	528	1871	1215	403	1618	62	32	94	215	257	472	79	14	93	—	122	122
1898	71	948	1019	1853	667	2520	975	71	1046	298	9	307	—	—	—	1452	676	2128	1295	497	1792	73	31	104	297	318	615	78	16	94	2	157	159
1899	107	1166	1273	2060	772	2832	1047	50	1097	389	17	406	—	—	—	1655	885	2540	1598	588	2186	91	37	128	190	293	483	68	13	81	1	189	190
1900	95	1491	1586	2532	850	3382	1172	65	1237	447	16	463	—	—	—	1894	1101	2995	1855	676	2531	140	56	196	187	330	517	163	21	184	7	238	245
1901	70	1522	1592	2447	1011	3458	1505	74	1579	576	17	593	2	4	6	1827	1145	2972	2240	741	2981	187	44	231	169	382	551	170	36	206	7	280	287
1902	112	1655	1767	2647	1045	3692	1640	90	1730	646	22	668	5	3	8	2045	1262	3307	2463	763	3226	167	50	217	177	393	570	194	43	237	4	304	308
1903	137	1613	1750	2588	1233	3821	1599	98	1697	640	25	665	10	7	17	2075	1356	3431	2363	824	3187	173	87	260	188	391	579	172	41	213	3	277	280

Anlage D.

Tabelle 2.

Zusammenstellung der in den Jahren 1891—1903 bewilligten Altersrenten und deren Verteilung auf Berufsgruppen und Lohnklassen in Köpfen.

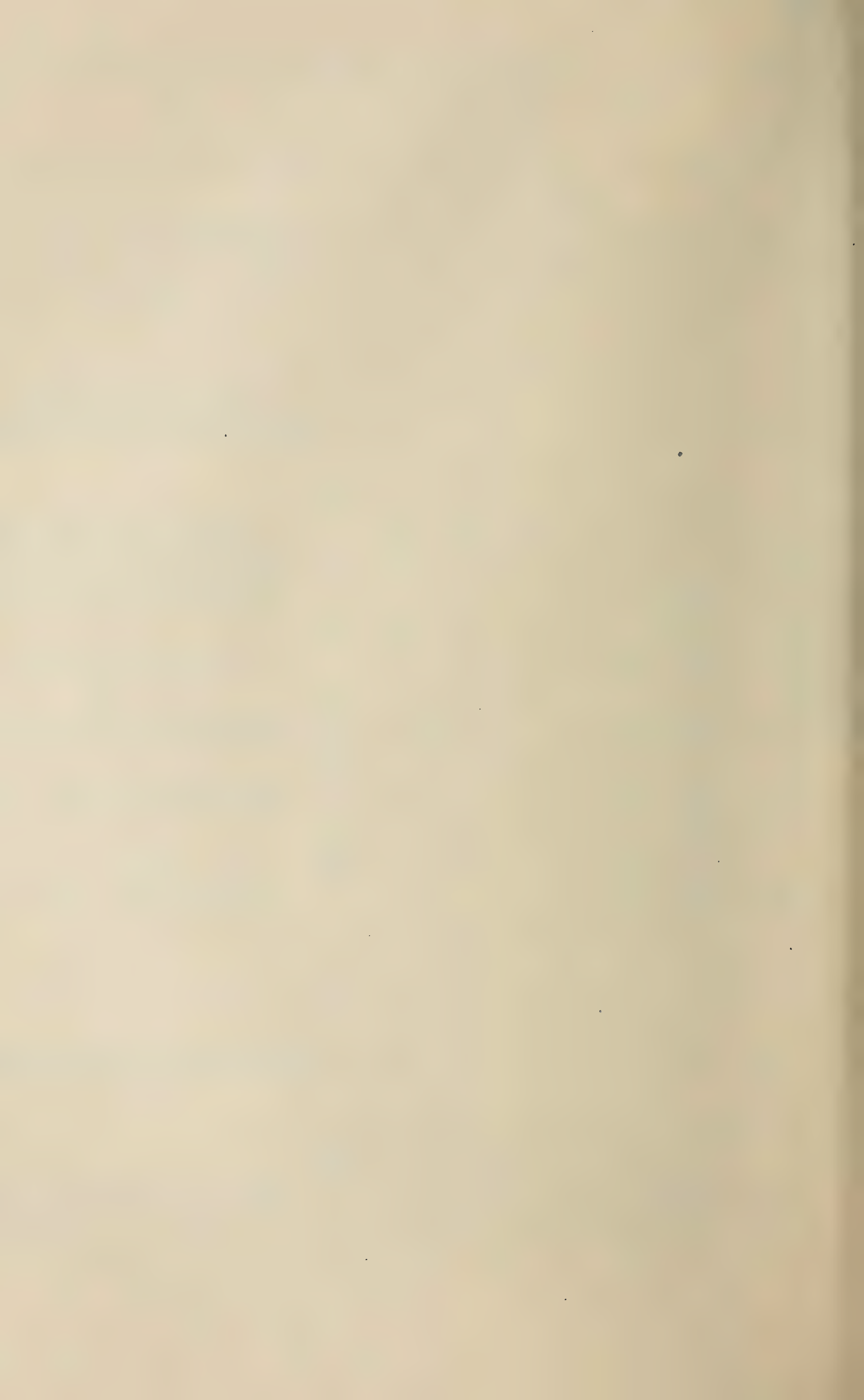
Jahr der Bewilligung	Lohnklasse: I			II			III			IV			V			Die Rentner standen im Lebensjahre		Berufsgruppe: A			B			C			D			E			G		
	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	70 bis 75	76 u. darüber	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
1891	1546	1794	**3295**	3052	461	**3513**	1010	41	**1051**	206	3	**209**	—	—	—	5865	2177	3357	1031	**4388**	1545	383	**1928**	114	66	**180**	417	503	**920**	366	19	**385**	14	227	**241**
1892	41	625	666	1195	173	1368	324	4	328	88	6	94	—	—	—	2222	234	921	317	1238	446	117	503	50	21	71	147	261	408	84	7	91	—	85	85
1893	14	373	387	870	147	1017	276	4	280	71	—	71	—	—	—	1696	59	697	242	939	378	79	457	28	14	42	49	136	185	75	5	80	4	48	52
1894	16	332	348	776	154	930	287	5	292	85	7	92	—	—	—	1605	57	607	196	798	365	89	454	23	11	34	116	143	259	57	7	64	1	52	53
1895	11	327	338	801	149	950	272	6	278	76	2	78	—	—	—	1588	56	525	167	692	349	76	425	24	10	34	175	185	360	83	2	85	4	44	48
1896	4	274	278	697	136	833	236	6	242	91	4	95	—	—	—	—	—	472	171	643	322	72	394	18	9	27	156	134	290	58	6	64	2	28	30
1897	13	215	228	591	86	677	224	5	229	99	4	103	—	—	—	—	—	474	132	606	302	60	362	27	6	33	73	87	160	51	3	54	—	22	22
1898	7	166	173	446	73	519	193	—	193	81	5	86	—	—	—	—	—	341	119	460	252	39	291	20	6	26	64	58	122	50	1	51	—	21	21
1899	5	95	100	345	59	404	178	6	184	83	—	**83**	—	—	—	—	—	302	63	365	230	33	263	17	7	24	26	34	60	36	5	41	—	18	18
1900	3	86	89	341	52	393	196	3	199	87	4	91	3	—	3	—	—	263	67	330	265	26	291	29	4	33	31	26	57	40	7	47	2	15	17
1901	5	50	55	241	44	285	164	1	165	74	5	79	—	—	—	—	—	205	39	244	207	20	227	18	2	**20**	13	11	24	39	9	48	2	19	21
1902	—	38	38	210	21	231	151	—	**151**	90	4	94	2	2	4	—	—	182	25	207	201	8	**209**	25	2	27	11	15	26	34	6	40	—	9	**9**
1903	—	30	**30**	188	23	**211**	158	1	159	81	3	84	2	—	2	—	—	164	16	**180**	195	15	210	28	3	31	9	8	**17**	33	2	**35**	—	13	13

Gesamtzahl der Krankheitsfälle in Prozent für die Jahre:

Anlage E.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Ursache der Invaliditäts-Krankheit	1894			1895			1896			1897			1898		
		M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
	I. Allgemeinerkrankungen:															
1	Entkräftung, Blutarmut, Altersschwäche	8,34	15,59	10,17	7,70	10,74	8,45	9,67	15,68	11,46	10,30	17,33	12,53	11,14	19,—	13,86
2	Gelenkrheumatismus, Gicht	7,16	10,61	8,03	6,69	9,30	7,34	6,42	7,09	6,63	7,38	8,92	7,87	6,97	8,44	7,48
3	Muskelrheumatismus	1,18	1,16	1,17	1,48	1,28	1,43	1,34	1,17	1,29	1,68	1,92	1,76	1,97	1,95	1,96
4	Tuberkulose d. Lungen (Lungenschwindsucht)	17,01	9,62	15,15	16,77	11,70	15,52	16,40	11,33	14,90	14,52	7,89	12,39	13,57	8,08	11,67
5	Tuberkulose anderer Organe	—,78	—,66	—,75	—,90	1,92	1,15	1,20	1,59	1,32	1,13	1,18	1,15	—,97	1,36	1,11
6	Krebs und andere Neubildungen nicht ausschließlich örtlicher Art	—,22	—,66	—,33	—,32	1,44	—,66	—,31	—,53	—,38	1,27	1,03	1,20	2,63	2,03	2,52
7	Sonstige Allgemeinleiden (Chron. Vergiftung, Zuckerkrankheit, Syphilis usw.)	—,22	—,33	—,25	—,21	—,64	—,31	—,58	—,95	—,69	—,79	1,03	—,87	—,66	—,35	—,55
8	Geisteskrankheiten	1,18	1,16	1,17	1,16	1,44	1,23	1,61	1,80	1,66	1,61	1,70	1,64	1,94	2,12	2,—
	zus.	36,09	39,79	37,02	35,23	38,46	36,03	37,53	40,14	38,33	38,68	41,—	39,41	39,85	43,60	41,15
	II. Örtliche Krankheiten:															
9	Gehirnschlagfluß und andere Krankheiten des Gehirns u. seiner Häute (ausschließl. Ziff. 8)	3,86	2,99	3,64	3,22	2,73	3,10	2,58	1,90	2,38	2,33	2,28	2,32	2,28	1,03	1,94
10	Epilepsie u. verwandte Krankheitsformen	—,73	2,82	1,26	1,64	1,92	1,71	1,03	2,01	1,32	1,37	1,91	1,54	1,06	2,18	1,45
11	Krankheiten des Rückenmarks	2,24	—,50	1,80	2,85	1,44	2,50	2,27	—,74	1,82	2,33	1,10	1,94	2,28	—,94	1,82
12	Krankheiten einzelner Nerven- u. Nervenbezirke	3,02	1,99	2,76	1,74	2,24	1,86	2,05	1,27	1,82	1,78	—,96	1,52	1,22	1,—	1,15
13	Krankheiten der Augen	3,75	3,98	3,81	2,69	4,65	3,17	3,34	5,52	3,99	3,40	3,61	3,42	2,91	4,25	3,37
14	Krankheiten der Ohren	—,11	—,17	—,13	—,10	—,32	—,16	—,27	4,42	—,31	—,27	—,89	—,47	—,25	—,24	—,25
15	Krankheiten der Atmungswege (Nase, Kehlkopf, Luftröhre und Luftröhrenäste)	—,17	—,16	—,17	—,05	—,16	—,08	—,98	—,85	—,94	1,13	1,03	1,10	1,88	1,65	1,08
16	Krankheiten des Brustfelles	—,56	—,33	—,50	—,32	—	—,24	—,36	—,11	—,28	—,31	—	—,21	—,87	—,03	—,67
17	Krankheiten der Lungen (Lungenerweiterung, Emphysem, Asthma, ausschl. Ziff. 4)	25,41	18,41	23,64	25,42	17,95	23,57	22,47	16,84	20,80	22,61	16,43	20,66	22,36	13,92	19,44
18	Krankheiten d. Herzens u. d. großen Blutgefäße	5,26	6,14	5,48	5,43	7,38	5,91	5,04	7,73	5,84	5,70	9,58	6,98	7,69	10,33	8,63
19	Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße od. Lymphdrüsen (auch Krampfadern)	—,50	—,49	—,50	—,32	1,92	—,71	—,85	—,74	—,82	1,17	1,99	1,43	1,44	2,24	1,71
20	Krankheiten des Magens	3,92	4,48	4,06	4,75	4,97	4,80	4,37	3,17	4,02	3,40	3,68	3,49	2,59	3,01	2,74
21	Krankheiten des Darms, d. Leber od. d. Milz	—,84	2,32	1,21	1,42	1,28	1,39	1,56	1,59	1,57	1,61	1,64	1,61	—,97	1,83	1,27
22	Krankheiten der sonstigen Verdauungsorgane (des Mundes, der Zunge, Zähne, Speiseröhre	—,11	—,50	—,21	—,26	—	—,20	—,09	—,11	—,09	—,14	—,29	—,19	—,09	—	—,06
23	Unterleibsbrüche	1,96	—,83	1,67	2,43	1,12	2,10	1,91	1,17	1,69	2,24	—,59	1,71	2,56	1,—	2,—
24	Krankheiten der Nieren	1,23	—,66	1,09	1,48	1,12	1,39	1,43	1,59	1,47	—,86	1,10	—,94	—,91	1,18	1,—
25	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane (Steinkrankheiten, Wasserbruch usw.)	—,67	2,82	1,21	1,—	4,97	1,99	—,90	5,08	2,13	—,79	3,39	1,61	—,69	4,19	1,09
26	Krankheiten der Haut und des Unterhautzellgewebes (chron. Hautleiden, ausschl. Ziff. 5)	2,07	3,48	2,43	1,69	1,92	1,75	2,14	2,97	2,38	1,89	1,84	1,87	1,09	1,06	1,08
27	Krankheiten d. Bewegungsorgane (d. Knochen, Knochenhaut, Gelenke, ausschl. Ziff. 2, der Muskeln und Sehnen ausschl. Ziff. 3)	5,48	4,98	5,36	4,37	3,85	4,25	5,66	4,78	5,40	4,94	5,46	5,10	4,88	4,48	4,73
	zus.	61,89	58,05	66,93	61,18	59,94	60,88	59,30	58,59	59,07	58,27	57,75	58,11	58,02	55,10	57,01
	III. Mechanische Verletzungen:															
28	Folgen mechan. Verletzungen (Verlust einzelner Körperteile, Knochenbrüche, Verrenkungen u. Verstauchungen, Zerreißung, Quetschung, Wunden der Weichteile	2,02	2,16	2,05	3,59	1,60	3,09	3,17	1,27	2,60	3,05	1,25	2,48	2,13	1,13	1,84
	Zusammen in %		100,—			100,—			100,—			100,—			100,—	
	Zusammen in Einzelfällen	1787	603	2390	1896	624	2520	2243	944	3187	2914	1356	4270	3197	1695	4892

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Ursache der Invaliditäts-Krankheit	1899			1900			1901			1902			1903		
		M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
	I. Allgemeinerkrankungen:															
1	Entkräftung, Blutarmut, Altersschwäche	14,35	18,04	15,08	17,83	20,73	18,88	19,07	23,04	20,64	21,74	24,72	22,81	20,85	24,73	22,30
2	Gelenkrheumatismus, Gicht	6,36	9,08	7,31	6,19	8,55	7,05	6,52	8,—	7,05	6,53	7,57	6,92	6,49	7,09	6,72
3	Muskelrheumatismus	2,39	2,54	2,44	2,05	2,39	2,17	2,11	2,13	2,12	2,12	2,24	2,16	2,43	2,32	2,39
4	Tuberkulose d. Lungen (Lungenschwindsucht)	14,18	9,43	12,48	15,09	2,91	13,72	15,96	9,96	13,78	14,06	11,02	13,31	14,15	10,11	12,64
5	Tuberkulose anderer Organe	—,94	1,45	1,12	—,85	1,11	—,95	1,28	1,90	1,51	1,07	1,46	1,21	1,13	1,82	1,38
6	Krebs und andere Neubildungen nicht ausschließlich örtlicher Art	2,14	2,64	2,32	2,21	1,09	2,01	2,13	1,71	1,98	1,96	2,02	1,92	1,99	2,08	2,03
7	Sonstige Allgemeinleiden (Chron. Vergiftung, Zuckerkrankheit, Syphilis usw.)	—,47	—,08	—,59	—,61	—,78	—,68	—,76	—,91	—,82	—,81	—,39	—,66	1,13	—,94	1,06
8	Geisteskrankheiten	2,28	2,14	2,23	1,48	1,44	1,47	2,11	2,28	2,17	2,18	2,34	2,24	1,79	2,52	2,06
	zus.	43,11	46,43	44,29	47,12	46,81	47,02	49,94	50,03	50,07	51,01	51,76	51,28	49,96	51,61	50,58
	II. Örtliche Krankheiten:															
9	Gehirnschlagfluß und andere Krankheiten des Gehirns u. seiner Häute (ausschließl. Ziff. 8)	2,28	1,03	1,93	2,—	1,78	1,92	2,—	1,37	1,77	1,07	1,24	1,54	1,97	—,84	1,55
10	Epilepsie u. verwandte Krankheitsformen	1,61	2,14	1,80	1,04	2,52	1,57	1,68	2,47	1,96	1,09	1,92	1,39	1,31	3,23	2,03
11	Krankheiten des Rückenmarks	1,94	—,35	1,37	1,86	—,66	1,42	1,52	—,53	1,16	1,06	—,06	1,25	1,29	—,71	1,07
12	Krankheiten einzelner Nerven- u. Nervenbezirke	1,72	1,45	1,62	1,67	1,44	1,59	1,68	1,66	1,67	1,76	1,42	1,64	1,89	1,55	1,76
13	Krankheiten der Augen	2,08	3,54	3,07	2,97	3,72	3,24	2,72	3,35	2,95	2,55	2,98	2,71	2,99	3,56	3,21
14	Krankheiten der Ohren	—,28	—,05	—,37	—,28	—,33	—,03	—,37	—,03	—,35	—,48	—,36	—,43	—,40	—,37	—,39
15	Krankheiten der Atmungswege (Nase, Kehlkopf, Luftröhre und Luftröhrenäste)	1,83	1,35	1,66	1,15	1,36	1,23	—,89	1,01	—,97	—,71	1,17	—,88	1,41	1,18	1,32
16	Krankheiten des Brustfelles	—,47	—,25	—,39	—,59	—,29	—,48	—,67	—,19	—,05	—,63	—,28	—,51	—,74	—,33	—,59
17	Krankheiten der Lungen (Lungenerweiterung, Emphysem, Asthma, ausschl. Ziff. 4)	19,32	13,71	17,31	17,81	12,72	15,96	16,59	10,69	14,44	16,05	9,34	13,93	15,64	10,08	13,56
18	Krankheiten d. Herzens u. d. großen Blutgefäße	7,38	9,97	8,31	8,29	10,03	8,92	6,61	9,02	7,48	7,19	9,95	8,17	7,72	9,71	8,46
19	Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße od. Lymphdrüsen (auch Krampfadern)	—,94	1,74	1,23	1,11	2,35	1,56	1,46	2,25	1,74	1,11	2,10	1,46	1,47	1,98	1,66
20	Krankheiten des Magens	3,28	3,19	3,25	2,57	3,08	3,01	2,89	3,04	2,95	2,91	3,41	3,09	2,89	2,96	2,92
21	Krankheiten des Darms, d. Leber od. d. Milz	—,83	1,05	1,07	—,75	1,16	—,09	1,15	1,83	1,04	1,13	1,10	1,12	—,96	1,44	1,14
22	Krankheiten der sonstigen Verdauungsorgane (des Mundes, der Zunge, Zähne, Speiseröhre	—	—,01	—,04	—,05	—	—,03	—,04	—,04	—,04	—,06	—	—,04	—	—,03	—,01
23	Unterleibsbrüche	2,39	—,95	1,87	2,05	—,45	1,47	1,54	—,65	1,22	1,21	—,57	—,98	1,35	—,27	—,94
24	Krankheiten der Nieren	—,94	1,01	—,98	1,18	—,83	1,05	1,15	—,08	1,02	1,21	1,39	1,27	1,15	1,14	1,14
25	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane (Steinkrankheiten, Wasserbruch usw.)	—,55	3,94	1,77	—,54	3,22	1,52	—,65	4,33	2,—	—,05	4,23	1,83	—,28	3,66	1,55
26	Krankheiten der Haut und des Unterhautzellgewebes (chron. Hautleiden, ausschl. Ziff. 5)	1,22	2,—	1,50	—,08	—,91	—,84	—,78	1,22	—,94	—,89	1,31	1,04	—,68	—,81	—,72
27	Krankheiten d. Bewegungsorgane (d. Knochen, Knochenhaut, Gelenke, ausschl. Ziff. 2, der Muskeln und Sehnen ausschl. Ziff. 3)	4,75	3,19	4,19	4,24	4,42	4,03	3,78	3,62	3,72	3,64	3,73	3,67	3,69	3,70	3,70
	zus.	54,53	52,27	53,73	50,95	51,99	51,31	48,17	48,48	48,28	46,87	47,10	46,95	47,83	47,55	47,72
	III. Mechanische Verletzungen:															
28	Folgen mechan. Verletzungen (Verlust einzelner Körperteile, Knochenbrüche, Verrenkungen u. Verstauchungen, Zerreißung, Quetschung, Wunden der Weichteile	2,36	1,03	1,98	1,93	1,02	1,67	1,89	1,22	1,65	2,12	1,14	1,77	2,21	—,84	1,07
	Zusammen in %		100,—			100,—			100,—			100,—			100,—	
	Zusammen in Einzelfällen	3603	2005	5608	4246	2422	6668	4600	2628	7228	5050	2815	7865	4974	2976	7950



Die Beitragserstattungen.

Jahr der Anweisung	Bezeichn. der Erstattung	Zahl der angewiesenen Fälle	Summe der Erstattungen Mk.	Pfg.	Durchschnittszahlung pro Fall rund Mk.	Pfg.
1895	H.	414	8 844	81	22	—
	U.	—	—	—	—	—
	T.	130	3 766	07	29	30
1896	H.	3 235	73 787	70	23	—
	U.	—	—	—	—	—
	T.	729	22 735	88	32	—
1897	H.	4 753	119 095	24	22	78
	U.	—	—	—	—	—
	T.	873	30 890	35	34	05
1898	H.	5 613	155 543	49	27	71
	U.	—	—	—	—	—
	T.	969	38 973	76	38	05
1899	H.	5 944	175 899	82	25	73
	U.	—	—	—	—	—
	T.	1 262	55 898	02	41	60
1900	H.	6 557	206 790	71	31	54
	U.	11	392	—	35	64
	T.	1 373	67 375	—	49	07
1901	H.	6 329	208 137	46	32	89
	U.	18	870	—	48	33
	T.	1 210	64 729	65	53	50
1902	H.	5 593	189 586	32	33	90
	U.	37	2 015	—	54	46
	T.	1 290	75 631	—	58	60
1903	H.	5 229	184 077	20	35	01
	U.	43	2 418	—	56	—
	T.	1 350	85 812	—	63	56
	Im ganzen:	48 999	1 620 995	40	—	—

Umfang und Kosten der gesamten Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten, die sich auf dem Gebiet der Krankenpflege besonders auszeichnen.

Versicherungs-Anstalten	Versicherungspfl. Personen berechn. auf Grund d. Ergebnisse der Berufs- u. Gew.-Zähl. v. 1895.	Einnahme aus Versicherungsbeiträgen im Jahre 1902 Mk. rund	Im Jahre 1902 abgeschlossene Heilbehandlungen überhaupt				Ständige, im Jahre 1902 abgeschlossene Heilbehandlungen				Nicht ständige im Jahre 1902 abgeschlossene Heilbehandlungen		
			Behandelte Personen	Kostenaufwand in Mk.		V. d. Kostenaufw. abzügl. d. Erstattungen d. Kr.-K. usw. entfallen auf 100 000 Mk. der Einnahme Mk.	Behandelte Personen	Kostenaufwand in Mk.		V. d. Kostenaufw. abzügl. d. Erstattungen d. Kr.-K. usw. entfallen auf 100 000 Mk. der Einnahme Mk.	Behandelte Personen	Kostenaufwand in Mk.	
				absolut	auf eine behandelte Person			absolut	auf eine behandelte Person			absolut	auf eine behandelte Person
Hansestädte	244 023	4 821 643	1 683	648 079	385,07	10 473	1 677	647 797	386,28	10 467	6	282	46,92
Berlin	452 644	7 176 929	2 675	1065 836	398,44	12 396	2 378	1048 168	440,78	12 150	297	17 668	59,49
Hannover	504 857	5 817 144	1 872	479 822	256,32	7 092	1 752	473 395	270,20	6 988	120	6 428	53,56
Baden	362 553	4 618 773	1 997	603 043	306,98	11 164	1 978	612 276	309,54	11 148	19	767	40,37
Kgr. Sachsen	942 642	12 851 968	1 940	599 882	309,22	3 927	1 772	591 660	333,89	3 863	168	8 222	48,94
Westfalen	469 062	6 482 896	2 012	451 184	224,25	5 829	1 988	450 390	226,55	5 816	24	794	33,08
Württemberg	386 531	4 820 611	2 217	519 858	234,49	8 996	2 150	514 771	239,43	8 895	67	5 088	75,93
Posen	361 824	2 611 489	1 216	152 801	125,66	5 563	939	149 916	159,65	5 452	277	2 885	10,42
Schleswig-Holstein	291 828	3 286 304	863	181 711	212,88	4 939	860	183 557	213,44	4 935	3	155	51,50
Großherzgt. Hessen	210 947	2 642 355	1 285	380 507	296,11	12 096	1 241	379 498	305,80	12 058	44	1 009	22,93
Hessen-Nassau	355 110	4 387 098	885	181 784	205,41	3 375	867	180 797	208,53	3 352	18	987	54,83

Anlage H.

Die Zahl der in Krankenfürsorge genommenen und im Berichtsjahre wieder zur Entlassung gekommenen Versicherten.

Im Jahre	Zahl der in Krankenfürsorge genommenen			Davon sind geheilt (A)		gebessert (B)		nicht geheilt (C)	
	Männer	Frauen	zusammen	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1892	83	23	106	34	32	57	54	15	14
1893	91	43	134	66	49	52	39	16	12
1894	140	66	206	80	39	91	44	35	17
1895	280	92	372	154	41	49	13	169	46
1896	559	189	748	324	43	216	29	208	28
1897	642	231	873	166	19	523	60	184	21
1898	694	340	1034	164	16	651	63	219	21
1899	1020	484	1504	292	20	951	63	261	17
1900	1301	773	2074	512	26	1131	57	431	17
1901	1255	917	2172	498	24	1282	62	398	14
1902	1056	794	1850	1521 oder 82 %				329	18
1903	1113	841	1954	1603 oder 82 %				351	18
zus.	8234	4783	13017	10417 oder 75 %				2616 od. 25 %	

Die Entwicklung der Landesversicherungsanstalt Hannover.

Jahr	Mutmaßliche Zahl der Versicherten[1])	Zahl der verkauften Beitragsmarken (Wochenbeiträge)	Einnahmen aus		Ausgaben für Versicherte					Gesamt-verwaltungskosten	Vermögensbestand am Jahresschlusse
			Beiträgen Mk.	Zinsen Mk.	Erstattung von Beiträgen Mk.	Heilverfahren Mk.	Inv.-Renten[2]) Mk.	Alters-Renten[2]) Mk.	Renten jährl. insgesamt Mk.	Mk.	Mk.
1891	415886	19085644	3977420,51	31998,89	—	—	—	1044171	592087,71	421213,97	3131942,95
1892	419614	19315738	4028532,85	154235,14	—	6122,28	127344	303145	805359,74	337334,19	6164509,82
1893	448536	20664736	4337763,96	256354,11	—	15925,77	214409	224506	975349,73	310521,16	9322401,72
1894	456263	21015823	4433201,19	383752,26	—	19100,51	285841	216298	1156109,10	313088,40	12681402,16
1895	470743	21702761	4588133,67	475733,82	12610,88	94588,99	310016	218203	1345178,—	332188,23	15972947,48
1896	494716	22758602	4839314,04	591393,38	96523,58	138975,02	402943	196320	1541467,41	317544,06	19323740,16
1897	500400	23030887	4913818,11	682517,85	149985,59	196755,95	547502	170822	1723340,41	334013,21	22563103,49
1898	510644	23479338	5026253,86	785880,66	194517,25	252148,24	634060	135172	1988746,63	369289,66	25656978,93
1899	531996	24452407	5259699,31	885169,51	981797,84	313031,85	736696	110364	2258055,73	426762,65	28528089,42
1900	548422	25321228	5581615,81	1002357,14	270856,86	429796,92	971815	116780	2165926,42	589244,51	31741362,58
1901	549566	25318529	5640573,02	1111484,51	275855,55	475746,67	1071455	89401	2494015,99	603267,54	34726433,76
1902	558367	25742426	5817144,31	1192548,42	266013,47	480980,78	1186287	81581	2873383,13	644454,73	37539643,93
1903	587864	27073202	6170329,77	1271095,67	277037,76	502564,20	1232080	78056	3270109,86	636594,83	40366162,19
Sa.	—	—	—	—	1755191,78	2925737,18	—	—	22589129,86	—	—

[1]) Die Zahl der Versicherten ist schätzungsweise angegeben (aus Mangel an einer genauen Statistik) unter Zugrundelegung von 45 Beitragswochen pro Jahr und Kopf.

[2]) In Spalte 8 und 9 ist die Zahl des jährlich neubewilligten Rentenbetrages angegeben, während die jährlichen Angaben der Rentenhöhe in Spalte 10 die aus dem Vorjahre übernommenen Renten mit einschließt.

Bedingungen der LVA. Hannover, unter welchen Arbeitgeber und Unternehmer Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen erhalten.

1. Das Darlehn wird höchstens bis zu $^2/_3$ des Wertes des Bauplatzes und der darauf errichteten Gebäude gewährt.

2. Die zu beleihenden Häuser müssen lediglich zu Arbeiterwohnungen bestimmt sein und sollen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, höchstens zwei Familienwohnungen enthalten.

3. Das Darlehn wird nur auf Neubauten gewährt, auf welchen noch keine Hypotheken ruhen; alte Häuser und solche Neubauten, welche mit Hypotheken schon belastet sind, werden nicht beliehen.

4. Die LVA. Hannover behält sich in allen Fällen eine Prüfung der Bauzeichnungen, Überwachung der Ausführung und Instandhaltung der Bauten vor.

5. Der Wert der zu beleihenden Grundstücke und Gebäude wird ermittelt durch Schätzung des technischen Sachverständigen der LVA. Nach Wahl der LVA. kann der Gebäudewert auch durch den Versicherungsschein der öffentlichen Brandkasse festgestellt und der Wert des Bauplatzes entweder durch den Kaufvertrag, durch die Gerichtskostenrechnung über die Auflassung oder durch Bescheinigung der Ortsbehörde nachgewiesen werden.

6. Der Zinsfuß beträgt $3^1/_2$ %. Bei einer über die Hälfte des Wertes hinausgehenden Beleihung ist neben den Zinsen so lange ein Abtrag von $1^1/_2$ % nebst den durch den Abtrag ersparten Zinsen zu leisten, bis dadurch das Darlehn bis auf die mündelsichere Werthälfte getilgt ist. Zinsen und Abtrag sind in vierteljährlichen Beträgen nachträglich am ersten Tage des Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse der LVA. in Hannover, Maschstr. 10, einzusenden. Auf die bis zur Hälfte des Wertes gewährten Darlehen wird eine Tilgung nicht beansprucht. Die LVA. ist jedoch bereit, bei jeder Zinszahlung auch Abschlagszahlungen in Beträgen von nicht unter 100 in durch 10 ohne Rest teilbaren Summen anzunehmen. Über solche Abschlagszahlungen werden von der Kasse der LVA. Empfangsbescheinigungen erteilt. Eine Löschung der Hypothek kann erst nach vollständiger Rückzahlung des Kapitals gefordert werden.

7. Das Darlehn ist nach einer beiden Teilen jederzeit freistehenden halbjährigen Kündigung zurückzuzahlen. Für die Gläubigerin ist jedoch während der nächsten 10 auf die Zahlung des Darlehns folgenden Jahre die Kündigungsbefugnis ausgeschlossen, wenn und solange

a) die Zinsen und der Abtrag innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt werden;
b) ein Wechsel in der Person des Eigentümers des für das Darlehn verpfändeten Grundstücks nicht eintritt;
c) die Gebäude in gutem baulichen Zustande erhalten werden und ordnungsmäßig gegen Feuersgefahr versichert bleiben;

d) die Gebäude in ihrem wesentlichen Teile ihrer Bestimmung zu Arbeiterwohnungen nicht entzogen werden;
e) die Bestimmungen des in Nr. 12 dieser Bedingungen erwähnten Mietsvertrages vom Vermieter nicht verletzt werden;
f) der Eigentümer oder Mieter die in Nr. 4 vorbehaltene Überwachung ordnungsmäßiger Instandhaltung der Bauten nicht vereitelt oder erschwert.

Die unter a—d einschließlich aufgeführten Bedingungen sind in das Grundbuch eingetragen.

8. Die Auszahlung des Darlehns erfolgt erst nach Vorlegung des Feuerversicherungsscheines, Eintragung der Hypothek in das Grundbuch an erster Stelle und Aushändigung des Hypothekenbriefes an die LVA.

9. Der Arbeitgeber oder Unternehmer, welcher ein solches Darlehn erhalten will, muß sich der LVA. gegenüber verpflichten, die auf den beliehenen Hausgrundstücken befindlichen Wohnungen nur an Versicherte der LVA. Hannover zu vermieten und auf Erfordern eines Mieters diesem das von ihm bewohnte Hausgrundstück zu Eigentum zu übertragen, sobald der Mieter $^1/_3$ des im Einverständnisse des Eigentümers, des Mieters und der LVA. festzusetzenden Kaufpreises bar zahlen kann.

Sind mehrere Bewerber vorhanden, so hat der Eigentümer bei sonst gleichen Kaufbedingungen die Wahl, an wen er verkaufen will.

10. Die LVA. Hannover wird dem früheren Mieter als neuem Eigentümer des Hausgrundstücks, sofern er noch ihr Versicherter ist, wenn auch im Wege der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, die Resthypothek zum Zinsfuß von jährlich $3^1/_2$ % auf mindestens 10 Jahre unkündbar lassen, und zwar unter den in Nr. 7 a, b, c, d, f aufgeführten Bedingungen, welchen als Nr. e die Bedingung hinzutritt: „Wann und solange der Schuldner Versicherter der LVA. Hannover ist"; der Schuldner muß sich jedoch verpflichten, das Darlehn jährlich mit $1^1/_2$ % bis auf die mündelsichere Werthälfte zu tilgen.

Will der neue Eigentümer die Resthypothek völlig tilgen, so beträgt der Zinsfuß von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo nur noch die mündelsichere Werthälfte geschuldet wird, nur jährlich 3 %, zahlbar in Kalendervierteljahrsraten nachträglich, während die Resthypothek mit jährlich mindestens 2 % neben den Zinsen und zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist.

In jedem Falle fällt die Unkündbarkeit des Restkapitals fort und ist dasselbe sofort zurückzuzahlen, wenn eine der Bedingungen unter Nr. 7 a, b, c, d, f und die als e noch dieser Nr. 10 hinzutretende Bedingung nicht erfüllt werden.

Zur schnelleren Tilgung der Resthypothek ist der Schuldner berechtigt, an jedem Vierteljahrsersten beliebige Abzahlungen, jedoch nicht unter 100 Mk. in durch 10 ohne Rest teilbaren Summen zu leisten.

11. Der Mieter kann nicht mehr als ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen zum Eigentum erwerben.

12. Der Eigentümer hat mit jedem Hausanwärter einen schriftlichen Vertrag zu schließen, welcher auch die Bedingungen enthält, unter welchen dieser Mieter Eigentümer werden kann.

Die Miete für ein Hausgrundstück darf nicht mehr als $5^1/_2$ % des Anlagekapitals betragen.

Der Eigentümer darf mit dem Mieter keinen Vertrag schließen, wonach der Mieter, welcher in einem Lohnverhältnisse zum Eigentümer steht, die Wohnung unter Wegfall der regelmäßigen Kündigungsfrist räumen muß, wenn er unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit verläßt.

Die Mietverträge sind der LVA. Hannover vorzulegen.

Anlage L.

Grundsätze der LVA. Hannover für Darlehen an Landwirte zum Bau für Arbeiterwohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter.

Die LVA. Hannover gewährt Darlehne an Landwirte unter folgenden Bedingungen:

1. Der Darlehnsnehmer muß Landwirtschaft betreiben; die von ihm zu errichtenden Wohnungen dürfen nur für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmt sein.

2. Das Darlehn wird nur für Neubauten gewährt, früher erbaute Häuser werden nicht beliehen und auch nicht Hypotheken übernommen, die auf älteren Häusern bereits ruhen und deren Umleihung zur Erlangung eines niedrigeren Zinsfußes gewünscht wird.

3. In Ortschaften, welche zum Wirkungskreise einer mit der LVA. zum Zwecke des Neubaues von Arbeiterwohnungen bereits in Verbindung getretenen Genossenschaft gehören, werden in der Regel Darlehn an Arbeitgeber nicht gewährt.

4. Das Darlehn wird gewährt:

A. Wenn die Arbeitgeber Eigentümer der von ihnen zu erbauenden Arbeiterwohnungen bleiben wollen,

a) sofern der Baugrund grundbuchmäßig und hypothekenfrei von dem Grundbesitze des Arbeitgebers getrennt wird, bis zu $^2/_3$ des Wertes des abzutrennenden Baugrundes und der zu erbauenden Häuser, gegen Bestellung einer ersten Hypothek an den Trennstücken zu $3^1/_2$ % Zinsen und gegen $1^1/_2$ % Abtrag bis zur vollständigen Tilgung des Kapitals. Wird die Tilgung bis auf die mündelsichere Werthälfte beschränkt, so muß für den Darlehnsrest demnächst der ortsübliche Zinsfuß, mindestens 4 % gezahlt werden.

b) Sofern der Baugrund von dem Besitze des Arbeitgebers nicht abgetrennt wird, bis zur Höhe der Versicherungssumme der Arbeiterhäuser, gegen Bestellung einer Hypothek an dem Gesamtgrundbesitze des Arbeitgebers, die innerhalb der

ersten Werthälfte des Gesamtgrundbesitzes bleibt, zu $3^1/_2$ % Zinsen.

In beiden Fällen darf ein Wohnhaus nicht über 2 Familienwohnungen enthalten, doch werden sogen. Doppelhäuser mit 4 Wohnungen zugelassen.

B. Wenn die von den Arbeitgebern zu errichtenden Wohnungen in das Eigentum ihrer Arbeiter übergehen sollen, bis zu $^2/_3$ des Wertes des Baugrundes und der zu erbauenden Häuser. Zinsfuß $3^1/_4$ %, Tilgung $1^3/_4$ %, sonst wie zu 4. A. a.

In diesem Falle darf ein Wohnhaus höchstens 2 Familienwohnungen enthalten. Es ist mit der LVA. zu vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkte die Häuser in das Eigentum der Arbeiter übergehen sollen.

5. Der Wert der Gebäude wird durch den Feuerversicherungsschein, der Wert der Grundstücke durch Bescheinigung der Ortsbehörde nachgewiesen, doch behält sich die LVA. vor, namentlich bei Verpfändung des Gesamtgrundbesitzes, eine besondere Schätzung der Grundstücke durch Sachverständige der LVA. auf Kosten des Antragstellers zu verlangen.

6. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind in halbjährigen Raten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres zu entrichten und portofrei an die Kasse der LVA. Hannover, Maschstr. 10, einzusenden. Löschung der Hypothek kann erst nach vollständiger Rückzahlung des Kapitals gefordert werden.

7. Das Darlehn ist nach einer beiden Teilen jederzeit freistehenden halbjährlichen Kündigung zurückzuzahlen; für die Gläubigerin ist jedoch für die nächsten 10 auf die Zahlung des Darlehns folgenden Jahre die Kündigungsbefugnis ausgeschlossen, wenn und solange

a) die Zinsen und bezw. der Abtrag innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt werden;
b) ein Wechsel in der Person des Eigentümers des für das Darlehn verpfändeten Grundstücks nicht eintritt;
c) die Gebäude ordnungsmäßig gegen Feuersgefahr versichert bleiben;
d) die Gebäude in ihren wesentlichen Teilen ihrer Bestimmung zu Arbeiterwohnungen nicht entzogen werden;
e) die Gebäude in gutem baulichen Zustande erhalten werden;
f) der Eigentümer der LVA. Hannover nicht verwehrt oder erschwert, die ordnungsmäßige Instandhaltung der Bauten zu überwachen.

Wird eine dieser 6 Bestimmungen nicht erfüllt, so ist das Darlehn sofort und ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig.

8. Die Auszahlung des Darlehns kann erst nach Eintragung der Hypothek in das Grundbuch und Aushändigung des Hypothekenbriefes an die LVA. verlangt werden.

Hannover, den 9. März 1902.

LVA. Hannover.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Übersicht der seitens der LVA. Hannover bis zum Schlusse des Jahres 1903 zur Herrichtung von Arbeiterwohnungen gewährten Darlehen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Hypothekenschuldner	Bestand am 1. Jan. 1903. Mk.	Zugang im Jahre 1903 Mk.	Abgang im Jahre 1903 (Tilgung und Rückzahlung) Mk.	Bestand am Schlusse des Jahres 1903 Mk.	Von dem Bestande sind angelegt mündelsicher Mk.	nicht mündelsicher Mk.	Zinsfuß in %	Die Tilgung beträgt in % der Schuld
	I. An einzelne Versicherte	3 563 050,21	227 750	64 345,51	3 926 454,70	3 790 447,08	136 007,62	3½	—
	Anmerkung: Die Zahl der bedachten Arbeiter betrug am 1. Jan. 1903 . . . 949; dazu der Zugang 1903 . . . 121; zusammen 1070; davon d. Abgang 1903 . . . 10; Mithin Bestand am 1. Jan. 1904: 1060								
	II. An Genossenschaften, Gesellschaft. usw.								
	a) Darlehn an bereits unterstützte Gen. usw.								
1	Spar- u. Bauverein Hannover, G. m. b. H.	236 400,—	—	—	236 400,—	236 400,—	—	3½	—
2	Kredit-, Konsum- u. Bauverein, Harburg, G. m. b. H.	911 694,62	—	5 150,58	906 544,04	545 342,50	361 201,54	3	1½
3	Bauverein Heimstätte in Soltau, freie Vereinigung unter dem Patronat der Firma Carl Breiding u. Sohn	189 507,61	13 600	23 431,48	179 676,13	158 350,—	21 326,13	3	2
4	Spar- u. Bauverein Göttingen, G. m. b. H.	275 400,—	40 000	4 000,—	311 400,—	258 700,—	52 700,—	3	1
5	Gemeinnütz. Baugen. in Osterode, G. m. b. H.	54 765,—	—	352,—	54 413,—	37 175,—	17 238,—	3	1
6	Spar- u. Bauverein Blumenthal, G. m. b. H.	949 422,60	90,500	10 536,86	1 029 385,74	797 050,—	232 335,74	3	1
7	Spar- u. Baugesellsch. Wilhelmshaven, G. m. b. H.	937 355,14	—	16 569,10	920 786,04	580 000,—	340 786,04	3	1
8	Bau- u. Sparverein Celle, G. m. b. H.	188 461,89	7 900	969,40	195 392,49	111 875,—	83 517,49	3	½
9	Rentier Bischoff und Ziegeleibesitzer Wicht, vormals Bau-Gen. in Lehe	33 589,75	—	723,79	32 865,96	21 150,—	11 715,96	3 bezw. 3½	—
10	Spar- u. Bauverein Wilhelmsburg, G. m. b. H.	810 887,72	69 200	20 087,72	860 000,—	485 000,—	375 000,—	3	1½
11	Bau-Gen. in Kleefeld, G. m. b. H.	303 008,32	60 000	3 100,—	359 908,32	206 000,—	153 908,32	3½	1
12	Spar- und Bau-Verein Schwarmstedt G. m. b. H.	5 700,—	—	—	5 700,—	4 700,—	1 000,—	3	—
13	Spar- und Bauverein in Wülfel und Umgegend, G. m. b. H.	441 000,—	6 000	4 260,—	442 740,—	296 300,—	146 440,—	3	1
14	Gemeinnütz. Bauverein Lehrte, G. m. b. H.	238 660,—	—	—	238 660,—	127 500,—	111 160,—	3	1
15	Spar- u. Bauverein Quakenbrück, G. m. b. H.	33 541,22	—	575,06	32 966,16	19 450,—	13 516,16	3	1½
16	Gemeinnütz. Bauverein Garstedt, G. m. b. H.	253 190,—	—	—	253 190,—	149 300,—	103 890,—	3	—
17	Gemeinnütziger Bauverein Misburg-Anderten, G. m. b. H.	792 000,—	—	—	792 000,—	451 950,—	340 050,—	3	—
18	Gemeinnütz. Bauverein Münden, G. m. b. H.	21 068,03	12 000	214,—	32 854,03	17 650,—	15 204,03	3	1
19	Spar- und Darlehnsverein in Einbeck, G. m. b. H.	36 435,—	39 000	563,33	74 871,67	42,550,—	32 321,67	3	1
20	Bau- und Sparverein Lingen, G. m. b. H.	46 328,10	26 270	492,53	72 105,57	57 400,—	34 705,57	3	1
21	Gemeinnütz. Bauverein Hameln, G. m. b. H.	285 605,34	—	7 644,58	277 960,96	164 750,—	113 210,76	3¼ bz. 3½	½
22	Gemeinnütz. Baugesellsch. Lüneburg, A.-G.	2 400,—	—	—	2 400,—	1 865,—	535,—	3½	—
23	Gemeinnützige Baugesellsch. Hildesheim, A.-G.	134 300,—	—	—	134 300,—	134 300,—	—	3½ bz. 3¼	—
24	Gemeinnütziger Kreisbauverein Geestemünde, G. m. b. H.	66 952,94	—	1 636,53	65 316,41	47 500,—	17 816,41	3¼	1¾
25	Gemeinnütziger Bauverein Osnabrück, G. m. b. H.	209 134,18	75 060	13 729,14	270 405,04	195 650,—	74 755,04	3¼	1½
26	Heimatkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf, Verein mit jur. Person	60 000,—	—	60 000	—	—	—	3½	—
27	Konsumverein Bant, Verein mit jur. Person	65 600,—	35 000	—	100 600,—	100 600,—	—	3½	—
28	Arbeiterbildungsvein Linden, Verein mit jur. Person	150 000,—	—	—	150 000,—	150 000,—	—	3½ bezw. 3	—
29	Arbeiterbildungsverein Osnabrück, Verein mit jur. Person	45 000,—	—	—	45 000,—	45 000,—	—	3½	—
30	Wollwäscherei und Kämmerei, Döhren, A.-G.	400 000,—	—	—	400 000,—	400 000,—	—	3½	—
31	Firma Wentz in Wustrow, offene H.-G.	7 568,12	—	99,09	7 469,03	7 237,50	231,53	3¼	1
32	Mechan. Leineweberei in Salzgitter, offene Handelsgesellschaft	8 600,—	—	—	8 600,—	8 600,—	—	3½	—
33	A.-G. Straßenbahn Hannover	500 000,—	—	—	500 000,—	500 000,—	—	3½	—
34	Firma Guros, Schelten und Boerma in Emden, offene Handelsgesellschaft	56 094,51	—	726,93	55 367,58	51 356,—	4 011,58	3¼	1
35	Firma Himly, Holseher u. Co. in Nürnberg, Kommanditgesellschaft	100 000,—	—	—	100 000,—	100 000,—	—	3½	—
36	Stadt Nienburg	14 354,14	—	550,98	13 803,16	13 803,16	—	3	3
37	Magistrat der Stadt Göttingen	39 938,74	—	448,11	39 490,63	39 490,63	—	3¼	1
38	Magistrat der Stadt Emden	48 091,71	—	823,94	47 267,77	47 267,77	—	3½	1½
39	Kaufmann Brauer, Lüneburg	22 900,—	—	—	22 900,—	22 900,—	—	4	—
40	Sparkasse des Landkreises Emden	149 805,93	45 000	3 190,74	191 615,19	191 615,19	—	3¼	1½
41	Sparkasse in Kittfeld	322 592,70	110 000	5 747,04	426 845,66	426 845,66	—	3¼	1½
42	Spar-, Leih- u. Vorschußkasse Schussel	36 292,09	15 000	761,94	50 530,15	50 530,15	—	3¼	1½
43	Städt. Sparkasse Norden	47 762,52	—	829,40	46 933,12	46 933,11	—	3¼	1½
44	Städt. Sparkasse Quakenbrück	10 120,65	5 000	155,86	14 964,79	14 964,79	—	3¼	1
45	Städt. Sparkasse des Kreises Peine	111 680,78	25 000	1 925,14	134 755,64	134 755,64	—	3¼	1½
46	Städt. Sparkasse in Salzuflen	243 849,13	60 000	4 433,82	299 415,31	299 415,31	—	3¼	1½
47	Sparkasse in Soltau	33 525,03	18 000	426,90	51 098,13	51 098,13	—	3¼	1
48	Sparkasse der Stadt Gronau	52 460,07	15 000	880,78	66 579,29	66 579,29	—	3¼	1½
49	Sparkasse des Kreises Uslar	186 294,47	70 000	2 270,04	254 024,43	254 024,43	—	3¼	1
50	Spar- und Leihkasse der Stadt Stade	5 767,57	3 400	110,53	9 057,04	9 057,04	—	3¼	1½
51	Gemeinnütziger Bauverein Ricklingen, G. m. b. H.	442 983,95	44 000	1 604,62	485 379,33	296 800,—	188 579,33	3	1
52	Gemeinnütz. Bauverein Alfeld, G. m. b. H.	51 987,02	14 410	612,77	65 784,25	42 000,—	23 784,25	3	1
53	Gemeinnütz. Bauverein Nordhorn, G. m. b. H.	102 877,47	33 080	1 325,26	134 632,21	74 900,—	59 732,21	3	1
54	Gemeinnütz. Bauverein Bramsche, G. m. b. H.	34 400,—	32 200	344,—	66 256,—	37 805,—	28 451,—	3	1
55	Gemeinnütz. Bauverein Detmold, G. m. b. H.	35 573,49	46 250	357,80	81 465,69	47 450,—	34 015,69	3	1
56	Gemeinnütziger Bauverein Lauterberg, G. m. b. H.	44 630,—	14 000	450,—	58 180,—	35 600,—	22 580,—	3	1
57	Rektoratschulverein Aschendorf, eingetr. Verein	4 000,—	—	—	4 000,—	4 000,—	—	3½	—
58	Landwirt R. in H.	5 862,—	—	96,08	5 765,92	5 765,92	—	3½	1½
59	Hofbesitzer K. in H.	2 932,18	—	48,—	2 884,18	2 884,18	—	3½	1½
60	Firma Langschmidt und Sohn, Lingen	88 980,88	—	1 616,15	87 364,73	67 350,—	20 014,73	3¼	1¾
61	Sparkasse des Kreises Bersenbrück	4 727,42	—	74,96	4 652,46	—	—	3¼	1½
62	Spar- u. Leihkasse der Stadt Blomberg	65 000,—	30 000	—	95 000,—	—	—	3¼	1
63	Stadt Lüneburg	149 212,50	50 000	1 845,86	197 366,64	—	—	3¼	1
64	Zimmerstr. L. in L.	19 799,25	—	123,22	19 676,03	4 311,03	4 311,03	3½	1½
65	Sparkasse der Stadt Elze	1 970,01	—	1 970,01	—	—	—	3¼	1½
	b) Darlehn an erstmalig unterstützte Kommunen usw.								
66	Gemeinnütziger Bauverein Stöcken	—	25 000	190,20	24 809,80	5 409,80	5 409,80	3	1
67	Arbeiterbildungsverein Peine	—	24 600	—	24 600,—	—	—	3½	—
68	Evangel. Verein für Wohlfahrtspflege in Imsum	—	10 000	—	10 000,—	—	—	3	—
69	Stadt Celle	—	15 000	67,08	14 932,92	—	—	3	1
70	Rittergutsbesitzer L. in E.	—	2 000	12,80	1 987,20	—	—	3½	1½
71	Kreisausschuß des Kreises Fallingbostel	—	15 460	117,10	15 342,90	—	—	3	2
72	Kreisausschuß des Kreises Soltau	—	4 300	66,27	4 233,73	—	—	3	2
	Summe der Anlage:	14 793 092,—	1 628 920,—	272 685,03	16 149 326,97	12 967 864,34	3 181 462,63	—	—

